

Regulierung von CO₂-Abscheidung und –Ablagerung (CCS)

Der Entwurf für das Kohlendioxid- Speicherungsgesetz (KSpG)

Stellungnahme zum Entwurf für das
Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG)
zur Anhörung des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des 16. Deutschen Bundestages
am 25. Mai 2009

Berlin/Darmstadt, Mai 2009

Dr. Felix Chr. Matthes

Ass. jur. Regine Barth

Ass. jur. Falk Schulze, LL.M.

RA Andreas Hermann, LL.M.

Ass. jur. Hendrik Acker, M.E.S.

Öko-Institut e.V.

Geschäftsstelle Freiburg

Merzhauser Str. 173
D-79100 Freiburg
Tel.: +49-761-452 95-0
Fax: +49-761-452 95 - 88

Büro Berlin

Novalisstraße 10
D-10115 Berlin
Tel.: +49-30-280 486-80
Fax: +49-30-280 486-88

Büro Darmstadt

Rheinstraße 95
D-64295 Darmstadt
Tel.: +49-61 51-81 91-0
Fax: +49-61 51-81 91-33

Zusammenfassung und Kernpunkte

- (1) Die Kohlendioxid-Abscheidung und Ablagerung in geeigneten geologischen Formationen (Carbon Dioxide Capture and Storage – CCS) bildet nicht nur eine Option für die Minderung der CO₂-Emissionen aus Kohlenkraftwerken sondern kann sich – unter Maßgabe der im Rahmen des 2°C-Ziels unverzichtbaren vollständigen Dekarbonisierung des Energiesystems in den Industriestaaten – auch für die Vermeidung von CO₂-Emissionen aus anderen (Erdgas-) Kraftwerken, prozessbedingten CO₂-Quellen (Stahlindustrie, Zementherstellung, chemische Industrie etc.) und zur Schaffung von Netto-CO₂-Senken als eine wichtige CO₂-Minderungsoption erweisen – im globalen Rahmen, aber durchaus auch für Deutschland.
- (2) Die Anlage des Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) als Fachgesetz mit einem langfristig angelegten Regulierungsrahmen und eingebauter Revisionsklausel ist zielführend und angemessen.
- (3) Der Entwurf sieht keine ausreichenden Elemente zur Ermittlung und Lösung der langfristigen Nutzungskonkurrenzen vor. Er gibt auch kein Instrumentarium für übergreifende Planungen der Transportinfrastruktur an die Hand. Diese Defizite werden spätestens bei der perspektivischen großmaßstäblichen Umsetzung von CCS ein erhebliches Hemmnis darstellen. Daher sollte in Vorbereitung der für 2015 vorgesehenen Evaluation und Revision des Gesetzes zügig ein entsprechender Erarbeitungsprozess auf Bundesebene erfolgen und die Vorschläge in der Gesetzesrevision 2015 umgesetzt werden.
- (4) Unabhängig von diesem weitergehenden Erfordernis müssen bereits für die nächsten Schritte weitere Planungselemente vorgesehen werden. Das vorgesehene ministerielle Verfahren zur Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung sollte daher eine Strategische Umweltprüfung vorsehen, um systematische Alternativenprüfung und ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung auch in diesem frühen – weit vorprägenden Verfahrensschritt – sicherzustellen.
- (5) Ebenso ist für die Schaffung von Transportinfrastrukturen und Speichereinrichtungen aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit die Möglichkeit zu eröffnen, ein Raumordnungsverfahren vorzuschalten und sicherzustellen, dass raumordnerische Belange berücksichtigt werden.
- (6) Zur Lösung der möglicherweise kurzfristig entstehenden Nutzungskonkurrenzen im Bereich der CO₂-Speicherungen kann mit Befristungen für die Untersuchungsgenehmigungen – analog zum Bundesberggesetz – eine pragmatische Lösung gefunden werden.
- (7) Die Anforderungen für CO₂-Transportleitungen sowie die CO₂-Speicher sollten angesichts der dynamischen Wissensbestände und der Langfristigkeit der Regulierungswirkung auf den „Stand von Wissenschaft und Technik“ abstellen. Die Einführung einer neuen Technik Klausel („Anerkannter Stand von Wissenschaft und Technik“) oder das Abstellen auf den „Stand der Technik“ ist nicht zielführend bzw. angemessen.

(8) Der Verantwortungsübergang für die CO₂-Speicher auf die Länder nach 30 Jahren – und Nachweis der Langzeitsicherheit – ist ein pragmatischer Ansatz für die Lösung der teilweise gegenläufigen grundsätzlichen und praktischen Anforderungen. Die Einführung von Ersatzansprüchen des Staates gegenüber den Anlagenbetreibern auch für den Fall von Regelverstößen des Betreibers vor dem Verantwortungsübergang, soweit diese zur Erhöhung bestimmter Risiken führen, ist angeraten.

(9) Der Pflichtenkatalog für die notwendige Deckungsvorsorge ist zielführend ausgestaltet. Zur Vermeidung unangemessener prohibitiver Wirkungen der Deckungsvorsorge ist jedoch eine Präzisierung des Maßstabs für die Bemessung der Deckungsvorsorge (Leckagerisiken) notwendig.

(10) Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der behördlichen Überwachung sind zur Umsetzung der CCS Richtlinie erweiterte Informationspflichten für die Öffentlichkeit erforderlich.

(11) Die Sicherstellung der Nutzung der klimapolitischen Potenziale von CCS erfordert eine entsprechende Verankerung im Bundesimmissionsschutzgesetz. Es sollte durch die Ermöglichung von Genehmigungsaufgaben verhindert werden, dass selbst neue Anlagen bestandskräftig genehmigt werden müssen, ohne dass den Behörden die Möglichkeit offensteht, vorsorgliche Anforderungen zur Wahrung der CCS-Option formulieren zu können. Mindestens ist jedoch eine unkonditionierte Platzfreihaltung für die CCS-Nachrüstung vorzusehen.

(12) Vor dem Hintergrund des notwendigen langfristigen Vorlaufs für die CO₂-Infrastrukturplanung sollten parallel zum KSpG die zuständigen Ministerien mit konzeptionellen Vorarbeiten für die längerfristige CO₂-Infrastrukturentwicklung, deren Trägerschaft und Finanzierung, beauftragt werden.

(13) Die Auflage von Programmen zur Unterstützung eines umfangreichen Know how-Transfers im Bereich der Regulierung des CCS-Technologieverbundes in andere (Entwicklungs- und Schwellen-) Länder ist dringend erforderlich und kann sich gerade in der mit dem KSpG ausgelösten Aufbauphase für Institutionen, Prozeduren und Know how als besonders ertragreich erweisen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Vorbemerkungen	7
2	Bewertung der Grundprinzipien des Gesetzentwurfs aus klima-, umwelt- und energiepolitischer Sicht	13
2.1	Grundsätzliche Anforderungen.....	13
2.2	Grundkonstruktion des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes.....	14
3	Rechtliche Bewertung des Entwurfs im Einzelnen und vorgeschlagene Änderungen.....	16
3.1	Übergreifende Lösung von Nutzungskonkurrenzen und integrierte Planung	16
3.2	Kurzfristige Lösung von Nutzungskonkurrenzen.....	19
3.3	CO ₂ -Transportleitungen.....	20
3.4	Dynamische Betreiberpflichten und Langzeitsicherheit	23
3.5	Haftung und Verantwortungsübergang	25
3.6	Deckungsvorsorge	27
3.7	Information und Öffentlichkeitsbeteiligung	28
3.8	Notwendige Voraussetzungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz	30
4	Notwendige weitergehende Aktivitäten im Bereich der CCS-Regulierung	32
4.1	Konzeptionelle Fragen der Infrastrukturentwicklung	32
4.2	Know how- und Technologietransfer im Bereich CCS	34

Anhänge

Anhang 1	Gesetzentwurf der Bundesregierung Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (Bundestags-Drucksache 16/12782)
Anhang 2	Stellungnahme des Bundesrates Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (Bundesrats-Drucksache 282/09 (Beschluss))

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Optionen zur Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele bis zur Mitte des Jahrhunderts	8
-------------	---	---

1 Einleitung und Vorbemerkungen

Die globale Klimaerwärmung gehört zu den zentralen Herausforderungen dieses Jahrhunderts. Wenn es vor dem Hintergrund der gravierenden Folgen des Klimawandels für Ökosysteme und menschliche Gesellschaften gelingen soll, die Erhöhung der globalen oberflächennahen Mitteltemperatur auf einen Wert von maximal 2 Grad Celsius (2°C) über den vorindustriellen Niveaus zu begrenzen (und dies ist dieses explizit und mehrfach formulierte politische Ziel der Europäischen Union und vieler anderer Akteure im internationalen Rahmen), wird dies nach neueren Forschungen nur dann mit relativ großer Sicherheit erreicht werden können, wenn – neben vielen anderen Aktivitäten z.B. im Bereich des Waldschutzes oder zur Minderung des Ausstoßes anderer Treibhausgase – der globale Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts insgesamt (d.h. kumuliert) auf etwa 1.000 Milliarden Tonnen CO₂ begrenzt werden kann. Dies entspricht etwa der fünffachen Menge der CO₂-Emissionen, die weltweit von 2000 bis 2006 bereits in die Erdatmosphäre freigesetzt worden sind. Für die globalen CO₂-Emissionen wird es dazu einer Minderung von mehr als 50% gegenüber dem Niveau von 1990 und einem Stopp des globalen Emissionswachstums vor dem Jahr 2020 bedürfen. Vor dem Hintergrund des (historischen) Verursacheranteils der Industriestaaten wird dies bis zur Mitte des Jahrhunderts mit einer weitgehenden Dekarbonisierung der Volkswirtschaften in den Industriestaaten sowie mit einer deutlichen Dämpfung des Emissionsanstieges und noch vor dem Jahr 2050 auch einer Minderung der Emissionen aus den Entwicklungs- und Schwellenländern einhergehen müssen.

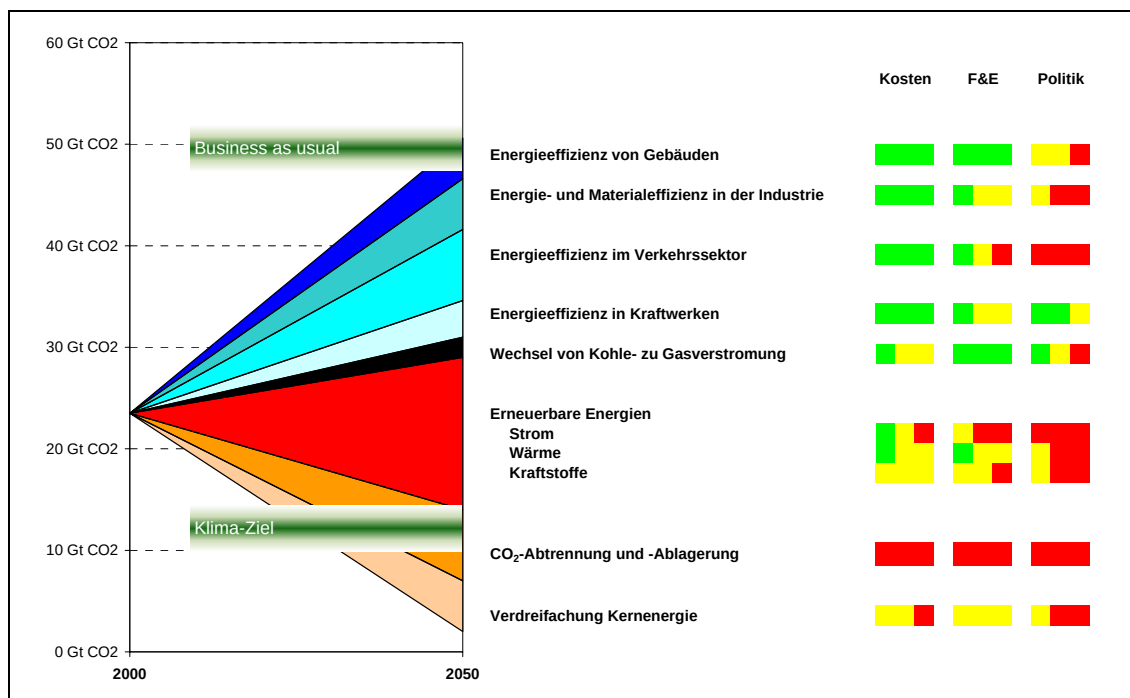
Die klimapolitische Herausforderung besteht also erstens in einer massiven Rückführung der Treibhausgasemissionen, die zweitens in einem sehr engen Zeitfenster erfolgen muss. Jegliche klimapolitische Maßnahmen werden damit insbesondere mit Blick auf ihre zeitliche Dimension bewertet werden müssen.

Klimapolitik wird sich vor dem Hintergrund der Klimaproblematik als entscheidende Leitplanke für die Entwicklung der Energiewirtschaft erweisen, da das Energiesystem den größten Teil der CO₂-Emissionen repräsentiert, sowohl im globalen Rahmen als auch für die in besonderer Verantwortung stehenden Industriestaaten. So wichtig klimapolitische Zwischenziele (und deren Erreichung) für das Jahr 2020 auch sind, die Entwicklung einer energiepolitischen Vision für die Mitte des Jahrhunderts und die Passfähigkeit der daraus ableitbaren Entwicklungslinien für das Energiesystem zu den Erfordernissen des Klimaschutzes werden sich als entscheidende Randbedingungen für energie- und klimapolitisches Handeln ergeben müssen.

Langfristige energiepolitische und energiewirtschaftliche Leitbilder müssen dabei keineswegs notwendigerweise als detaillierte technologische Vorstellungen nach dem Vorbild der Energieprogramme aus den 1970er Jahren entwickelt werden. Marktwirtschaftlich getriebene Entdeckungsprozesse und Entwicklungen werden für die Entwicklung eines klimaverträglichen Energiesystems eine zentrale Rolle spielen müssen. Angesichts des hohen Zeitdrucks, des vor allem die Energiewirtschaft prägenden langlebigen Kapitalstocks und der für die Energiewirtschaft besonders wichtigen Infrastruk-

turkomponente bedarf es jedoch auch langfristig und breit angelegter Vorlaufprozesse für zentrale Elemente des Systems. Die Balance zwischen primär marktgetriebenen Prozessen bzw. der Schaffung der dazu notwendigen Rahmenbedingungen und einem langfristig angelegten Engagement zur systematischen Entwicklung der mittelfristig unverzichtbaren Backstop-Technologien sowie der notwendigen Infrastrukturen gehört zu den besonderen Herausforderungen für Energiepolitik unter starken klimapolitischen Restriktionen.

Abbildung 1 Optionen zur Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele bis zur Mitte des Jahrhunderts



Quelle: Öko-Institut

Abbildung 1 zeigt eine orientierende Zusammenstellung der der bis Mitte des Jahrhunderts vorstellbaren Optionen zur Rückführung der globalen CO₂-Emissionen. Die Zusammenstellung verdeutlicht vor allem vier Punkte:

- Es existiert eine Reihe von Optionen, bei denen der technische Entwicklungsstand, die Kostensituation sowie die notwendigen Politiken und Maßnahmen erhebliche CO₂-Minderungsbeiträge bereits in den nächsten Jahren erwarten lassen („verfügbare Optionen“).
- Für eine Reihe von Technologien muss die technologische Entwicklungen noch vorangetrieben und die Wettbewerbssituation noch erheblich verbessert werden, damit sie mittelfristig eine (notwendige) wesentliche Rolle spielen können („aufkommende Optionen“).
- Die verfügbaren Optionen haben insgesamt ein sehr großes CO₂-Minderungspotenzial, so dass auf einzelne Optionen, deren Risiken als größer

eingestuft werden als ihre Chancen (Kernenergie als zentrale „kontroverse Option“), durchaus verzichtet werden könnte.

- Auch wenn der Entwicklungsstand und die wirtschaftliche Situation als aktuell oder absehbar hinreichend eingeordnet werden kann, kann sich aus Gründen vielfältiger Hemmnisse oder notwendiger Infrastruktur-Vorleistungen noch ein erheblicher politischer Handlungsbedarf ergeben.

Die Abtrennung von CO₂ aus dem Abgasstrom von Stromerzeugungsanlagen, Industrieprozessen oder anderen Energieumwandlungsanlagen und die nachfolgende Ablagerung in geeigneten geologischen Formationen (nachfolgend: Carbon Dioxide Capture and Storage – CCS) gehört zu den technologischen Optionen, die einen signifikanten Beitrag (in der Größenordnung von 7 Milliarden Jahrestonnen CO₂) zur CO₂-Minderung bis Mitte des Jahrhunderts erbringen könnten.

Für eine Bewertung der Option CCS bzw. des notwendigen regulatorischen Umfeldes ist jedoch eine Reihe von speziellen Aspekten zu berücksichtigen:

1. CCS gehört ganz sicher nicht zu den derzeit „verfügbaren“ Optionen einer ambitionierten Klimaschutzpolitik, sie ist jedoch in jedem Fall den „aufkommenden Optionen“ zuzurechnen, die für den Zeithorizont nach 2020 einen wichtigen Beitrag zum globalen Klimaschutz übernehmen können. Der Wissensstand zu den verschiedenen Elementen des Technologieverbundes CCS (Abscheidung, Transport, Ablagerung) ist den vergangenen Jahr erheblich gewachsen, so dass sich die erkennbaren Chancen dieser Technologie als schwerwiegender einordnen lassen als die erkennbaren Risiken. Gleichwohl muss der Wissensbestand mit Blick auf die CCS-Technologie v.a. durch praktische Pilot- und Demonstrationsprojekte dringend weiter konsolidiert werden.
2. CCS ist keine unbegrenzt verfügbare Klimaschutz-Option. Da die CO₂-Speicherpotenziale in den verschiedenen Regionen der Erde (quantitativ und qualitativ) begrenzt sind, bildet CCS in jedem Fall eine Übergangstechnologie, mit der klimapolitisch Zeit gewonnen werden kann. Insofern unterscheidet sie sich grundsätzlich von den Optionen im Bereich der Energieeffizienz oder der erneuerbaren Energien.
3. CCS ist ein Technologieverbund (wie auch einige andere zunehmend an Bedeutung gewinnende Klimaschutzoptionen: Smart Grids, fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Elektromobilität etc.). Eine Entwicklung von derartigen Technologieverbünden in vergleichsweise kurzer Zeit braucht besondere und vor allem sehr weitsichtige Anstrengungen im technologischen und wirtschaftlichen, aber auch im regulatorischen Bereich, da Technologieverbünde in aller Regel relativ komplex und vor allem regulierungsintensiv sind.
4. CCS ist keineswegs eine auf den Verbund mit Kohlenkraftwerken begrenzte Klimaschutzoption, auch wenn aktuell die Minderung der CO₂-Emissionen aus der Kohleverstromung einen besonderen Treiber für die Entwicklung bildet. In einem weitgehend dekarbonisierten Energiesystem müsste CCS auch im Bereich der Erdgasverbrennung, v.a. aber im Bereich der prozessbedingten CO₂-Emissionen (Eisen- und Stahlproduktion, Zementherstellung etc.) eine Rolle spielen. Hinsichtlich der prozessbedingten CO₂-Emissionen (für Deutschland sind dies derzeit über 80 Millionen Tonnen CO₂, global 2,5 Milliarden Tonnen

CO₂) ist CCS neben der Substitution von Materialien (die v.a. bei Stahl und Zement nur begrenzt vorstellbar ist) eine der wenigen absehbaren CO₂-Minderungsoptionen. Darüber hinaus können mit CCS auch Netto-CO₂-Senken geschaffen werden (Einsatz von CCS bei Biomassekraftwerken oder bei Herstellung von Biokraftstoffen); auch diese Option wird in einer am 2°C-Ziel orientierten Klimaschutzpolitik mit hoher Wahrscheinlichkeit ergriffen werden müssen.

5. Die CO₂-Ablagerung tritt in einigen Bereichen in Konkurrenz mit anderen Nutzungen des Untergrundes, aber auch durchaus auch der Oberfläche. Eine besondere politische Diskussion hat sich hier um die tiefe Geothermie entwickelt, in der Realität könnten sich jedoch diesbezüglich andere Nutzungen (Gas- und Ölgewinnung, Erdgasspeicher etc.) durchaus als relevanter erweisen. Diese Nutzungskonkurrenzen müssen fair, angemessen und langfristig gelöst werden.
6. Für CCS stellt sich mit der Notwendigkeit, das abgelagerte CO₂ über sehr lange Zeiträume sicher in geologischen Formationen einzuschließen, die Herausforderung, wie mit den langfristigen Risiken der CO₂-Ablagerung in Bezug auf die Klimaeffekte, aber auch andere potenzielle Schäden umgegangen werden soll.
7. CCS hat – nicht zuletzt bedingt durch ihre starke Raumkomponente (Pipeline-trassen, Speicherausdehnungen) – einen hohen Akzeptanzbedarf.
8. CCS ist eine vergleichsweise kostenintensive CO₂-Minderungsoption. Ihre Kosten hängen aber v.a. vom Prozess der CO₂-Abtrennung ab. Der vergleichsweise hohe Energiebedarf für die CO₂-Abtrennung bewirkt steigende Vermeidungskosten bei steigenden Brennstoffkosten. Die Nachrüstung mit CCS-Anlagen wird derzeit als deutlich teurer (um 10 €/t CO₂ und mehr) als die Neuausrüstung von Kraftwerken mit CCS-Technologie eingeordnet.
9. CCS kann im Rahmen einer globalen Klimaschutzstrategie eine wichtige Rolle spielen. Sowohl der anstehende Entwicklungsbedarf als auch die technische, wirtschaftliche und regulatorische Komplexität dieser Technologie werden jedoch eine Anwendung in den Industriestaaten zwingend erforderlich machen, wenn eine breitere Anwendung für die Schwellen- und Entwicklungsländer in einem relativ kurzen Zeitraum angestrebt werden soll. Gerade die Anwendung in Deutschland kann hier eine wichtige Rolle spielen.

Auf die Option CCS mit einem signifikanten Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zweifelsohne vorhandenen, aber beschränkten Risiken kann im Rahmen einer ambitionierten Klimapolitik nicht ohne Weiteres verzichtet werden. Die Entwicklung des Technologieverbundes CCS zu einer breit einsetzbaren Klimaschutz-Option unter Sicherung höchster Standards, mit Lösung der real entstehenden Nutzungskonflikte und mit hoher Akzeptanz erfordert besonders schnelle und breit angelegte Aktivitäten.

In Bezug auf den regulatorischen Handlungsbedarf für den Technologieverbund CCS ergeben sich aus diesen Überlegungen sechs verschiedene Ansatzpunkte:

- Es muss ein regulatorischer Rahmen geschaffen werden, der die als nächster Schritt erforderliche Umsetzung von Demonstrationsprojekten für den gesamten Technologieverbund ermöglicht und befördert. Im Kontext der Demonstrationsprojekte und des bestehenden Konsolidierungsbedarfs in Bezug auf das not-

wendige Wissen, aber auch der bestehenden Lücken mit Blick auf Institutionen und Instrumente darf dieser regulatorische Rahmen nicht prohibitiv angelegt werden, muss aber gleichzeitig auch der in der Demonstrationsphase besonders hohen Dynamik des Wissens- und Erfahrungszuwachses Rechnung tragen.

- Der regulatorische Rahmen muss angesichts der Komplexität des Technologieverbundes so angelegt werden, dass in der Demonstrationsphase auch belastbare Erfahrungen mit Blick auf den regulatorischen Rahmen, die Institutionen und Prozeduren gewonnen und entsprechende (Markt-) Entwicklungen (Versicherungsprodukte, Begutachtung/Zertifizierung etc.) angestoßen werden können, mit denen für den Fall einer breiteren kommerziellen Nutzung der CCS-Technologie der Schutz von Umwelt und Gesundheit langfristig garantiert und entstehende wirtschaftliche Belastungen fair zugeordnet werden können, ohne dass es zu – klimapolitisch unakzeptablen – Verzögerungen kommt.
- Der regulatorische Rahmen muss sowohl kurzfristig (also die Phase der Demonstrationsprojekte) als auch längerfristig (für die Phase der kommerziellen Nutzung) die entstehenden Nutzungskonflikte lösen. Für die begrenzte Zahl der Demonstrationsprojekte sind hier zweifelsohne einzelfallbezogene Lösungsansätze tragfähig genug, in der längerfristigen Perspektive wird es hier umfassender Regelungen bedürfen.
- Die Rolle des Technologieverbunds CCS in einer ambitionierten Klimastrategie ist in hohem Maß von einer breiten Akzeptanz abhängig. Eine breite Akzeptanz lässt sich nur durch ein hohes Maß an Transparenz und Glaubwürdigkeit der Akteure, faire Lösung von Interessen- und Nutzungskonflikten sowie eine klare Beschreibung des Beitrags, aber auch der Grenzen von CCS in einer Klimastrategie erreichen.
- Für Technologieverbünde mit großer Infrastrukturkomponente müssen die Infrastruktur-Fragen mit großem Vorlauf vorbereitet und angegangen werden, wenn für den Fall einer breiten kommerziellen Entwicklung nicht unakzeptable Umsetzungsverzögerungen hingenommen werden sollen.
- Angesichts der globalen Dimension müssen über den gesamten Entwicklungsprozess Elemente des Technologietransfers in Schwellen- und Entwicklungsländer massiv integriert werden.

Im Kontext des klimapolitischen Handlungsbedarfs ist die Regulierung von CCS das erste klimapolitische Handlungsfeld, bei dem von Anfang an und mit besonderer Konsequenz auf eine „lernende Gesetzgebung“ abgestellt werden muss.

Gegenstand der Kommentierungen und Vorschläge in den nachfolgenden Abschnitten ist zunächst der Entwurf für das Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG). Mit diesem Gesetz soll die CCS-Richtlinie der Europäischen Union (Directive 2009/.../EC of the European Parliament and of the Council on the geological storage of carbon dioxide and amending Council Directive 85/337/EEC, Directives 2000/60/EC, 2001/80/EC, 2004/35/EC, 2006/12/EC, 2008/1/EC and Regulation (EC) No 1013/2006, Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union noch ausstehend) umgesetzt werden. Mit Blick auf die CCS-Richtlinie wird für die Umsetzung oft die sogenannte

„1:1-Umsetzung“ gefordert. Wenn es wirklich darum gehen soll, die Perspektiven für CCS sorgfältig zu bestimmen bzw. dieser Technologie langfristige Perspektiven zu eröffnen, wird es für eine ganze Reihe von Regelungstatbeständen – nicht zuletzt aus Akzeptanzgründen – darum gehen müssen, möglichst plausible, konsistente und langfristig belastbare Regelungen zu schaffen, auch wenn die entsprechenden Regelungen über diejenigen der CCS-Richtlinie hinausgehen. Der formale Verweis auf eine „1:1-Umsetzung“ ist daher fehlerleitend; als einzig restriktiv zu berücksichtigendes Kriterium für die Umsetzung kann bei einer sensiblen Technologie wie CCS nur der Verzicht auf unangemessene, prohibitiv wirkende Regelungen geltend gemacht werden.

Nach einer ganzen Reihe von Entwurfsfassungen ist hier zunächst der Stand des Kabinettsbeschlusses vom 1. April 2009 (Bundestags-Drucksache 16/12782) maßgeblich. Der Bundesrat hat sich nach Abstimmung über insgesamt 89 Empfehlungen der Ausschüsse (Bundesrats-Drucksache 282/1/09) auf eine Stellungnahme mit insgesamt 69 Punkten (Bundesrats-Drucksache 282/09) geeinigt. Die Abschnitte 2 und 3 dieser Stellungnahme befassen sich mit diesen Regelungsvorschlägen.

Da eine Reihe von notwendigen Regulierungspunkten im vorliegenden Gesetzentwurf nicht behandelt werden oder – aus verschiedenen Gründen – nicht behandelt werden können, werden abschließend (Abschnitt 4) noch einige ergänzende Vorschläge in Bezug auf weitergehende Aspekte der CCS-Regulierung unterbreitet.

2 Bewertung der Grundprinzipien des Gesetzentwurfs aus klima-, umwelt- und energiepolitischer Sicht

2.1 Grundsätzliche Anforderungen

Für die Strukturierung des neuen Regulierungsfeldes CCS lassen sich aus den Vorüberlegungen im Abschnitt 1 die folgenden Kernpunkte ableiten:

1. Es muss ein Regulierungsrahmen geschaffen werden, der die Zulassung von Demonstrationsvorhaben in einem möglichst weitgehend vollwertigen Verfahren ermöglicht und für die beteiligten Institutionen und Marktakteure eine Perspektive eröffnet, in der die Schaffung von längerfristig angelegten (Kooperations-) Verfahren, aber auch Produktentwicklungen (z.B. im Bereich der Versicherungswirtschaft) sinnvoll ist.
2. Hohe Schutzstandards für den Technologieverbund müssen auch und besonders mit Blick auf die sich dynamisch entwickelnden Wissensbestände gesichert werden, damit kommt dynamischen Standards eine besondere Rolle zu.
3. Angesichts der möglicherweise großen Mengen an CO₂, die in den Untergrund verbracht werden könnten und der langen Zeiträume, über die CO₂ sicher abgelagert werden muss, ergeben sich besondere Anforderungen in Bezug auf Haftung und Deckungsvorsorge.
4. Nutzungskonkurrenzen sowohl mit Blick auf Oberflächennutzungen als auch die Nutzung des Untergrundes müssen angemessen, fair und mit langfristiger Orientierung gelöst werden.
5. Die Entwicklung von CO₂-Speichern und die Schaffung der notwendigen CO₂-Leitungen wie auch der Zugang zu CO₂-Speichern und -Leitungen muss diskriminierungsfrei ermöglicht werden; der Aufbau der CO₂-Infrastruktur sollte zu den geringsten Kosten für die Volkswirtschaft erfolgen.
6. Die Öffentlichkeit und die Betroffenen müssen angemessen beteiligt werden und die Informationspflichten sind EU-rechtskonform umzusetzen.
7. Im Bereich der Neuanlagengenehmigungen müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die spätere Nachrüstung mit CCS befördern, d.h. technische und wirtschaftliche Hemmnisse für eine spätere Nachrüstung mit CCS müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Diese Kernforderungen lassen sich zumindest nach den bereits getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Grundstruktur des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes bzw. der Zuständigkeiten im Rahmen des Gesetzes nicht mehr durchgängig im Kohlendioxid-Speicherungsgesetz adressieren bzw. das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz wäre nicht notwendigerweise für alle Aspekte der geeignete Regelungsort. Vor diesem Hintergrund muss explizit darauf hingewiesen werden, dass das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz ein zwar wichtiges, ab nur das erste Element des notwendigen Regelungskonvois darstellen kann.

2.2 Grundkonstruktion des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

In Bezug auf die Grundkonstruktion des Gesetzes sollen an dieser Stelle zunächst die folgenden Aspekte herausgehoben werden:

1. Das Gesetz ist als Fachgesetz angelegt, in dem die Wechselbeziehungen zwischen CO₂-Transportleitungen und -Speichern berücksichtigt werden sollen.
2. Das Gesetz differenziert nicht zwischen Demonstrationsvorhaben und einer kommerziellen Anwendung des CCS-Technologieverbundes, für alle Vorhaben gelten im Grundsatz die gleichen Maßstäbe.
3. Hinsichtlich potenzieller Nutzungskonflikte wird auf dezentrale Lösungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Untersuchungsgenehmigungen abgestellt.
4. Das Gesetz sieht in den wesentlichen Punkten die Zuständigkeit der Länder vor.

Hinsichtlich der beiden erstgenannten Punkte ist die Anlage des Gesetzes ausdrücklich zu begrüßen. Vor allem die Regulierung von CO₂-Transportleitungen und CO₂-Speichern ist nur mit einem integrierten Ansatz sinnvoll.

Sinnvoll ist auch die breite und längerfristige Anlage des Gesetzes, so dass sich die Regelungen – neben den in der längerfristigen Perspektive unabdingbaren Potenzialanalysen und -bewertungen – nicht nur auf die Regulierung der anstehenden Demonstrationsvorhaben beschränken:

- Der CCS-Technologieverbund erfordert komplexe Regulierungen. Bei den vielen Regelungen müssen umfassende Erfahrungen erst gemacht werden. Ein breiter und längerfristig angelegter Rechtsrahmen erzwingt Verfahren, die inhaltlich, prozedural und institutionell in zentralen Punkten längerfristigen Anforderungen genügen und die notwendigen Erfahrungen erst möglich machen.
- Für eine Vielzahl von Regulierungsaspekten sind im CCS-Technologieverbund neue Dienstleistungs- und Produktangebote notwendig. Diese Angebote reichen von einer Vielzahl von Zertifizierungen bis hin zu Produkten der Finanzindustrie (z.B. Versicherungsprodukten). Es kann realistisch nur dann erwartet werden, dass diese (notwendigen) Dienstleistungen entwickelt werden bzw. entsprechende Angebotslücken nach Umsetzung der Demonstrationsprojekte eine ggf. folgende breitere Anwendung nicht weiter verzögern, wenn der regulatorische Rahmen klare Perspektiven aufzeigt.
- Selbst wenn ein CCS-Vorschalt- oder -Forschungsgesetz explizit nur auf die anstehenden Demonstrationsprojekte beschränkt werden sollte, könnte es faktisch zu regulatorischen Lock in-Effekten kommen. Ein breit und längerfristig angelegtes Gesetz wird mit großer Wahrscheinlichkeit für die Perspektive höhere Anspruchsniveaus der Regulierung ermöglichen.

Vor dem Hintergrund dieser Aspekte ist einem breit angelegten CCS-Gesetz klar der Vorzug vor einem CCS-Forschungs- oder Vorschaltgesetz zu geben. Die Schaffung

eines umfassenden gesetzlichen Rahmens für die CCS mit einer Revisionsklausel für das Jahr 2015 bildet hier einen sinnvollen Ansatz.

Die Schaffung einer Ausstiegsklausel – wie verschiedentlich gefordert – wird für nicht sinnvoll gehalten, da materielle Gründe (z.B. die mangelnde Nachweisfähigkeit der Langzeitsicherheit für die CO₂-Speicher) für einen Ausschluss von CCS-Projekten aus dem Klimaschutz-Portfolio sich auch in den entsprechenden Genehmigungsverfahren niederschlagen müssten und bei Vorliegen entsprechender Gründe CO₂-Leitungen oder –Speicher nicht genehmigt werden könnten.

Der Entwurf sieht weitestgehend die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Gesetzes vor. Dies ist richtig für die am Ende der Verfahrenskette stehenden Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung von CO₂-Transportleitungen und CO₂-Speichern, in denen die Kompatibilität mit materiellen gesetzlichen Voraussetzungen am konkreten Standort und die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vor Ort im Vordergrund stehen. Für die vorzuschaltenden übergreifenden Planungen der Nutzung unterirdischer Lagerstätten und der Transportinfrastruktur ist es aber erforderlich, bundesweite Instrumente zu schaffen. Denn die Sicherung ausreichender Speicherkapazitäten und die Abwägung von Präferenzen bei konkurrierenden Nutzungsmöglichkeiten erfordern als Maßstab nationale klimapolitische Erwägungen. Ebenso kann die Schaffung der technischen Infrastruktur für den Transport des CO₂ nur in Form einer frühzeitigen, bundesweiten und integrierten Planung effizient und für die Betroffenen transparent erfolgen. Erforderlich ist ein schrittweises Vorgehen in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Eine Blaupause für die Instrumente der bundesweiten CCS-bezogenen Planung und Management von Nutzungskonkurrenzen gibt es nicht, da sich die Herausforderungen an Verzahnung und langfristiger Planung insbesondere bei Nutzung des Untergrunds in dieser Form bisher nicht gestellt haben. Gleichwohl kann das Verfahren in Teilen an bewährtes Vorgehen in ähnlich gelagerten Fällen angelehnt werden, insbesondere an die Instrumente der Bundesverkehrswegeplanung.

3 Rechtliche Bewertung des Entwurfs im Einzelnen und vorgeschlagene Änderungen

3.1 Übergreifende Lösung von Nutzungskonkurrenzen und integrierte Planung

Unterirdische, aber auch oberirdische Nutzungskonkurrenzen zwischen Anlagen zum CO₂-Transport (d.h. CO₂-Rohrleitungen) sowie vor allem zur CO₂-Ablagerung bestehen naturgemäß vor allem langfristig. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt für die Lösung der Nutzungskonkurrenzen vor allem auf eine Erfassung möglicher Nutzungskonkurrenzen im Rahmen der Analyse und Bewertung der Speicherpotenziale (§ 5 KSpG-E) sowie die dezentralen Planfeststellungsverfahren für CO₂-Leitungen (§ 4 KSpG-E) und für CO₂-Speicher (§ 11 KSpG-E) bzw. die Untersuchungsgenehmigungen für CO₂-Speicher (§ 7 KSpG-E) ab.

Spätestens für eine breitere Anwendung des CCS-Technologieverbundes wird dieser Lösungsansatz an seine Grenzen stoßen. Denn die gewählte Vorgehensweise in § 5 sieht nur die Erfassung von möglichen unterirdischen Nutzungskonkurrenzen vor, nicht das Management solcher Konkurrenzen und die Konfliktlösung. Darüber hinaus werden oberirdische Nutzungskonkurrenzen, insbesondere im Hinblick auf die Transportleitungen und deren erhebliche Auswirkungen auf raumordnerische Belange nicht umfasst. Schließlich erfolgt die Erstellung der Analyse nach § 5 ohne geordnetes Verfahren und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder Beteiligung anderer Behörden als des UBA und – je nach Übernahme des Vorschlags Nr. 15 des Bundesrats – der Länder. Kraft Natur der Sache können die Länder aber eine adäquate Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte zur Lösung der Nutzungskonkurrenzen nicht vornehmen, da sie eine an langfristigen Zielen orientierte nationale klima- und energiepolitische Bewertung erfordern. Schließlich ist zu kritisieren, dass die rechtliche Bedeutung der nach § 5 Abs. 5 veröffentlichten Analyse im Gesetzentwurf offen bleibt¹. Es wird weder deutlich, ob und welche Bedeutung die Analyse für erforderliche raumordnerische Planungen, Festlegungen oder Bereinigungserfordernisse hat, noch wird deutlich, wie sich die Analyse auf die Zulassungsverfahren nach § 7 bzw. 11 ff. auswirken soll. Dies kann ein erhebliches Hemmnis sowohl für die Entwicklung von CCS-Vorhaben als auch von anderen, für die Sicherung der Klimaschutzziele entscheidende Nutzungsvorhaben wie z.B. der tiefen Geothermie sein.

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, die CCS-Planung in einen größeren Kontext zu stellen. Soll CCS großmaßstäblich angewendet werden können, ist es erforderlich, eine (auch) an bundesweiten Zielen orientierte, koordinierte Planung vorzusehen.

¹ Es erfolgt lediglich ein Hinweis in § 4 Abs. 3 Satz 3 KSpG-E auf die Begründung des öffentlichen Interesses für Transportleitungen.

Um dieses Ziel in den jetzigen Gesetzentwurf integrieren zu können sind vier Schritte erforderlich, wobei sich die letzten beiden insbesondere auf die Vorbereitung einer möglichen zukünftigen Nutzung im großen Maßstab beziehen:

1. kurzfristig: die Festsetzung der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nach § 14e ff. UVPG für die Analyse und Bewertung nach § 5 KSpG-E. Damit wäre dem bestehenden Defizit, dass für diesen Verfahrensschritt keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, Rechnung getragen und alternative Nutzungsformen würden anhand einer bewährten und etablierten Systematik geprüft und bewertet. Ohnehin ist nach § 5 Abs. 3 eine Bewertung der Umweltwirkungen durch das Umweltbundesamt vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf hier statt des Rückgriffs auf das etablierte Instrument SUP eine nicht ausreichend unterfütterte Einzelfalllösung vorsieht.
2. kurzfristig: die Übernahme der Vorschläge des Bundesrats zur Berücksichtigung der Raumordnungsplanung und zur Eröffnung der Möglichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (Änderungsvorschläge Nr. 10, 30, 69).
3. mittelfristig: Die Festsetzung, dass die Bundesregierung auf Basis der Ergebnisse nach § 5 KSpG-E und der Erprobungsvorhaben bis 2015 einen Plan vorlegt, der Empfehlungen zur Entscheidung von Nutzungskonkurrenzen sowie ein unter Einbeziehung der Länder erarbeiteter Vorschlag für die Schaffung der Transportinfrastruktur beinhaltet.
4. mittelfristig: dass die Bundesregierung für die in § 43 KSpG-E anvisierte Evaluierung und Novellierung des Gesetzes in 2015 einen Vorschlag für die Umsetzungsinstrumente des Plans nach 2. unterbreitet, hierunter auch für das Management von Nutzungskonkurrenzen.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen für das KSpG vorgeschlagen:

§ 4 Abs. 3

Einfügung nach Satz 1: *„Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“*

§ 5 Abs. 3

~~„Im Rahmen der Bewertung erarbeitet das Umweltbundesamt die Grundlagen, die für eine wirksame Umweltvorsorge erforderlich sind, insbesondere durch Ermittlung und Abschätzung der mit der vorgesehenen dauerhaften Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen. Es wird eine Strategische Umweltprüfung gemäß der Vorgaben des Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die federführende Behörde hierfür ist das Umweltbundesamt.“~~

§ 13 Abs. 1 Satz 1

Hinzufügung Nr. 7a: „die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind und“

§ 42

Einfügung eines § 42a: „Zukünftige Planung CO₂ Transport und Speicherung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter angemessener Beteiligung der Länder zur Vorbereitung des Berichts nach § 43 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verfahren nach §§ 5 und 6 sowie weiterer in Umsetzung dieses Gesetzes gewonnener Erkenntnisse einen Vorschlag für eine übergeordnete Planung von Transport und Ablagerung von CO₂ vor. Wesentliche Inhalte sind die Benennung der anzustrebenden Speicherkapazitäten, die für großmaßstäbliche CO₂ Speicherung vorgehalten werden sollten, die hierfür voraussichtlich erforderlichen Transportinfrastrukturen sowie Festlegungen zum Umgang mit festgestellten Nutzungskonkurrenzen für den Fall eines voraussichtlichen großmaßstäblichen Einsatzes der Technologie. Der Vorschlag berücksichtigt die nationalen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen sowie raumordnerische Erfordernisse.“

§ 43 Abs. 3

~~„Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen. Die Bundesregierung schlägt die für die Umsetzung der Empfehlungen nach § 42a und nach § 43 Abs. 1 und 2 erforderlichen Gesetzesänderungen vor.“~~

Artikel 6a, § 1 Satz 3 Nummer 3a

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

„Artikel 6a. Änderung der Raumordnungsverordnung. In § 1 Satz 3 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Errichtung eines Kohlendioxidspeichers, der der Planfeststellung nach § 11 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes bedarf, und Errichtung einer Kohlendioxidleitung, die der Planfeststellung nach § 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes bedarf.“

3.2 Kurzfristige Lösung von Nutzungskonkurrenzen

In der kürzeren Perspektive sind vor allem die Untersuchungsgenehmigungen sowie die Entwicklung der Demonstrationsprojekte von Bedeutung. Hinsichtlich der Untersuchungsgenehmigungen für CO₂-Speicher ist die Befürchtung vorgebracht worden, dass es zu einem Abstecken von „Claims“ und zur Behinderung anderer Verfahren kommen könnte. Auch wenn noch nicht erwiesen ist, inwieweit dieses Problem realiter wirklich besteht bzw. bestehen wird, könnte eine vergleichsweise einfache Lösung geschaffen werden, in dem erstens die Nutzungskonkurrenzen – in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesrates – weiter spezifiziert werden, zweitens eine klare Befristung für die Untersuchungsgenehmigungen – in Anlehnung an die Regelungen des Bundesberggesetzes – und drittens ein ggf. verpflichtenden Widerruf der Genehmigung vorgesehen werden.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen für das KSpG vorgeschlagen:

§ 7 Abs. 1, Nr. 3

„Beeinträchtigungen von Bodenschätzen oder anderen Nutzungen des Untergrundes, insbesondere der tiefen Geothermie und der Erdgasspeicherung, deren Schutz jeweils im öffentlichen Interesse liegt ...“

§ 9 Abs. 1 und 2

„(1) ...Die Genehmigung ist auf den für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Zeitraum, höchstens jedoch auf drei Jahre zu befristen. Sie kann zu diesem Zweck einmalig verlängert werden ...“

„(2) Die Genehmigung ~~kann~~ ist zu widerrufen werden, wenn ...“

3.3 CO₂-Transportleitungen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Transportinfrastruktur für die Beförderung von Kohlendioxid von den Abscheidungsanlagen zum Speicher sehen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor (§ 4 Abs. 1), verweisen im Weiteren aber auf die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) über die Errichtung und den Betrieb von Energieleitungen. Ergänzend wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in § 4 Abs. 5 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen zu erlassen.

Der Gesetzentwurf sieht kein Instrumentarium für eine vorgelagerte, übergeordnete Gesamtplanung der Transportinfrastruktur vor, in der die grundlegenden Fragen des Bedarfs geregelt und über Landesgrenzen hinweg eine Koordination von Streckenführungen erfolgt bzw. raumordnerische Belange auf übergeordneter Planungsebene in den Blick genommen werden.² Es sind hier aber unterschiedliche Anforderungen an die Planungsvoraussetzungen für Pipelines für Demonstrationsvorhaben und eine ggf. später erfolgende Nutzung von CCS im großen Maßstab zu stellen. Für die für die Demonstrationsvorhaben erforderlichen Leitungen sollten die nun vorgesehenen Planfeststellungsverfahren – unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschläge des Bundesrats zu raumordnerischen Fragen – grundsätzlich eine ausreichende Grundlage bilden.

Es sollte jedoch darüber hinaus – wie im Abschnitt 3.1 vorgeschlagen – frühzeitig mit einer bundesweit koordinierten Planung der Infrastruktur für einen großmaßstäblichen Einsatz begonnen werden. Langfristiges Ziel muss die Schaffung einer effizienten Transportinfrastruktur sein, um Kosten, den Raumbedarf und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie potenzielle Konflikte mit anderen Raumnutzungen so gering wie möglich zu halten. Hierfür ist es erforderlich, voraussichtliche bundesweite Kapazitätsbedarfe zu ermitteln und Streckenführungen über Landesgrenzen hinweg zu entwickeln. Das Vorgehen und ggf. auch die Form des in 3.1 hierzu vorgeschlagenen Vorgehens können sich an Vorbildern wie dem am 7. Mai vom Bundestag beschlossenen Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) oder der Bundesverkehrswegeplanung orientieren.

² In einem gemeinsamen Bericht des BMWi, BMU und BMBF für die Bundesregierung vom 19. September 2007 zu Entwicklungsstand und Perspektiven der CCS-Technologien in Deutschland war zumindest das Ziel enthalten, „[f]ür die Ermöglichung länderübergreifender Transportrouten und die Sicherung bundesweit bedeutsamer Speicherstandorte [...] im Raumordnungsgesetz Regelungen [anzustreben], die eine bundeshoheitliche Planungskompetenz ermöglichen“. <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-entwicklungsstand-und-perspektiven-von-ccs-technologien-in-deutschland,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Die Schaffung der Transportinfrastruktur wird – falls es zum großmaßstäblichen Einsatz von CCS kommt – erhebliche Strecken mit neuen, bislang in den Raumordnungsplanungen der Länder sowie den Flächennutzungsplanungen nicht verankerten Pipelines erfordern. Damit ist eine weitere Herausforderung verbunden, die vielen – teilweise konkurrierenden – öffentlichen Belange in Einklang zu bringen. Hinzu kommt dass Enteignungen einer Vielzahl von Personen erforderlich werden. Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz ist es daher bedauerlich, dass keine vollständig eigenständige Regelung getroffen wurde, sondern § 4 Abs. 3 KSpG-E aus Verweisen auf Verfahren nach anderen Gesetzen besteht. Dies entspricht nicht der im Fachplanungsrecht üblichen Praxis. Anstatt auf das Verwaltungsverfahrensgesetz nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes zu verweisen, sollte – ebenso wie dies in § 11 KSpG für die Planfeststellung der Ablagerung erfolgt ist – ein vollständiger Tatbestand formuliert werden, der auf die Spezifika der zu regelnden Materie ausgerichtet ist.

Als Minimum sind – wenn der vorgegebenen Systematik gefolgt wird - die folgenden Änderungen erforderlich:

- In § 4 Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass es sich um eine Abwägungsentscheidung mit planerischem Ermessen handelt, die der Behörde also nach den Regeln der ordnungsgemäßen Abwägung Entscheidungsspielräume belässt. § 4 Abs. 3 KSpG-E verweist nur auf § 43a ff EnWG, nicht aber auf § 43 EnWG, der diese Entscheidungsform für die im EnWG geregelten Leitungen in Abs. 1 S. 2 vorsieht. Diese aufgrund der Verweissystematik erfolgte Auslassung sollte korrigiert werden.
- Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zur Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele sollte aufgenommen werden.
- Durch den pauschalen Verweis auf § 43a ff. EnWG werden hinsichtlich des Verfahrens auch die dort enthaltenen „Beschleunigungselemente“ übernommen, insbesondere die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Dies ist im Hinblick auf die voraussichtlich sehr umfangreichen Verfahren, die kontroverse Debatte über Sinn und Nutzen von CCS in der Öffentlichkeit und der Vielzahl offener fachlicher Fragen kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die einzige rechtliche Vorwirkung der Analyse und Bewertung von BMWi/BMU gemäß § 5 KSpG-E die Begründung eines öffentlichen Interesses an der Schaffung von Transportleitungen vorsieht (§ 4 Abs. 3 S.3 KSpG-E), und diese Analyse und Bewertung nach dem Entwurf ohne jegliche Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. § 4 Abs. 3 sollte entsprechend geändert werden.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen für das KSpG vorgeschlagen:

§ 4 Abs. 1

Anfügung eines Satzes: *„Die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige*

Behörde. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 3

Einfügen nach Satz 1: „Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

§ 4 Abs. 3

Einfügen nach Satz 2 (alt): „Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann nur abgesehen werden, wenn alle Beteiligten einschließlich derjenigen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht haben zustimmen.“

3.4 Dynamische Betreiberpflichten und Langzeitsicherheit

Die CCS-Technologie befindet sich in der Erforschungs- und Erprobungsphase. Ein hoher technischer Standard, der auch wissenschaftliche Erkenntnisse gebührend berücksichtigt, ist für die sukzessive Beachtung neuer Erkenntnisse unabdingbar.

Einen wichtigen Regelungstatbestand für die Betreiberpflichten im KSpG bildet daher die dynamische Anpassung an den technischen Fortschritt. Die CCS-Richtlinie enthält hierzu einige Vorgaben in Bezug auf die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse (Art. 11 Abs. 3) und die entsprechende Pflicht zur Aktualisierung von Nachsorgeplänen (siehe Art. 17 Abs. 3 und 4).

Grundsätzlich zu begrüßen ist deshalb die Anpassungsklausel in § 21 des bisherigen Gesetzentwurfs. Der Anlagenbetreiber hat die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sicherzustellen. Dies betrifft konkret die Gewährleistung der Langzeitsicherheit, den Schutz vor Gefahren für die Schutzgüter Mensch und Umwelt und die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter. Ebenso ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf ebenfalls die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten durch die Behörden festlegt. Dies ist positiv zu bewerten und ein wichtiger Fortschritt gegenüber den dynamischen Betreiberpflichten im Bundesimmissionschutzgesetz, das die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten zwar in § 52 BImSchG erwähnt, jedoch keine zeitlichen Vorgaben regelt.

Eine besondere Rolle bei der Definition der dynamischen Standards kommt den Technikklauseln zu. Im ursprünglichen Arbeitsentwurf wie auch in der durch das Bundeskabinett beschlossenen Entwurfsfassung wurden neue Kategorien einer Technikklausel („Stand der Technik unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse“ im Arbeitsentwurf, „Anerkannter Stand von Wissenschaft und Technik“ in der vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurfsfassung). Es entsteht dadurch die Gefahr, dass die an eine Vorsorge zu stellenden Anforderungen abgeschwächt werden. Dies gilt für die Vorsorge bei der Planfeststellung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs ebenso wie für die einheitliche Verwendung dieser Technikklausel in § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 des Gesetzentwurfs (unter Verweis auf den Vorsorgestandard nach § 13 Abs. 1 Nr. 4): Die nach dem KSpG zu erstellenden Programme, Nachweise und Konzepte sind danach auf Anforderung der zuständigen Behörde in angemessenen Abständen an den „anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik“ anzupassen (§ 21 Abs. 2). Ferner sind Rechtsverordnungen, die zur Konkretisierung der Anforderungen an die CO₂-Speicher erlassen wurden, regelmäßig daraufhin zu überprüfen, inwieweit die einschlägigen Vorschriften dem „anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik“ entsprechen (§ 25 Abs. 3). Dagegen ist die Übertragung der Verantwortung auf das Land dann zu genehmigen, wenn u.a. die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ gegeben ist.

Es bestehen kein Anlass und keine Notwendigkeit, neben den bewährten (und von der Rechtsprechung inzwischen sehr differenziert ausgestalteten) Technikklauseln auf nationaler Ebene eine neue Kategorie einzuführen. Der Stand von Wissenschaft und Technik fordert die Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse

auch dann, wenn sie noch keinen Eingang in die Praxis gefunden haben. Sicherheits-technische Anforderungen sind danach nicht von vornherein auf das technisch Machbare beschränkt. Dieser Maßstab ließe sich – im Hinblick auf die gewählte Formulierung – ebenfalls mit der Klausel des „Anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik“ vereinbaren. Dann ist aber der konkrete Nutzen einer solchen Klausel fraglich. Wenn sie keine zusätzliche Konkretisierung bewirkt, ist sie bedeutungslos und bewirkt eher Rechts- und Planungsunsicherheit.

Das verschiedentlich vorgebrachte Argument, dass durch den Bezug auf den „Stand von Wissenschaft und Technik“ auch (abwegige) wissenschaftliche Einzelmeinungen bei den entsprechenden Entscheidungen berücksichtigt werden müssten und damit prohibitive Regelungen entstehen würden, ist nicht stichhaltig. Die gefestigte Rechtsprechung zur Auslegung des „Standes von Wissenschaft und Technik“ sagt eindeutig, dass zwar einerseits alle vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Erwägung gezogen werden müssen und Unsicherheiten in der Risikoermittlung und –bewertung durch hinreichend konservative Annahmen Rechnung getragen werden müsse, dass aber auch das fachliche Gewicht und der wissenschaftliche Stellenwert der Meinungsäußerungen gegeneinander abzuwägen seien.

Vor diesem Hintergrund spricht nichts dafür, von der bewährten Technik Klausel „Stand von Wissenschaft und Technik“ abzuweichen, ein Abstellen auf den „Stand der Technik“ ist aus den o.g. Gründen nicht zielführend und abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen für das KSpG vorgeschlagen:

§ 13 Abs. 1, Nr. 4

„...die erforderliche Vorsorge bestimmt sich nach dem ~~anerkannten~~ Stand von Wissenschaft und Technik ...“

3.5 Haftung und Verantwortungsübergang

Bei der Haftung ist zwischen der Haftungspflicht wegen Umweltschäden (biologische Vielfalt, Gewässer und Boden) und der Haftungspflicht aufgrund von Schäden an Individualrechtsgütern (Körper, Gesundheit oder Eigentum) zu unterscheiden. Laut CCS-Richtlinie (siehe Art. 35) unterliegt der Betrieb von CO₂-Speichern künftig dem Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie. In der CCS-Richtlinie nicht vorgesehen ist die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf den Betrieb von CO₂-Transportleitungen. Die Haftung wegen möglicher Schäden an Individualrechtsgütern regelt die Richtlinie nicht, enthält aber in seinen Erwägungsgründen (siehe Erwägungsgrund 34) die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, diesbezügliche Haftungsstatbestände auf nationaler Ebene zu regeln.

Der Gesetzentwurf greift beide Haftungsstränge auf. Die Regelung der Haftung für Umweltschäden soll (in Umsetzung der neuen Umwelthaftungsrichtlinie) durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs in Anlage 1 des Umweltschadensgesetzes erfolgen. Mit dem Verweis auf das Umweltschadensgesetz übernimmt der CCS-Gesetzentwurf damit allerdings auch die Schwachstellen des Umweltschadensgesetzes im Hinblick auf den – hier vor allem interessierenden – Bodenschutz. Denn Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens stellen kein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes dar, wenn sie nicht geeignet sind, Gefahren für die menschliche Gesundheit zu verursachen.³ Aus diesem Grund werden dem Umweltschadensgesetz keine neuen Impulse über diejenigen Standards hinaus zugeschrieben, die bereits durch das Bundesbodenschutzgesetz etabliert sind.⁴

Der Gesetzentwurf sieht außerdem im Rahmen der Gefährdungshaftung in § 29 Abs. 2 Satz 3 eine Beweislast zu Lasten des Betreibers für den Fall vor, dass der Schaden auf anderen Ursachen als der gesetzlich geregelten Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung beruht. Diese Beweislastregelung ist zu begrüßen.

Der Gesetzentwurf sieht einen Verantwortungsübergang vom Betreiber auf den Staat „frühestens 30 Jahre“ nach Abschluss der Stilllegung des CO₂-Speichers vor. Der Verantwortungsübergang ist als Antragsverfahren mit gebundener Entscheidung durch die Behörde ausgestaltet. Er beinhaltet konkret den Übergang der Nachsorgepflicht aus § 18 des Gesetzentwurfs (Vorsorge gegen Leckagen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Umwelt) sowie den Übergang der Pflichten aus dem Treib-

³ Dieses Defizit resultiert allerdings bereits aus der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG), deren Begriff des Umweltschadens im 1:1-Verhältnis durch Umweltschadensgesetz (mit Verweis auf die Fachgesetze) übernommen wurde.

⁴ Zu dieser Einschätzung gelangen u.a. auch Brinktrine, Der Bodenschutz im Umweltschadensgesetz, ZUR 2007, S. 337 (346) sowie Knopp, EG-Umwelthaftungsrichtlinie und Umweltschadensgesetz, UPR 2005, S. 361 (367). Ungeachtet dessen erlangt das Umweltschadensgesetz jedoch eine stärkere Bedeutung im Hinblick auf Biodiversitätsschäden, die jedoch bei der CCS-Speicherung eine untergeordnete Rolle spielen werden; zu den Biodiversitätsschäden siehe Führ/Lewin/Roller, NuR 2006, EG-Umwelthaftungsrichtlinie und Biodiversität, NuR 2006, 67 (75).

hausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Umweltschadensgesetz. Dies sind sämtliche Pflichten, die dem Betreiber nach der Stilllegung zur Last fallen. Lediglich ein Nachsorgebeitrag ist zu leisten, mit dem die vorhersehbaren Aufwendungen für die nächsten 30 Jahre abgedeckt werden sollen (siehe § 32 des Gesetzentwurfs). Vom Verantwortungsübergang unberührt bleibt die Haftungsverpflichtung nach § 29.

Es wird begrüßt, dass die Behördenentscheidung über den Verantwortungsübergang nach Ablauf von 30 Jahren eine gebundene Entscheidung darstellt. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit für Betreiber- und Behördenseite hergestellt. Ebenso halten wir den Zeitraum von 30 Jahren für eine praktikable Größe. Sobald der Staat die Verantwortung für die bestehenden Anlagen übernimmt, muss gewährleistet sein, dass das notwendige technische Know-how auf dessen Seite vorgehalten wird. Dies ist allerdings umso aufwändiger, je länger der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zurückliegt. Denn allein die behördliche Überwachungstätigkeit gewährleistet keine umfassende Beibehaltung des technischen Wissens. Hier stellt der Zeitraum von 30 Jahren einen vertretbaren Kompromiss zwischen langjähriger Betreiberverantwortung auf der einen Seite und gleichzeitiger Vorbereitung auf den Verantwortungsübergang durch Weitervermittlung technischer Expertise auf staatlicher Seite dar. Vor diesem Hintergrund ist es ebenfalls begrüßenswert, die Entscheidung zu einem Verantwortungsübergang vor Ablauf der 30-Jahre-Frist in das Ermessen der Behörden zu stellen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auf staatlicher Seite neben der ausführlichen Prüfung der Voraussetzungen auch eine Einschätzung der eigenen Kompetenzen erfolgen kann. In der Zusammenschau kann dann eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen werden.

Nicht vorgesehen ist bisher die Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Staates gegenüber den früheren Anlagenbetreibern. Hier sollte – über die Leistung des Nachsorgebeitrags hinaus – eine Regelung aufgenommen werden, die das finanzielle Risiko des Staates minimiert und den Betreiber bei Verstößen nicht aus der Verantwortung entlässt. Es wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Entwurf bei der Regelung zum Verantwortungsübergang so zu ändern, dass die Möglichkeit von Ersatzansprüchen des Staates gegenüber den Anlagenbetreibern Bestandteil des Verantwortungsübergangs ist. Dabei geht es vor allem um eine Handhabung bei Verstößen des Betreibers wenn z.B. nachträglich erkennbar wird, dass vor Verantwortungsübergang Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden, die zu einer Erhöhung bestimmter Risiken führen.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen für das KSpG vorgeschlagen:

§ 31 Abs. 5:

„Macht der Betreiber in dem Nachweis nach Absatz 3 falsche oder unvollständige Angaben oder wird erst nach Verantwortungsübergang erkennbar, dass der Betreiber während seiner Verantwortung gegen Nebenbestimmungen oder behördliche Anordnungen verstoßen hat, können Aufwendungen, die sich aus der Übertragung der Pflichten ergeben, von ihm zurückgefordert werden.“

3.6 Deckungsvorsorge

Bei einer Technologie mit weit in die Zukunft reichenden und kumulativ möglicherweise nicht unerheblichen Risiken (z.B. im Falle von Leckagen für das Klima) kommt neben den Haftungsfragen einer Deckungsvorsorge für die Pflichten und die möglichen Haftungsfälle eine besondere Bedeutung zu.

Der Entwurf des KSpG sieht eine entsprechende Deckungsvorsorge für die folgenden Fälle vor (§ 13 Abs. 1):

- die sich aus dem KSpG selbst ergebenden Pflichten (einschließlich Stilllegung und Nachsorge)
- gesetzlicher Schadensersatzansprüche,
- die sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ergebenden Pflichten
- dies sich aus den §§ 5 und 6 des Umweltschadensgesetzes ergebenden Pflichten.

Dieser Katalog der mit der Deckungsvorsorge zu erfassenden Pflichten ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Schaffung von Ober- oder Untergrenzen für die Deckungsvorsorge bei CO₂-Speichern (als absolute Summen) ist – auch vor dem Hintergrund der Struktur der Pflichten und Risiken – nicht als sinnvoll anzusehen.

Gleichwohl verbleibt bei einer unspezifischen Vorgabe für den Bestimmungsmaßstab für die Deckungsvorsorge die Gefahr einer unangemessen, prohibitiven Regelung. Wie die Diskussionen um die Bewertung von Bond-Modellen für CO₂-Speicher gezeigt haben, kann eine Vorgabe, für die gesamten eingelagerten CO₂-Mengen für einen bestimmten Zeitraum Emissionsberechtigungen vorzuhalten, den CCS-Technologieverbund – selbst bei einer an langlaufenden Staatsanleihen orientierten Verzinsung – vor nahezu unüberwindbare wirtschaftliche Probleme stellen.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen für das KSpG vorgeschlagen:

§ 30 Abs. 2, Satz 4

„...Maßstab für die Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 3 ist sind die für das jeweils nächste Betriebsjahr prognostizierte Speichermenge sowie die entsprechenden Leckagerisiken ...“

3.7 Information und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die CCS-Richtlinie enthält einige relevante Regelungen im Zusammenhang mit der Beteiligung und der Information von Öffentlichkeit. Die Regelungen machen deutlich, dass Information und Beteiligung wichtige Kriterien sind, die bei der Umsetzung der Richtlinie eine wesentliche Rolle einnehmen. In Erwägungsgrund 21 ist die Vorgabe enthalten, dass die Mitgliedstaaten die Einzelheiten der geologischen Speicherung von CO₂ in Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht der Öffentlichkeit zugänglich machen sollen. Daneben wird in Erwägungsgrund 23 deutlich gemacht, dass die Genehmigungen auf der Grundlage objektiver, veröffentlichter und diskriminierungsfreier Kriterien erteilt werden. Schließlich enthält Art. 15 Abs. 5 die Vorgabe an die Mitgliedstaaten, die Inspektionsberichte der Behörden über den Zustand der Speicherkomplexe und die Einhaltung der Verpflichtungen zur Vorsorge und zur Gefahrenabwehr nicht nur dem Betreiber zu übermitteln, sondern auch im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen (insbesondere Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Gesetzentwurf bleibt hinter den Anforderungen der CCS-Richtlinie zurück. Dies gilt sowohl für die Information der Öffentlichkeit als auch für die Beteiligung der Öffentlichkeit an grundlegenden Entscheidungen.

Im Gesetzentwurf sind zunächst Regelungen enthalten, die eine Weitergabe von Informationen adressieren. Dabei handelt es sich um Informationen

- über die Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung von CO₂ (§ 5 Abs. 5);
- und über Daten, die im Register zusammengestellt sind (§ 6 Abs. 6).

Nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurf soll in beiden Fällen das Bundeswirtschaftsministerium die entsprechenden Informationen veröffentlichen. Darüber hinaus sollen aufgrund gesetzlicher Vorgaben weitere Daten gesammelt werden, die jedoch nicht der Öffentlichkeit zugänglich werden. Dies betrifft die Ergebnisse der kontinuierlichen Eigenüberwachung nebst den erhobenen Daten und der verwendeten Technologie, die der Betreiber an die zuständige Behörde zu übermitteln hat (siehe § 22 Abs. 3). Sollten diese Berichte bereits Bestandteil des Registers gemäß § 6 sein, so ist dies ausdrücklich in dieser Regelung aufzuführen. Gemäß Art. 15 Abs. 5 der CCS-Richtlinie sind die Überwachungstätigkeiten der Aufsichtsbehörde und deren Ergebnisse in einem Bericht festzuhalten, der der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Eine Umsetzung dieser Vorgabe fehlt bislang.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen für das KSpG vorgeschlagen:

§ 28 Abs 7 (neu)

„(7) Die zuständige Behörde erstellt regelmäßig und zeitnah einen Bericht über ihre Überwachungstätigkeiten. Hierin berücksichtigt sie auch die Ergebnisse der Eigen-

überwachung nach § 22 Abs. 3. Der Bericht wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.“

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist bislang im Gesetzentwurf nicht ausreichend geregelt. Ein besonderes Defizit weist dabei das Verfahren zu § 5 KSpG-E aus, da es keinerlei Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, obwohl von dem Verfahren jedenfalls faktisch erhebliche Vorwirkungen auf die späteren Planfeststellungen ausgehen können. Daher wird eine Pflicht zur strategischen Umweltprüfung für das Verfahren vorgeschlagen. Ebenso wird die auch vom Bundesrat vorgeschlagene Eröffnung des Raumordnungsverfahrens unterstützt, in dem jedenfalls öffentliche Planungsträger ihre Belange frühzeitig einbringen können und je nach Ausgestaltung auf Landesebene auch Elemente von Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten sind.

Die diesbezüglichen Änderungsvorschläge sind in den Abschnitten 3.1 und 3.3 dargestellt.

3.8 Notwendige Voraussetzungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auch wenn das vorliegende Artikelgesetz die Abscheidung des CO₂ nicht als Regelungsgegenstand hat, so ist es doch erforderlich, bereits heute zur Sicherstellung der Nutzung der Potenziale von CCS einige Weichen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) richtig zu stellen, also dem Genehmigungsregime für die Anlagen, in denen das abzuspeichernde CO₂ entsteht. Anderenfalls droht der Handlungsspielraum für die Klimapolitik an den mangelnden vorsorglichen Handlungsmöglichkeiten der Immissionsschutzbehörden heute zu scheitern. Denn die Anlagengenehmigung nach BImSchG ist als gebundene Genehmigung ausgestaltet, die Behörde muss also bei Einhaltung aller technischen Vorschriften die Genehmigung erteilen. Ebenso darf sie Nebenbestimmungen wie Auflagen nur vorsehen, wenn dies zur Erfüllung heute bestehender Betreiberpflichten erforderlich ist (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Befristungen sind nur auf Antrag möglich (§ 12 Abs. 2 BImSchG).

Derzeit gibt es keine Pflicht für Betreiber oder Antragssteller neuer Großfeuerungsanlagen, das entstehende CO₂ abzuscheiden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in Art. 6 lediglich vor, dass eine entsprechende Fläche vorzuhalten ist für die Abscheidungsanlage, wobei selbst diese Vorgabe weitgehend relativiert wird, wenn kein „technisch oder wirtschaftlich zumutbarer“ Zugang zu CO₂-Speichern besteht oder die Abscheidung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Faktisch wird die Regelung zumindest solange noch keine abschließenden Planungen über eine umfassende CCS-Infrastruktur vorliegen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einen Einsatz von CCS-Anlagen attraktiv werden lassen, ins Leere laufen, da eine einzelne Immissionsschutzbehörde auf absehbare Zeit wohl kaum nachweisen können wird, dass ein wirtschaftlich zumutbarer Zugang zu CCS-Infrastruktur zukünftig sicher vorliegen wird oder eine Nachrüstung mit CCS wirtschaftlich darstellbar ist. Dies ist für eine möglichst rasche und umfassende Nutzung von CCS als klimapolitisches Ziel kontraproduktiv, da weiterhin neue Anlagen entstehen können, die bestandskräftig und ohne jede Einschränkung zur vorsorglichen CCS-Bereitschaft („Capture readiness“) genehmigt werden müssen. Die Sicherstellung selbst der einfachsten Voraussetzung für eine perspektivische Nachrüstbarkeit von in den nächsten Jahren neu errichteten Anlagen bleibt damit in das Belieben der Betreiber gestellt. Dieser Sachverhalt ist auch insofern inkonsistent als dass insbesondere die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Überarbeitung der EU-Emissionshandelsrichtlinie eine Erklärung der Europäischen Kommission erwirkt hat, nach der für in den Jahren 2013 bis 2016 in Betrieb gehende Neubaukraftwerke mit bis zu 15% der Investitionskosten gefördert werden können, wenn sie unter anderem der Anforderung der „Capture readiness“ genügen.

Das im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorhandene Instrument der nachträglichen Anordnung ist nicht geeignet, die „Capture readiness“ herbeizuführen, denn die spätere Anpassung von jetzt neu zu genehmigenden Anlagen (den späteren „Altanlagen“) an einen ggf. zukünftigen Stand der Technik mit CO₂ Abscheidung ist aufgrund der höheren Durchsetzungshürden gegenüber den Betreibern unzureichend.

So sind die Ziele des CCS-Gesetzes – zu nachhaltigen Klimaschutzstrategien beizutragen – zumindest erheblich in Frage gestellt. Wenn entsprechende Technologien zur Verfügung stehen, darf ihr Einsatz nicht an Bestandsschutzargumenten aufgrund von unbefristeten Betriebsgenehmigungen scheitern. Für die erforderlichen Nebenbestimmungen (Befristung auch ohne Antrag des Betreibers) oder Auflagenvorbehalte sollte – um hier Rechtssicherheit zu erhalten – die Zulässigkeit solcher Nebenbestimmungen in § 12 BImSchG ausdrücklich festgeschrieben werden.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen für das KSpG vorgeschlagen:

Artikel 4a vor Artikel 5

„Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Änderung § 12 Abs. 1: „Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen oder die Ziele des § 1 des Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid sicherzustellen ...“

Artikel 6 Nr. 2

„§ 7a Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid

Der Betreiber hat bei der Errichtung einer Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr auf dem Betriebsgelände eine hinreichend große Fläche für die Nachrüstung der für die Abscheidung von Kohlendioxid erforderlichen Anlagen freizuhalten. ~~es sei denn, geeignete Kohlendioxidspeicher oder der technisch und wirtschaftlich zumutbare Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids stehen nicht zur Verfügung oder die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung von Kohlendioxid ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Dies ist der zuständigen Behörde darzulegen.~~

4 Notwendige weitergehende Aktivitäten im Bereich der CCS-Regulierung

4.1 Konzeptionelle Fragen der Infrastrukturentwicklung

Der perspektivische Handlungsbedarf bei der Infrastruktur-Entwicklung für CCS geht deutlich über den engeren Regelungsbedarf des KSpG hinaus. Wenn sich CCS als großtechnisch machbarer und sicherheitsseitig unbedenklicher Technologieverbund erweist und die Anreizsysteme (entweder über das Emissionshandelssystem oder aber über ordnungsrechtliche Vorgaben) die Verbreitung von CCS bewirken, wird es einer großflächigen Infrastrukturentwicklung für Speicher und Rohrleitungen bedürfen. Dies hat eine starke planerische Seite, wirft aber auch komplexe Fragen der Trägerschaft sowie des Zugangs zur Infrastruktur auf. Vor allem aber bedarf die konzeptionelle Ausgestaltung der Infrastruktur eines langen Vorlaufes, sie wird nicht erst zu dem Zeitpunkt beginnen können, an dem sich der praktische Handlungsbedarf unabweisbar ist – wenn nicht klimapolitisch unakzeptable Verzögerungen hingenommen werden sollen. Die konzeptionelle Vorbereitung der Infrastrukturentwicklung bildet gleichzeitig auch eine zentrale Voraussetzung für die übergeordnete CCS-Planung (siehe Abschnitt 3.1). Auch für die CCS-Infrastruktur stellt sich so die v.a. im Bereich der erneuerbaren Energien zunehmend an Bedeutung gewinnende Frage von frühzeitiger Infrastrukturentwicklung unter Unsicherheit.

Mit der bundesweiten Potenzialanalyse und –bewertung für die CO₂-Speicher (§ 5 KSpG-E) wird eine wesentliche Voraussetzung für die konzeptionelle Vorbereitung der Infrastrukturentwicklung geschaffen. Entsprechende Arbeiten für die CO₂-Transportinfrastruktur bleiben jedoch unberücksichtigt. Hier müsste mit den entsprechenden Vorarbeiten schnellstmöglich begonnen werden. Zumindest auf der analytischen Ebene besteht hier ein besonders hoher Handlungsbedarf, da sich bereits mit den CO₂-Leitungen für die Demonstrationsprojekte die Frage nach der volkswirtschaftlich optimalen Dimensionierung der Infrastruktur ergibt. Wenn sich zu moderaten Zusatzkosten CO₂-Leitungen mit einem mehrfachen Transportvolumen errichten lassen, so wird die Frage zu stellen sein, ob die entsprechenden CO₂-Leitungen nicht über das für die Demonstrationsprojekte notwendige Niveau ausgelegt werden sollten. Verbunden damit ist dann auch die Frage nach der Trägerschaft und der Kosten- bzw. Risikoübernahme der CCS-Infrastruktur (und in letzter Konsequenz die Frage nach der CO₂-Infrastruktur als öffentlichem Gut). Im gleichen Kontext könnte sich dann auch ein Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung für den CCS-Technologieverbund ergeben. Wenn Infrastrukturentwicklung unter Unsicherheit als öffentliche Aufgabe verstanden wird, könnte hieraus eine Förderstrategie für CCS resultieren, die eher im Bereich der Risikoübernahme für die Infrastruktur als bei konkreten Anlagenförderungen ansetzt. Die Infrastruktur könnte beispielsweise (wie in einigen EU-Staaten durchaus geplant) in öffentlicher Regie erfolgen und über Benutzungsgebühren refinanziert werden, womit die Investoren von hohen Upfront-Kosten entlastet, aber gleichwohl nicht von ihren Finanzierungspflichten für die Infrastruktur entbunden werden könnten.

Um diese komplexen – und hier nur verkürzt dargestellten – Fragen mit ausreichendem Vorlauf konzeptionell und praktisch aufzuarbeiten, sollten die zuständigen Ministerien zeitgleich mit der Verabschiedung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes einen entsprechenden Arbeitsauftrag erhalten.

4.2 Know how- und Technologietransfer im Bereich CCS

Eine angemessene Rolle in einer globalen Klimapolitik wird CCS nur dann spielen können, wenn der Technologieverbund auch frühzeitig genug im globalen Maßstab Verbreitung finden kann. Dies kann nur gelingen, wenn Maßnahmen zum Technologie- aber auch zum Know how-Transfer frühzeitig ergriffen werden, damit der CCS-Technologieverbund für Entwicklungs- und Schwellenländer verfügbar wird, aber seine Anwendung auch sicherheitstechnisch (und klimapolitisch) unbedenklich erfolgt.

Entsprechende Aktivitäten in Bezug auf naturwissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Fragen werden vor allem im Bereich internationaler Institutionen (z.B. IEA), auf europäischer Ebene, aber auch seitens der USA und einzelner Staaten (Großbritannien, Australien) vorangetrieben. In diesem Bereich wäre ein stärkeres deutsches Engagement sinnvoll und ertragreich.

Ein international nur zu wenig beachtetes Handlungsfeld für den Know how-Transfer bilden jedoch die regulatorischen Fragen von CCS. Wenn man unterstellt, dass sich die besondere Regulierungsintensität von CCS vor dem Hintergrund der komplexen technisch-naturwissenschaftlichen Zusammenhänge, der langen Zeithorizonte und des hohen Infrastrukturbedarfs sich auch im Bereich der Entwicklungs- und Schwellenländer ergeben wird, so ist hier ein frühzeitiger Austausch notwendig und geboten.

Als Folge des KSpG und der anderen anstehenden Maßnahmen zur Schaffung eines umfassenden regulatorischen Rahmens (siehe Abschnitte 3 und 4) wird in den nächsten Monaten und Jahren ein umfangreicher Aufbau von Prozeduren und Know how in den zuständigen Behörden, wissenschaftlichen Institutionen oder bei entsprechenden Dienstleistern erfolgen bzw. werden die entsprechenden Institutionen erheblich verstärkt werden müssen.

Um diesen Prozess mit dem notwendigen Aufbau von Know how in anderen Staaten zu koppeln, könnte es sich als sinnvoll und angemessen erweisen, hier gezielte Kooperations-, Austausch- und Hospitationsprogramme aufzulegen, mit den Personal der entsprechenden Institutionen aus den Partnerländern in den gesamten (Aufbau-) Prozess der verschiedenen Institutionen eingebunden werden kann und damit besonders wertvolle praktische Erfahrungen aufgebaut und für zukünftige Entwicklungen in den jeweiligen Heimatländern verfügbar gemacht werden können.

Das Auflegen solcher Programme parallel zum Beschluss des KSpG wäre auch vor dem Hintergrund der Tatsache sinnvoll und angeraten, da es sich hierbei um vergleichsweise kostengünstige Maßnahmen handelt die gleichzeitig, nicht mit den komplexen – und bekannten – Problemen für solche Austauschprogramme im Bereich der Technologieentwicklung (Technologieschutz etc.) behaftet sind und von daher ausschließlich zu Win-Win-Situationen führen.

Anhänge

**Anhang 1 Gesetzentwurf der Bundesregierung
Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und
dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid
(Bundestags-Drucksache 16/12782)**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid

A. Problem und Ziel

Die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den durch die Nutzung fossiler Energieträger bedingten Ausstoß von Kohlendioxid in die Atmosphäre zu vermindern und somit zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit beitragen. Die Technologien für die Abscheidung, den Transport und eine dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (Carbon Capture and Storage – CCS) befinden sich derzeit noch im Entwicklungsstadium. Sie sollen deshalb zunächst durch Demonstrationsanlagen vorangetrieben und bei positiven Ergebnissen dieser Entwicklungsprojekte kommerziell angewendet werden.

Zielsetzung ist es daher, einen Rechtsrahmen für die Entwicklung und Anwendung der CCS-Technologien zu schaffen, der CCS rechtssicher und umweltverträglich ermöglicht. In diesem Zusammenhang bedarf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (im Folgenden CCS-RL) der Umsetzung in deutsches Recht.

B. Lösung

Zur Lösung des Problems und zur Erreichung der Zielsetzung schafft dieses Gesetz den Rechtsrahmen für die Abscheidung und den Transport von Kohlendioxid sowie für die Untersuchung, die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge von Kohlendioxidspeichern. Der Rechtsrahmen schließt die Regulierung des Anschlusses und des Zugangs zu Kohlendioxidleitungen und zu Kohlendioxidspeichern sowie die Regelungen zur Übertragung der Verantwortung für Kohlendioxidspeicher auf die öffentliche Hand ein. Das Gesetz setzt zugleich die CCS-Richtlinie um.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das vorliegende Gesetz schafft den Rechtsrahmen für die Entwicklung und Anwendung der Technologien zur Kohlendioxidabscheidung und –speicherung, die zunächst in einem Demonstrationsstadium erprobt werden müssen. Bei den finanziellen Auswirkungen muss daher die Demonstrationsphase (bis etwa zum Jahr 2020) und die Phase der kommerziellen Einführung der neuen Technologie unterschieden werden.

1. Haushaltsausgaben des Bundes

Die Ausgaben für die Demonstrationsphase und die kommerzielle Einführung der neuen Technologien setzen sich zusammen aus Ausgaben der obersten Bundesbehörden (BMWi und BMU) und der nachgeordneten Behörden (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe/ BGR und Umweltbundesamt /UBA). In der Demonstrationsphase wird der überwiegende Teil der Ausgaben auf die bundesweite Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung einschließlich der Umweltvorsorge und den Aufbau eines Registers entfallen. Der Bund hat zudem Berichtspflichten gegenüber der Kommission zu erfüllen und muss eng mit den Nachbarstaaten kooperieren.

Bis zum Jahr 2020 ist mit dem Bau und dem Betrieb von drei großtechnischen Demonstrationsanlagen (bestehend aus Kraftwerk, Kohlendioxidtransportleitung, Kohlendioxidspeicher) zu rechnen. Neben den Anträgen zur Untersuchung, zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidspeichern für diese Vorhaben sind weitere Anträge zu CO₂-Speicherprojekten zu erwarten. Nach erfolgreicher Erprobung der CCS-Technik soll ab 2020 der kommerzielle großtechnische Einsatz der CCS-Technik erfolgen. In den Genehmigungsverfahren sind von oben genannten Bundesoberbehörden nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellungnahmen zu fertigen. Weiterhin ist noch Forschungsaufwand notwendig. Im Rahmen der künftigen Haushaltsverhandlungen werden die stellenmäßigen Voraussetzungen für die neuen Aufgaben geschaffen.

2. Haushaltsausgaben der Länder

Bis zum Jahr 2020 ist mit dem Bau und dem Betrieb von drei großtechnischen Demonstrationsvorhaben (bestehend aus Kraftwerk, Kohlendioxidleitung, Kohlendioxidspeicher) zu rechnen. Neben den Anträgen zur Untersuchung, zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidspeichern für diese Vorhaben sind weitere Anträge zu CO₂-Speicherprojekten zu erwarten. Nach erfolgreicher Erprobung der CCS-Technologien soll ab 2020 der großkommerzielle Einsatz der CCS-Technik erfolgen. Antragsverfahren umfassen sowohl Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Abscheidung), nach dem Energiewirtschaftsgesetz (Kohlendioxidtransport) und nach Artikel 1 dieses Gesetzes (Speicherung). Die Kosten dieser Verfahren sind – abhängig von der Entwicklung der politischen Akzeptanz der neuen Technologie – aus heutiger Sicht nicht belastbar zu prognostizieren. Sie werden – vorbehaltlich der Prüfung noch nachzureichender Angaben der Bundesländer – auf mindestens 5 Mio. € / a geschätzt.

Die im Gesetzgebungsverfahren innerhalb der Bundesregierung geprüfte Alternative eines unmittelbaren Bundesvollzuges könnte auf Länderebene vorhandene Daten und Expertise nicht direkt nutzen und würde damit zu höheren Kosten führen. Kostengünstigere Alternativen als die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehene Bündelung von Expertise auf Landes- und Bundesebene werden nicht gesehen.

Aus der Übernahme der Verantwortung für CO₂-Speicher können den Ländern haushaltswirksame Belastungen entstehen, soweit die Kosten zur Erfüllung der übergegangenen Pflichten nicht durch den Nachsorgebeitrag der Speicherbetreiber abgedeckt sind.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Bürokratiekosten für die Unternehmen der Wirtschaft werden unter Berücksichtigung der der Einführung der neuen CCS-Technologie innewohnenden Imponderabilien auf rund 10 Mio. € pro Vorhaben geschätzt. Bis zum Jahr 2020 werden diese Kosten für die geplanten Demonstrationsvorhaben insgesamt voraussichtlich zwei- bis dreimal anfallen. Umgerechnet bedeutet dies jährliche Bürokratiekosten für die Wirtschaft in Höhe von 1,8 bis 2,7 Mio. €. Sie umfassen Antragskosten für Anträge auf Untersuchungsgenehmigungen gemäß § 7 und auf Planfeststellung gemäß § 12. Sie schließen ferner Kosten ein für die Erstellung der Sicherheitsnachweise gemäß § 19, für die Erstellung eines Überwachungskonzeptes gemäß § 20 sowie für die Eigenüberwachung gemäß § 22. Die Kosten für die dynamischen Betreiberpflichten nach § 21 sind abhängig vom technologischen Fortschritt und daher nicht prognostizierbar.

Ab Beginn der – möglichen – kommerziellen Einführung der CCS-Technologie nach dem Jahr 2020 kann bezüglich der zu erwartenden Routine bei Antragstellung und Genehmigungsverfahren in begrenztem Umfang mit Rationalisierungseffekten gerechnet werden. Allerdings dürften diese aufgrund der Standortgebundenheit jedoch wegen der Verschiedenheit der jeweiligen geologischen Verhältnisse vor Ort nicht sehr ins Gewicht fallen.

Kostengünstigere Alternativen sind mit Blick auf einen effizienten Schutz von Mensch und Umwelt nicht erkennbar. Ein Verzicht auf Genehmigungsverfahren für Abscheidung, Transport und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid kommt unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden mit dem CCS-Gesetz keine Bürokratiekosten begründet.

**Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter
Speicherung von Kohlendioxid**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid

(Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Transport

- § 4 Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen; Rechtsverordnungsermächtigung

Teil 3

Dauerhafte Speicherung

Abschnitt 1

Bundesweite Bewertung und Register

- § 5 Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung
- § 6 Register

Abschnitt 2

Genehmigung und Betrieb

Unterabschnitt 1

Untersuchung

- § 7 Untersuchungsgenehmigung
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 9 Nebenbestimmungen und Widerruf der Genehmigung

§ 10 Benutzung fremder Grundstücke

Unterabschnitt 2 Errichtung und Betrieb

§ 11 Planfeststellung für Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers

§ 12 Antrag auf Planfeststellung

§ 13 Planfeststellung

§ 14 Duldungspflicht

§ 15 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

§ 16 Widerruf der Planfeststellung

Unterabschnitt 3

Stilllegung und Nachsorge

§ 17 Stilllegung

§ 18 Nachsorge

Unterabschnitt 4 Nachweise und Programme

§ 19 Sicherheitsnachweis

§ 20 Überwachungskonzept

Unterabschnitt 5 Betreiberpflichten

§ 21 Anpassung

§ 22 Eigenüberwachung

§ 23 Maßnahmen bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten

§ 24 Anforderungen an Kohlendioxidströme

Unterabschnitt 6 Rechtsverordnungsermächtigungen

§ 25 Anforderungen an Kohlendioxidspeicher

§ 26 Anforderungen an das Verfahren

Abschnitt 3

Überprüfung durch die zuständige Behörde; Aufsicht

§ 27 Überprüfung durch die zuständige Behörde

§ 28 Aufsicht

Teil 4

Haftung und Vorsorge

§ 29 Haftung

§ 30 Deckungsvorsorge

§ 31 Übertragung der Verantwortung

§ 32 Nachsorgebeitrag; Rechtsverordnungsermächtigung

§ 33 Rechtsverordnungen für Deckungsvorsorge und Übertragung von Pflichten

Teil 5

Anschluss und Zugang Dritter

§ 34 Anschluss und Zugang; Rechtsverordnungsermächtigung

§ 35 Befugnisse der Regulierungsbehörde; Rechtsverordnungsermächtigung

§ 36 Behördliches und gerichtliches Verfahren für den Anschluss und Zugang Dritter

Teil 6

Speichervorhaben zum Zweck der Forschung

§ 37 Genehmigung von Speichervorhaben zum Zweck der Forschung

§ 38 Stilllegung und Nachsorge bei Speichervorhaben zum Zweck der Forschung

§ 39 Anwendbare Vorschriften

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 40 Zuständige Behörden

§ 41 Gebühren und Auslagen

§ 42 Bußgeldvorschriften

§ 43 Evaluierungsbericht

§ 44 Übergangsvorschrift

Anlage 1 Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung der potenziellen Kohlendioxidspeicher und der potenziellen Speicherkomplexe sowie deren Umgebung

Anlage 2 Kriterien für die Aufstellung und Aktualisierung des Überwachungskonzepts und für die Nachsorge

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten im Interesse des Klimaschutzes und der möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie sowie der Schutz des Menschen und der Umwelt, auch in Verantwortung für künftige Generationen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten einschließlich der Untersuchung und Nachsorge für alle Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung und Überwachung sowie für sonstige Tätigkeiten, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Für Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid gilt das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Speicherung von Kohlendioxid zum Zweck der Forschung.

(3) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten

1. dauerhafte Speicherung: Injektion und behälterlose Lagerung von Kohlendioxid in Gesteinsschichten mit dem Ziel, auf unbegrenzte Zeit eine Leckage zu verhindern;
2. erhebliche Unregelmäßigkeit: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand des Speicherkomplexes als solchen, die mit einem Leckagerisiko oder einem Risiko für Mensch und Umwelt behaftet ist;
3. Gesteinsschichten: abgrenzbare Bereiche im geologischen Untergrund, die aus einer oder mehreren Gesteinsarten zusammengesetzt sind;
4. Kohlendioxidleitungen: dem Transport des Kohlendioxidstroms zu einem Kohlendioxidspeicher dienende Leitungen einschließlich der erforderlichen Verdichter- und Druckerhöhungsstationen;

5. Kohlendioxidspeicher: zum Zweck der dauerhaften Speicherung räumlich abgegrenzter Bereich, der aus einer oder mehreren Gesteinsschichten besteht, sowie die hierfür erforderlichen unter- und oberirdischen Einrichtungen ab Anlieferung des Kohlendioxids an der Injektionsanlage, mit Ausnahme von Speichervorhaben zum Zweck der Forschung;
6. Kohlendioxidstrom: die Gesamtheit der aus Abscheidung und Transport von Kohlendioxid stammenden Stoffe;
7. Langzeitsicherheit: Zustand, der gewährleistet, dass das gespeicherte Kohlendioxid unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt vollständig und auf unbegrenzte Zeit in dem Kohlendioxidspeicher zurückgehalten werden kann;
8. Leckage: der Austritt von Kohlendioxid oder von anderen Bestandteilen des Kohlendioxidstroms aus dem Speicherkomplex;
9. Migration: Ausbreitung von Kohlendioxid oder von anderen Bestandteilen des Kohlendioxidstroms innerhalb des Speicherkomplexes;
10. Speicherkomplex: Kohlendioxidspeicher sowie die umliegenden Gesteinsschichten oder Teile davon, soweit diese als natürliche zweite Ausbreitungsbarriere die allgemeine Integrität und die Sicherheit des Kohlendioxidspeichers beeinflussen;
11. Stilllegung: das Einstellen der Injektion von Kohlendioxid, die Beseitigung der dafür erforderlichen Einrichtungen und die dauerhafte Versiegelung des Kohlendioxidspeichers;
12. Umwelt: Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Umweltgüter) einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltgütern;
13. Untersuchung: die auf die Entdeckung von zur dauerhaften Speicherung geeigneten Gesteinsschichten gerichtete Tätigkeit, die Erhebung von Daten, die Charakterisierung solcher Gesteinsschichten im Hinblick auf ihre tatsächliche Eignung zur dauerhaften Speicherung sowie die Errichtung und der Betrieb der dafür erforderlichen Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes;
14. Untersuchungsfeld: Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Erdoberfläche, von lotrechten Ebenen und in der Tiefe begrenzt ist, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen anderen Verlauf erfordern;
15. wesentliche Änderung: Veränderung von Anlagen oder ihres Betriebs, die sich auf Mensch und Umwelt auswirken kann.

T e i l 2

T r a n s p o r t

§ 4

Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen; Rechtsverordnungsermächtigung

- (1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Planfeststellung und die Plangenehmigung können mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nach Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(3) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der §§ 43a bis 44b des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. § 49 Absatz 1 und 2 Nummer 2, Absatz 3, 5 bis 7 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Das öffentliche Interesse an der Planfeststellung oder der Plangenehmigung kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass der betreffende Kohlendioxidspeicher noch nicht betrieben wird, wenn die jeweiligen Gesteinsschichten nach Analyse und Bewertung nach § 5 für die dauerhafte Speicherung geeignet erscheinen und ein Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers, der den Anforderungen des § 12 entspricht, gestellt worden ist.

(4) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zum Zweck des Transports von Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher erforderlich ist und der Transport des Kohlendioxids dem Wohl der Allgemeinheit dient. Der Transport von Kohlendioxid in Kohlendioxidleitungen dient dem Wohl der Allgemeinheit, wenn er einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leisten kann. Über die Zulässigkeit der Enteignung wird im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung entschieden; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Das Enteignungsverfahren und die Enteignungsentschädigung werden durch die landesrechtlichen Enteignungsgesetze geregelt.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen zur Beförderung von abgeschiedenem Kohlendioxid zu erlassen.

Teil 3

Dauerhafte Speicherung

Abschnitt 1

Bundesweite Bewertung und Register

§ 5

Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Bewertung der Potenziale von Gesteinsschichten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im Hinblick auf den Schutzzweck des § 1 geeignet erscheinen, und schreibt sie fort.

(2) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erarbeitet die im Rahmen der Bewertung erforderlichen geologischen Grundlagen. Dabei handelt es sich insbesondere um

1. die Abgrenzung der räumlichen Ausdehnung der für die dauerhafte Speicherung geeigneten Gesteinsschichten,

2. die geologische Charakterisierung der geeigneten Gesteinsschichten, einschließlich entsprechender Gesteinsparameter,
 3. die geologische Charakterisierung der die geeigneten Gesteinsschichten umgebenden Gesteinsschichten,
 4. die Abschätzung der für die dauerhafte Speicherung nutzbaren Volumina der jeweiligen Gesteinsschichten,
 5. die Charakterisierung der in den Gesteinsschichten vorhandenen Formationswässer und der vorherrschenden Druckverhältnisse,
 6. die Abschätzung von Druckveränderungen in den Gesteinsschichten durch die vorgesehene dauerhafte Speicherung,
 7. mögliche Nutzungskonflikte durch Exploration, Rohstoffgewinnung, Geothermienutzung, Speicherung oder Lagerung anderer gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe oder wissenschaftliche Bohrungen im Bereich der für die dauerhafte Speicherung geeigneten Gesteinsschichten.
- (3) Im Rahmen der Bewertung erarbeitet das Umweltbundesamt die Grundlagen, die für eine wirksame Umweltvorsorge erforderlich sind, insbesondere durch Ermittlung und Abschätzung der mit der vorgesehenen dauerhaften Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen.
- (4) Die zuständigen Behörden der Länder haben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe die bei ihnen vorhandenen Daten, die für die Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht die Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung und jeweilige Änderungen.

§ 6

Register

- (1) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erstellt und führt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über Lage und Ausdehnung von Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeichern ein öffentlich zugängliches Register, in das aufgenommen werden:
1. bestehende und geplante Kohlendioxidleitungen,
 2. alle Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach diesem Gesetz sowie Anträge auf solche Entscheidungen,
 3. alle stillgelegten Kohlendioxidspeicher sowie alle Kohlendioxidspeicher, bei denen eine Übertragung der Verantwortung nach § 31 stattgefunden hat.
- (2) Für beantragte, genehmigte und stillgelegte Kohlendioxidspeicher sind folgende Informationen in das Register aufzunehmen:
1. die Charakterisierung der von den Kohlendioxidspeichern genutzten Gesteinsschichten mittels der vorhandenen geologischen Daten, einschließlich der Karten und Schnittdarstellungen zur räumlichen Verbreitung,
 2. die Charakterisierung der in den Gesteinsschichten vorhandenen Formationswässer und der vorherrschenden Druckverhältnisse,

3. die Abschätzung und Ermittlung von Druckveränderungen in den Gesteinsschichten durch die dauerhafte Speicherung,
 4. weitere verfügbare Informationen, anhand derer beurteilt werden kann, ob das gespeicherte Kohlendioxid vollständig und dauerhaft zurückgehalten werden kann,
 5. Ermittlung und Abschätzung der mit der dauerhaften Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen.
- (3) Das Register wird laufend aktualisiert. Die nach § 40 Absatz 1 zuständigen Landesbehörden übermitteln der Registerbehörde die für die Errichtung und Führung des Registers erforderlichen Informationen.
- (4) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe arbeitet bei der grenzüberschreitenden Charakterisierung von Kohlendioxidspeichern und ihrer umgebenden Gesteinsschichten mit den zuständigen Behörden der Nachbarstaaten zusammen.
- (5) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe legt der Europäischen Kommission über die zuständigen Stellen in der Bundesregierung alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2009/.../EG [einsetzen: Ordnungsnummer der Richtlinie] vom [einsetzen: Annahmedatum der Richtlinie] des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 2008/1/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L ... vom ..., S. ...) [einsetzen: Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union] und über das Register nach Absatz 1 Nummer 3 vor.
- (6) Urkunden, auf die das Register Bezug nimmt, sind Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes.

A b s c h n i t t 2

G e n e h m i g u n g u n d B e t r i e b

U n t e r a b s c h n i t t 1

U n t e r s u c h u n g

§ 7

U n t e r s u c h u n g s g e n e h m i g u n g

- (1) Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidspeichern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn
1. der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass die für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Mittel aufgebracht werden können,
 2. ein Untersuchungsprogramm vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Untersuchungsarbeiten nach Art und Umfang in einem angemessenen Zeitraum insbesondere nach Maßgabe der Anforderungen in Anlage 1 durchgeführt werden,

3. Beeinträchtigungen von Bodenschätzen oder anderen Nutzungen des Untergrundes, deren Schutz jeweils im öffentlichen Interesse liegt, sowie Beeinträchtigungen bestehender Bergbauberechtigungen ausgeschlossen sind,
4. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung der Untersuchung bestellte Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder Fachkunde nicht besitzt oder
 - c) falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechnigte Person, die erforderliche Fachkunde nicht besitzt,
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern Beschäftigter und Dritter getroffen werden,
6. im Interesse der Allgemeinheit und der Nachbarschaft
 - a) der Schutz und, soweit ein solcher nicht möglich ist, die ordnungsgemäße Wiederherstellung der betroffenen Umweltgüter und
 - b) die Vermeidung von Abfällen sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung entstehender Abfällegewährleistet und entsprechende Vorkehrungen getroffen worden sind,
7. im Bereich des Küstenmeeres, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels
 - a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und Beeinträchtigungen der Meeresumwelt nicht zu besorgen sind und
 - b) das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und der Fischfang nicht unangemessen beeinträchtigt werden,
8. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und c sowie Nummer 5 und 6 gilt nicht für Untersuchungen, bei denen weder Vertiefungen in der Oberfläche angelegt noch Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft, Arbeiten unter Tage oder mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen durchgeführt werden.

(2) Auf Grundlage der durch das Untersuchungsprogramm gewonnenen Erkenntnisse sind der potenzielle Kohlendioxidspeicher und der potenzielle Speicherkomplex nach Maßgabe der einschlägigen Kriterien der Anlage 1 und weiterer geeigneter Methoden zu überprüfen und auf ihre Eignung für eine langzeitsichere Speicherung hin zu charakterisieren und zu bewerten. Die Ergebnisse der Untersuchung und Charakterisierung sind vom Untersuchungsberechnigten zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen hin vorzulegen.

(3) Für die Informationspflichten gegenüber den für die geologische Landesaufnahme zuständigen Behörden gilt § 3 des Lagerstättengesetzes entsprechend.

(4) Der Untersuchungsberechtigte hat das ausschließliche Recht zur Untersuchung der in der Genehmigung bezeichneten Gesteinsschichten des Untersuchungsfeldes auf ihre Eignung zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid. Während der Gültigkeitsdauer der Untersuchungsge-
nehmigung sind anderweitige, die Eignung als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigende Nutzungen des Speicherkomplexes unzulässig.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Der Antrag auf Genehmigung bedarf der Schriftform. Es sind alle Angaben zu machen und alle Unterlagen beizufügen, die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind. Der Antragsteller hat insbesondere das Untersuchungsfeld und die Gesteinsschichten genau zu bezeichnen und in einer Karte mit geeignetem Maßstab einzutragen. Liegen mehrere Anträge für dasselbe Untersuchungsfeld und dieselben Gesteinsschichten vor, so ist über den Antrag zuerst zu entscheiden, dessen Untersuchungsprogramm den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 am besten Rechnung trägt; bei gleichwertigen Anträgen genießt der Antrag Vorrang, der zuerst genehmigungsfähig ist.

(2) Die zuständige Behörde beteiligt die fachlich betroffenen Behörden. Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsge-
nehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon ein Antrag auf eine Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes gestellt, kann diesem ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 stattgegeben werden.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich für bestimmte Gesteinsschichten im Untersuchungsfeld erteilt. Das betroffene Untersuchungsfeld und die betroffenen Gesteinsschichten sind darin genau zu bezeichnen.

§ 9

Nebenbestimmungen und Widerruf der Genehmigung

(1) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der in § 7 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten. Die Genehmigung ist auf den für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Zeitraum zu befristen. Sie kann zu diesem Zweck einmalig verlängert werden.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

1. aus Gründen, die der Untersuchungsberechtigte zu vertreten hat, innerhalb eines Jahres kein Gebrauch von ihr gemacht oder die planmäßige Untersuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist oder
2. eine ihrer Erteilungsvoraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Benutzung fremder Grundstücke

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zum Zweck der Untersuchung notwendige Messungen, Untersuchungen des Bodens, des Untergrundes und des

Grundwassers oder ähnliche Arbeiten durch den Untersuchungsberechtigten oder durch die von ihm Beauftragten zu dulden, soweit öffentliche Interessen die Untersuchung erfordern. Arbeits-, Betriebs-, und Geschäftsräume dürfen zum Zweck der Untersuchung nur während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten und nur in Anwesenheit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder eines Beauftragten betreten werden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Das Betretungsrecht nach Satz 2 setzt voraus, dass überwiegende öffentliche Interessen die Untersuchung erfordern. § 905 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Die Absicht, Untersuchungsarbeiten durchzuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen erforderlich wären, in geeigneter Weise bekannt zu machen. Weigern sich Verpflichtete, Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu dulden, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Untersuchungsberechtigten gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(3) Der Untersuchungsberechtigte hat nach Abschluss der Untersuchung den vorherigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Er kann verlangen, dass bei der Untersuchung geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind. Die Einrichtungen sind zu beseitigen, wenn sie für die spätere Nutzung nicht benötigt werden oder wenn eine Entscheidung darüber nicht spätestens binnen zwei Jahren nach Schaffung der Einrichtung getroffen worden ist und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem weiteren Verbleib der Einrichtung gegenüber der zuständigen Behörde widersprochen hat.

(4) Entstehen durch eine Maßnahme nach dieser Vorschrift einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vermögensnachteile, so hat der Untersuchungsberechtigte Ersatz in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Ersatzleistung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde auf Antrag des Untersuchungsberechtigten oder des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten den Ersatz in Geld fest. Die Kosten des Verfahrens trägt der Untersuchungsberechtigte. Vor der Festsetzung des Ersatzes in Geld sind die Beteiligten zu hören.

Unterabschnitt 2

Errichtung und Betrieb

§ 11

Planfeststellung für Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers

(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Jede Speicherung außerhalb eines Kohlendioxidspeichers oder in der Wassersäule ist unzulässig.

(2) § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde nur dann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn eine wesentliche Änderung der Einrichtungen oder des Betriebs eines Kohlendioxidspeichers beantragt wird und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Antrag auf Planfeststellung

- (1) Der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung muss enthalten
1. den Namen und den Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers,
 2. Nachweis der Fachkunde des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Personen,
 3. die Angabe, ob die Errichtung und der Betrieb beantragt werden oder ob eine wesentliche Änderung beantragt wird,
 4. die genaue Bezeichnung des Kohlendioxidspeichers und des Speicherkomplexes und die genaue Eintragung in einer Karte mit geeignetem Maßstab,
 5. die Beschreibung der Anlage sowie der verwendeten Technologien,
 6. die insgesamt zu speichernde Menge an Kohlendioxid, dessen voraussichtliche Herkunft, Zusammensetzung sowie Injektionsraten, Injektionsdruck und maximaler Reservoirdruck,
 7. Angaben über die zu erwartende Druckentwicklung im Speicherkomplex, die Lösung und die Freisetzung von Stoffen und die Verdrängung von Formationswasser während und nach der Injektion,
 8. zu welchem Zeitpunkt die Anlage in Betrieb genommen werden soll.
- (2) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Planfeststellung die zu dessen Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere
1. den Sicherheitsnachweis,
 2. das Überwachungskonzept,
 3. das vorläufige Stilllegungs- und Nachsorgekonzept,
 4. die sonstigen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen.
- (3) Im Fall einer wesentlichen Änderung muss der Antrag die Angaben nach Absatz 1 und die Unterlagen nach Absatz 2 enthalten, soweit diese Angaben und Unterlagen für die Entscheidung nach § 11 erforderlich sind. Die zuständige Behörde berät den Antragsteller über die im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren beizubringenden Unterlagen.
- (4) Der Inhaber einer Untersuchungsgenehmigung nach § 7 genießt Vorrang gegenüber allen weiteren Anträgen auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlendioxidspeichers in denselben Gesteinsschichten.

Planfeststellung

- (1) Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit die Errichtung und der Betrieb des geplanten Kohlendioxidspeichers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen und überwiegende private Belange nicht entgegenstehen,
2. die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gewährleistet ist,
3. Gefahren für Mensch und Umwelt im Übrigen nicht hervorgerufen werden können,
4. die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen wird, insbesondere durch Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten; die erforderliche Vorsorge bestimmt sich nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik; die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag mit dem Evaluierungsbericht nach § 43 gesetzgeberische Vorschläge für die Ausgestaltung des Vorsorgestandards für nach dem Jahr 2017 geplante Anlagen unterbreiten,
5. die nach § 12 Absatz 2 einzureichenden Unterlagen den Anforderungen aus diesem Gesetz und auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen entsprechen,
6. der Antragsteller sicherstellen kann, dass der Kohlendioxidstrom den Anforderungen des § 24 entspricht,
7. der Antragsteller die von der zuständigen Behörde nach § 30 Absatz 2 für das erste Betriebsjahr festgesetzte Deckungsvorsorge getroffen hat und
8. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die sich aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 7 ergebenden Voraussetzungen gelten entsprechend. Bei der Entscheidung sind im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen und der Abwägung die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

(2) Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung muss insbesondere enthalten:

1. den Namen und den Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers,
2. die genaue Lage und Ausdehnung des Kohlendioxidspeichers, des Speicherkomplexes sowie der betroffenen hydraulischen Einheiten,
3. die genaue Beschreibung der Anlagen und der zu verwendenden Technologien,
4. die Festlegung der Höchstmenge und der zulässigen Zusammensetzung des zu speichernden Kohlendioxids sowie der maximalen Injektionsraten und des maximalen Injektionsdruckes,
5. die Festlegung von Maßnahmen zur Verhütung von Leckagen und erheblichen Unregelmäßigkeiten insbesondere unter Berücksichtigung von Risiken durch gelöste Stoffe und die Verdrängung von Formationswasser.

(3) Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen, Befristungen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind bis zur Übertragung der Verantwortung nach § 31 nachträgliche Auflagen zulässig.

(4) Die zuständige Behörde übermittelt innerhalb eines Monats nach deren Eingang die vollständigen Antragsunterlagen sowie einen Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses über die zuständigen Stellen in der Bundesregierung an die Kommission. Eine innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung des Entwurfes des Planfeststellungsbeschlusses eingehende Stellungnahme der Kommission ist in der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde

übermittelt der Kommission über die zuständigen Stellen in der Bundesregierung den Planfeststellungsbeschluss und begründet etwaige Abweichungen von deren Stellungnahme.

§ 14

Duldungspflicht

Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe des § 75 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die dauerhafte Speicherung und die damit verbundenen Einwirkungen zu dulden, soweit diese ausschließlich den Erdkörper unter der Oberfläche seines Grundstücks betreffen. Der Grundstückseigentümer haftet nicht für nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die durch eine von ihm nach Satz 1 zu duldende Speicherung verursacht werden.

§ 15

Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Dienen die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxidspeichers dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist. Die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxidspeichers dienen dann dem Wohl der Allgemeinheit, wenn die Speicherung einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leistet. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde in der Planfeststellung. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung wird nach Landesrecht durchgeführt.

§ 16

Widerruf der Planfeststellung

(1) Planfeststellung und Plangenehmigung können widerrufen werden, wenn eine für die Entscheidung maßgebliche Voraussetzung später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. Für den späteren Wegfall der in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen und für den Widerruf aus sonstigen Gründen gilt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Widerruf der Planfeststellung oder der Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlendioxidspeichers lässt die Pflichten nach den §§ 17 und 18 unberührt.

(2) Widerruft die zuständige Behörde die Planfeststellung, so soll sie dem Betreiber gegenüber die sofortige Stilllegung des Kohlendioxidspeichers nach § 17 anordnen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Stilllegung und Nachsorgemaßnahmen auf Kosten des Betreibers durch einen anderen vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen, wenn der Betreiber innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist der Anordnung nicht nachkommt.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht, wenn der Kohlendioxidspeicher von einem Dritten weiterbetrieben werden soll und die zuständige Behörde nach einer vorläufigen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass zugunsten des Dritten ein Plan nach § 13 festgestellt werden kann. Bis zum Planfeststellungsbeschluss betreibt die zuständige Behörde den Kohlendioxidspeicher durch einen anderen oder selbst mit der Maßgabe, dass die Kosten vom früheren Betreiber getragen werden.

Unterabschnitt 3

Stilllegung und Nachsorge

§ 17

Stilllegung

- (1) Die Stilllegung bedarf der Genehmigung.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung der Stilllegung sind Unterlagen über den Grund der Stilllegung und ein Stilllegungs- und Nachsorgekonzept beizufügen. Das Stilllegungs- und Nachsorgekonzept besteht aus dem aktualisierten Sicherheitsnachweis nach § 19 und aus einem aktualisierten Überwachungskonzept nach § 20 unter Beachtung der Bestimmungen von Nummer 2 der Anlage 2.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das aktuelle Stilllegungs- und Nachsorgekonzept den gesetzlichen Anforderungen entspricht, nach der Stilllegung und während der Nachsorge die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 gewahrt sind und sonstige öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Die Behörde kann erforderliche Anordnungen treffen, um die Genehmigungsfähigkeit der Stilllegung herzustellen.
- (4) In allen Fällen, in denen der Betreiber nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund von behördlichen Entscheidungen zur Stilllegung verpflichtet ist, hat er die Injektion von Kohlendioxid unverzüglich einzustellen. Er hat unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Behörde einen Antrag auf Genehmigung der Stilllegung und die Unterlagen nach Absatz 2 zu übermitteln.
- (5) Der Betreiber hat den Kohlendioxidspeicher stillzulegen, wenn die im Planfeststellungsbeschluss nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 festgelegte Menge an Kohlendioxid gespeichert worden ist. Hat der Betreiber einen Antrag auf Erhöhung der zu speichernden Menge an Kohlendioxid gestellt, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Pflicht nach Absatz 4 Satz 2 bis zum Abschluss des Verfahrens über die Erhöhung der Speichermenge aussetzen, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Betreibers gerechnet werden kann.
- (6) Nach Erteilung der Genehmigung hat der Betreiber die Stilllegung durchzuführen. Der Betreiber hat die Stilllegung auf seine Kosten durchzuführen. Die Stilllegung umfasst nicht die Beseitigung von Einrichtungen, die für die Nachsorge erforderlich sind. Die zuständige Behörde stellt den ordnungsgemäßen Abschluss der Stilllegung auf Antrag fest.

§ 18

Nachsorge

Nach Abschluss der Stilllegung des Kohlendioxidspeichers ist der Betreiber insbesondere nach Maßgabe des Stilllegungs- und Nachsorgekonzepts auf seine Kosten verpflichtet, Vorsorge gegen Leckagen und Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt zu treffen. Die Pflichten nach den §§ 22 und 23 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 4

Nachweise und Programme

§ 19

Sicherheitsnachweis

Der Sicherheitsnachweis wird auf Grundlage der Charakterisierung und Bewertung nach § 7 Absatz 2 erstellt und dient dazu, der zuständigen Behörde die für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlichen Nachweise zu liefern. Im Sicherheitsnachweis sind auch geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Leckagen und erheblichen Unregelmäßigkeiten zu beschreiben. Dem Sicherheitsnachweis ist eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und des Umweltbundesamtes beizufügen.

§ 20

Überwachungskonzept

(1) Der Betreiber des Kohlendioxidspeichers hat für den Zeitraum ab Errichtung des Kohlendioxidspeichers bis zur Übertragung der Verantwortung ein Überwachungskonzept für die Planung und Durchführung der Überwachung nach § 22 Absatz 1 und 2 insbesondere nach Maßgabe der Anlage 2 zu erstellen.

(2) Das Überwachungskonzept ist unbeschadet des § 21 Absatz 2 nach Maßgabe der Anlage 2 alle fünf Jahre zu aktualisieren, um neuen Erkenntnissen in der Einschätzung der Langzeitsicherheit, von Leckagerisiken und von Risiken für Mensch und Umwelt sowie den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Änderungen des Überwachungskonzeptes gegenüber der Fassung, die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Voraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss war und die nicht Teil des Anpassungsprozesses nach § 21 Absatz 2 sind, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Unterabschnitt 5

Betreiberpflichten

§ 21

Anpassung

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Tätigkeiten und Anlagen für die dauerhafte Speicherung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 auf einem Stand zu halten, der die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen sicherstellt. Die zuständige Behörde konkretisiert die Pflicht nach Satz 1 durch nachträgliche Auflagen nach § 13 Absatz 3 Satz 2; sie überprüft alle fünf Jahre, ob die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 eingehalten werden.

(2) Die nach diesem Gesetz zu erstellenden Programme, Nachweise und Konzepte sind auf Anforderung der zuständigen Behörde in angemessenen Abständen an den Vorsorgestandard nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 anzupassen. Die Anpassung ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen und ab Inbetriebnahme des Kohlendioxidspeichers bis zur Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu gewährleisten.

Eigenüberwachung

- (1) Der Betreiber hat auf Grundlage des Überwachungskonzepts nach § 20 den Kohlendioxid-speicher und den Speicherkomplex, insbesondere die Anlagen zur Injektion, das Verhalten des gespeicherten Kohlendioxids und dessen Einwirkungen auf den Kohlendioxidspeicher und den Speicherkomplex, sowie die umgebende Umwelt kontinuierlich zu überwachen.
- (2) Die Überwachung ist so durchzuführen, dass sie insbesondere Folgendes ermöglicht:
 1. den Vergleich des tatsächlichen Verhaltens des abgelagerten Kohlendioxids mit dem Verhalten, welches zuvor gemäß nach der Anlage 1 im Modell prognostiziert worden ist,
 2. das Erkennen von Art und Ausmaß von Leckagen, erheblichen Unregelmäßigkeiten und Migrationen,
 3. das Feststellen von Art und Ausmaß nachteiliger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Belange Dritter,
 4. Bewertung der Wirksamkeit von nach § 23 getroffenen Abhilfemaßnahmen und
 5. während des Betriebs die kontinuierliche Überprüfung, ob insbesondere die Voraussetzungen von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 an diesem Standort mit der gewählten Betriebsweise erfüllt werden können.
- (3) Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung, mindestens jedoch einmal im Jahr, folgende Angaben mitzuteilen:
 1. die Ergebnisse der kontinuierlichen Überwachung einschließlich der gewonnenen Daten und der verwendeten Technologie sowie
 2. die für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen und für die Weiterentwicklung des Kenntnisstandes über das Verhalten des Kohlendioxids in einem Kohlendioxidspeicher erforderlichen Angaben.

§ 23

Maßnahmen bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Betreiber unverzüglich
 1. deren Art und Ausmaß der zuständigen Behörde anzuzeigen,
 2. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Leckage oder die erhebliche Unregelmäßigkeit vollständig zu beseitigen und weitere Leckagen und erhebliche Unregelmäßigkeiten zu verhüten, insbesondere durch das Ergreifen von Maßnahmen, die im Sicherheitsnachweis nach § 19 Satz 2 vorgesehen sind, und
 3. der Behörde die ergriffenen Maßnahmen und ihre Wirkungen anzuzeigen.

§ 28 bleibt unberührt.

- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Einwirkungen zu dulden. Für

die Benutzung der Grundstücke gilt § 10 Absatz 1, 3 und 4 mit der Maßgabe, dass die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Maßnahmen in der Regel im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, entsprechend.

§ 24

Anforderungen an Kohlendioxidströme

(1) Ein Kohlendioxidstrom darf nur dann angenommen und in einen Kohlendioxidspeicher injiziert werden, wenn

1. er ganz überwiegend aus Kohlendioxid besteht und der Anteil von Kohlendioxid so hoch ist, wie er nach dem Stand der Technik bei der jeweiligen Art der Anlage mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist,
2. er außer Stoffen zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Überwachung nur zwangsläufige Beimengungen von Stoffen enthält, die aus dem Ausgangsmaterial sowie aus den für die Abscheidung, den Transport und die dauerhafte Speicherung angewandten Verfahren stammen,
3. Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, der Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers und der Sicherheit von Injektions- und Transportanlagen durch die in Nummer 2 genannten Stoffe ausgeschlossen sind sowie
4. er keine Abfälle oder sonstigen Stoffe zum Zweck der Beseitigung enthält.

(2) Zur Sicherstellung der Anforderungen nach Absatz 1 hat der Betreiber die Pflicht, die Zusammensetzung des Kohlendioxidstroms vor der dauerhaften Speicherung kontinuierlich zu überwachen und der zuständigen Behörde unter Angabe der Herkunft und insbesondere der Namen der Betriebe, in denen das Kohlendioxid oder Teile von diesem abgeschieden wurden, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als sechs Monaten nachzuweisen. Der Betreiber hat die Einhaltung der in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen durch eine Risikobewertung nachzuweisen.

(3) Der Betreiber hat ein Register zu führen, das Informationen über die Mengen und Eigenschaften, die Zusammensetzung und den Ursprung des Kohlendioxidstroms, einschließlich der Namen und Adressen der Betriebe, in denen das Kohlendioxid abgeschieden wurde, sowie über den Transport des Kohlendioxids, einschließlich der zum Transport genutzten Kohlendioxidleitungen und deren Betreiber, enthält.

Unterabschnitt 6

Rechtsverordnungsermächtigungen

§ 25

Anforderungen an Kohlendioxidspeicher

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Untersuchung sowie Errichtung, Betrieb, Überwachung, Stilllegung, Nachsorge und die Beschaffenheit von Kohlendioxidspeichern zu dem in § 1 genannten Zweck bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere,

1. dass die Kohlendioxidspeicher, insbesondere auf Grund der durch die Demonstrationsvorhaben gewonnenen Erfahrungen, bestimmten betrieblichen, organisatorischen und technischen Anforderungen entsprechen müssen und welche Anforderungen insbesondere an die dauerhafte Speicherung und an die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen sind,
2. dass die Betreiber den Kohlendioxidspeicher erst nach Abnahme durch die zuständige Behörde, auch im Fall einer wesentlichen Änderung, in Betrieb nehmen oder die Stilllegung abschließen dürfen,
3. welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um Unfälle zu verhüten oder deren Auswirkungen zu begrenzen,
4. welche Anforderungen an die Eigenüberwachung nach § 22 zu stellen sind,
5. dass und welche Sicherheitszonen um die Einrichtungen der Kohlendioxidspeicher im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer zu errichten sind und wie diese anzulegen, einzurichten und zu kennzeichnen sind,
6. welche Vorsorge- und Durchführungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zum Schutz von Mensch und Umwelt und zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung, insbesondere der Oberfläche, sowie zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen während der Errichtung und des Betriebes des Kohlendioxidspeichers sowie der Stilllegung zu treffen und welche Anforderungen an diese Maßnahmen zu stellen sind,
7. welche technischen und rechtlichen Kenntnisse (Fachkunde) verantwortliche Personen nach der Art der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik haben müssen, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und wie die zuständige Behörde das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde zu prüfen hat.

Hinsichtlich der Anforderungen in Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 6 kann auf öffentlich zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen. Die Regelung über die Sicherheitszonen nach Satz 1 Nummer 5 lässt Regelungen über Sicherheitszonen auf Grund von anderen Gesetzen unberührt.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen vorzuschreiben an

1. die bei erheblichen Unregelmäßigkeiten oder Leckagen zu ergreifenden Maßnahmen und die Anzeige an die zuständige Behörde nach § 23 sowie
2. die Zusammensetzung des Kohlendioxidstroms nach § 24, insbesondere Höchstkonzentrationen von prozessbedingten oder die Überwachung verbessernden Beimengungen sowie an das Verfahren zur Führung und Vorlage der Nachweise nach § 24 Absatz 2 und 3.

(3) Die auf Grundlage der Absätze 1 und 2 ergangenen Rechtsverordnungen sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, inwieweit die einschlägigen Vorschriften dem Vorsorgestandard nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entsprechen, und gegebenenfalls anzupassen.

§ 26

Anforderungen an das Verfahren

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverord-

nung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung nach § 11 zu regeln, insbesondere Einzelheiten des Antragsinhalts nach § 12 Absatz 1 und der nach § 12 Absatz 2 beizubringenden Unterlagen und weitere Anforderungen an den Antragsinhalt und an beizubringende Unterlagen festzulegen sowie den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach § 13 Absatz 2 näher zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen zu bestimmen an die Form, die Inhalte und das Verfahren zur Erstellung, Fortschreibung und Vorlage

1. des Sicherheitsnachweises nach § 19,
2. des Überwachungskonzepts nach § 20 und
3. des Stilllegungs- und Nachsorgekonzepts nach § 17 Absatz 2 Satz 2.

A b s c h n i t t 3

Ü b e r p r ü f u n g d u r c h d i e z u s t ä n d i g e B e h ö r d e ; A u f s i c h t

§ 27

Ü b e r p r ü f u n g d u r c h d i e z u s t ä n d i g e B e h ö r d e

Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen oder ein Widerruf nach § 16 erforderlich ist,

1. sobald sie Kenntnis von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten erhält,
2. wenn der Verdacht besteht, dass der Betreiber gegen Vorschriften dieses Gesetzes, gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsvorschriften, gegen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder nachträgliche Auflagen verstoßen hat, oder
3. wenn es auf Grund des Standes der Technik oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, welche für Mensch und Umwelt bedeutsam sind, geboten erscheint.

Unabhängig von Satz 1 hat eine solche Überprüfung mindestens im Abstand von fünf Jahren zu erfolgen.

§ 28

A u f s i c h t

(1) Die zuständige Behörde hat die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Kohlendioxidsspeichern sowie Untersuchungsarbeiten nach diesem Gesetz zu überwachen. Sie hat insbesondere darüber zu wachen, dass nicht gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der zuständigen Behörde und gegen den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung verstoßen wird und dass nachträgliche Auflagen eingehalten werden.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde oder die Beauftragten anderer zugezogener Behörden sind befugt, folgende Orte jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen durchzuführen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind:

1. Orte, an denen sich Anlagen, Geräte oder Einrichtungen befinden, die der Errichtung oder dem Betrieb von Kohlendioxidspeichern oder der Untersuchung nach diesem Gesetz dienen oder von denen den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie hierfür bestimmt sind, sowie
2. Grundstücke, auf denen sich Erkenntnisse über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes gewinnen lassen.

Sie können hierbei von den verantwortlichen oder dort beschäftigten Personen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Im Übrigen gilt § 16 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes entsprechend. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Für die zur Auskunft verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Kontrollen der Kohlendioxidspeicher und ihrer zugehörigen Betriebsräume durch, um Auswirkungen auf die Umwelt und die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Die Kontrollen finden zumindest einmal jährlich statt. Zusätzliche Kontrollen sind durchzuführen, wenn

1. die Behörde Kenntnis erhält von Leckagen, erheblichen Unregelmäßigkeiten oder von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder gegen eine nachträglich angeordnete Auflage oder
2. dies zur Ermittlung im Fall von begründeten Hinweisen Dritter über erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde kann unbeschadet der Pflichten nach § 23 anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich aus sonstigen Gründen Nachteile für das Allgemeinwohl ergeben können. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere anordnen,

1. dass und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind,
2. dass die weitere Injektion von Kohlendioxid einstweilen zu unterbrechen ist,
3. dass der Kohlendioxidspeicher stillzulegen ist.

Sind Leckagen zu besorgen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten aufgetreten, so hat die zuständige Behörde geeignete Anordnungen zur Verhütung oder zur Beseitigung zu treffen.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt der Betreiber Anordnungen nach Absatz 4 Satz 2 innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so soll die Behörde auf Kosten des Betreibers einen anderen mit der Vornahme der Handlung beauftragen oder die Handlung selbst vornehmen.

(6) Weitergehende Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Haftung und Vorsorge

§ 29

Haftung

(1) Wird infolge der Ausübung einer in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tätigkeit oder durch eine dort bezeichnete Anlage oder Einrichtung jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so hat der für die Ausübung der Tätigkeit Verantwortliche, bei Anlagen oder Einrichtungen der verantwortliche Betreiber, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Ist eine in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch diese Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung verursacht wurde. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden ist und ein anderer Umstand als eine in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen, insbesondere in den in § 120 Absatz 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes bezeichneten Fällen.

(3) Kommen nach den Umständen des Einzelfalls mehrere der in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten, Anlagen oder Einrichtungen als Verursacher in Betracht und lässt sich nicht ermitteln, welche von ihnen die Beeinträchtigung verursacht hat, so ist jede Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung als ursächlich anzusehen. Im Fall des Satzes 1 haften die Betreiber der in Betracht kommenden Tätigkeiten, Anlagen oder Einrichtungen als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist.

(4) Die §§ 8 bis 16 und 18 Absatz 1 des Umwelthaftungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 30

Deckungsvorsorge

(1) Der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers ist verpflichtet, zur Erfüllung

1. der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, einschließlich der Pflichten zur Stilllegung und Nachsorge,
2. gesetzlicher Schadensersatzansprüche,
3. der sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ergebenden Pflichten und
4. der sich aus den §§ 5 und 6 des Umweltschadensgesetzes ergebenden Pflichten

Vorsorge (Deckungsvorsorge) bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu treffen.

(2) Die zuständige Behörde setzt Art und Höhe der Deckungsvorsorge, die jeweiligen Nachweise hierüber sowie die Frist, innerhalb derer die Deckungsvorsorge zu treffen ist, fest. Die Deckungsvorsorge wird jährlich angepasst. Bei der Bemessung der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten und Ansprüche nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind gegebenenfalls zu besorgende erhebliche Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen. Maßstab für die Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 3 ist die für das jeweils nächste Betriebsjahr prognostizierte Speichermenge. Die Festsetzung muss gewährleisten, dass die Deckungsvorsorge immer in der festgesetzten Art und Höhe zur Verfügung steht sowie unverzüglich zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 2 und 3, herangezogen werden kann. Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden durch

1. eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. die Leistung von Sicherheiten nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel.

Die zuständige Behörde kann bestimmen und zulassen, dass die Vorsorgemaßnahmen verbunden werden, soweit die Wirksamkeit und Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, der Behörde die Deckungsvorsorge auf Verlangen, mindestens jedoch jährlich nachzuweisen.

§ 31

Übertragung der Verantwortung

(1) Der Betreiber kann frühestens nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Abschluss der Stilllegung des Kohlendioxidspeichers bei der zuständigen Behörde verlangen, dass die Pflichten, die sich für ihn aus § 18 sowie aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Umweltschadensgesetz ergeben, auf das Land, das die zuständige Behörde eingerichtet hat, übertragen werden.

(2) Die zuständige Behörde hat die Übertragung zu genehmigen, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gegeben ist und der Betreiber den nach § 32 festgesetzten Nachsorgebeitrag geleistet hat. Die zuständige Behörde kann eine Übertragung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist genehmigen, wenn im Einzelfall bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt werden können. Im Fall von § 16 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Langzeitsicherheitsnachweis auf Kosten des Betreibers durch Beauftragung eines anderen oder durch die Behörde selbst beigebracht wird. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Übertragung der Pflichten ist dem Betreiber schriftlich zu bestätigen.

(3) Vor der Übertragung hat der Betreiber unter Berücksichtigung aller während der Überwachung nach der Stilllegung gewonnenen Erkenntnisse über das Verhalten des Kohlendioxids im Kohlendioxidspeicher und aller bisherigen Leckagen und erheblichen Unregelmäßigkeiten insbesondere

1. die Übereinstimmung des aktuellen Verhaltens des gespeicherten Kohlendioxids mit dem modellierten Verhalten,
2. die bauliche Integrität der dauerhaften Versiegelung des Kohlendioxidspeichers,
3. das Nichtvorhandensein von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten und
4. die zukünftige Langfriststabilität des Kohlendioxidspeichers

in einem abschließenden Nachweis über die Langzeitsicherheit zu belegen.

(4) Nach der Übertragung können die Kontrollen nach § 28 Absatz 3 eingestellt werden. Die Überwachung kann auf ein Maß verringert werden, welches das Erkennen von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten ermöglicht. Werden Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Ursachen sowie Art und Ausmaß zu ermitteln und die Wirkung von Maßnahmen zur Beseitigung zu beurteilen.

(5) Macht der Betreiber in dem Nachweis nach Absatz 3 falsche oder unvollständige Angaben, können Aufwendungen, die sich aus der Übertragung der Pflichten ergeben, von ihm zurückgefordert werden.

§ 32

Nachsorgebeitrag; Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Der Beitrag nach § 31 Absatz 2 wird von der zuständigen Behörde festgesetzt. Der Beitrag muss mindestens die vorhersehbaren Aufwendungen der Überwachung während eines Zeitraums von 30 Jahren nach Übertragung der Pflichten decken.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Berechnung des Nachsorgebeitrags zu regeln. Bei der Berechnung des Nachsorgebeitrags sind insbesondere die Kriterien der Anlage 1 und die bei der dauerhaften Speicherung gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung ist insbesondere festzulegen,

1. welche Aufwendungen nach Verantwortungsübergang entstehen können,
2. wie die Aufwendungen aus den Erfahrungen des Speicherbetriebes und der Nachsorge ermittelt werden,
3. welcher Aufwand zur Berechnung des Nachsorgebeitrags unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit herangezogen werden kann und
4. in welcher Form der Bescheid zur Zahlung des Nachsorgebeitrags von der zuständigen Behörde zu begründen ist.

(3) Die Länder können einzeln oder gemeinsam ein System zur finanziellen Absicherung der nach § 31 Absatz 1 übertragenen Pflichten errichten.

§ 33

Rechtsverordnungen für Deckungsvorsorge und Übertragung von Pflichten

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über

1. den Zeitpunkt, ab dem der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers nach § 30 Deckungsvorsorge zu treffen hat,
2. den erforderlichen Umfang, die zulässigen Arten, die Höhe und die Anpassung der Deckungsvorsorge,

3. die an Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtungen von Kreditinstituten zu stellenden Anforderungen,
4. Verfahren und Befugnisse der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde,
5. die Pflichten des Betreibers des Kohlendioxidspeichers, des Versicherungsunternehmens und desjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, gegenüber der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu erlassen und insbesondere das Verfahren sowie die Anforderungen an den Langzeitsicherheitsnachweis nach § 31 Absatz 3 näher zu bestimmen.

Teil 5

Anschluss und Zugang Dritter

§ 34

Anschluss und Zugang; Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Die Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern haben anderen Unternehmen nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Anschluss an ihr Kohlendioxidleitungsnetz und ihre Kohlendioxidspeicher und Zugang zu denselben zu gewähren. Anschluss und Zugang müssen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen, die angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sind und nicht ungünstiger sein dürfen, als sie in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb eines Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Die Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern haben in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Anschluss und Zugang zu gewährleisten. Sie haben ferner den anderen Unternehmen die für einen effizienten Anschluss und Zugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern können den Anschluss und den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Anschlusses und des Zugangs wegen mangelnder Kapazität oder zwingenden rechtlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen und der beantragenden Partei sowie der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung bei mangelnder Kapazität oder mangelnder Anschlüsse auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche konkreten Maßnahmen und damit verbundenen Kosten zum Ausbau des Kohlendioxidleitungsnetzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Anschluss oder Zugang durchzuführen; die Begründung kann nachgefordert werden. Für die Begründung nach Satz 3 kann ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.

(3) Wenn Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen den Anschluss oder den Zugang aus Kapazitätsgründen verweigern, sind sie verpflichtet, die notwendigen Ausbaumaßnahmen vorzunehmen, soweit

1. ihnen dies wirtschaftlich zumutbar ist oder

2. die den Anschluss oder Zugang beantragende Partei die Kosten dieser Maßnahmen übernimmt und diese Maßnahmen die Sicherheit des Kohlendioxidtransports und der Kohlendioxidspeicherung nicht beeinträchtigen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Anschluss und Zugang nach Absatz 1,
2. zu regeln, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren die Regulierungsbehörde die auf Grund Nummer 1 bestimmten Bedingungen festlegen oder auf Antrag des Betreibers des Kohlendioxidleitungsnetzes oder des Kohlendioxidspeichers genehmigen kann.

§ 35

Befugnisse der Regulierungsbehörde; Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Die Regulierungsbehörde kann Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen der §§ 34 bis 36 sowie den auf Grund der §§ 34 und 35 ergangenen Rechtsverordnungen entgegensteht. Kommt ein Betreiber von Kohlendioxidtransportleitungen und Kohlendioxidspeichern seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht nach, so kann die Regulierungsbehörde die Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.

(2) Die Regulierungsbehörde trifft Entscheidungen über die Bedingungen für den Anschluss und Zugang nach den in § 34 Absatz 4 genannten Rechtsverordnungen durch Festlegung gegenüber einem Betreiber oder einer Gruppe von Betreibern oder allen Betreibern von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern oder durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller.

(3) Die Regulierungsbehörde ist befugt, die nach Absatz 2 von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 berücksichtigt die Regulierungsbehörde:

1. die in der Analyse und Bewertung nach § 5 ausgewiesene verfügbare Speicherkapazität oder die Kapazität, die unter zumutbaren Bedingungen verfügbar gemacht werden kann, und die Leitungskapazität, die verfügbar ist oder unter zumutbaren Bedingungen verfügbar gemacht werden kann;
2. den Anteil der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Reduzierung der Kohlendioxidemissionen nach Völker- und Gemeinschaftsrecht, der durch die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid erfüllt werden soll;
3. die Notwendigkeit, den Zugang zu verweigern, wenn technische Spezifikationen nicht unter zumutbaren Bedingungen miteinander in Einklang zu bringen sind;
4. die Notwendigkeit, die hinreichend belegten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers des Kohlendioxidspeichers oder der Kohlendioxidleitungsnetze anzuerkennen und die Interessen aller anderen möglicherweise betroffenen Nutzer des Kohlendioxidspeichers oder der Kohlendioxidleitungsnetze oder der einschlägigen Aufbereitungs- oder Umschlagsanlagen zu wahren.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zur Festlegung oder Genehmigung nach Absatz 2 sowie das Verfahren zur Änderung der Bedingungen nach Absatz 3 näher auszugestalten.

§ 36

Behördliches und gerichtliches Verfahren für den Anschluss und Zugang Dritter

- (1) Die Regulierungsbehörde leitet ein behördliches Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.
- (2) An dem Verfahren vor der Regulierungsbehörde sind beteiligt,
 1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat,
 2. Unternehmen, gegen die sich das Verfahren richtet,
 3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.
- (3) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht.
- (4) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des für die Bundesnetzagentur zuständigen Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.
- (5) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für das behördliche und gerichtliche Verfahren der Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.
- (6) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

Teil 6

Speichervorhaben zum Zweck der Forschung

§ 37

Genehmigung von Speichervorhaben zum Zweck der Forschung

- (1) Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung neuer Materialien, Produkte und Verfahren, in deren Rahmen Kohlendioxid mit einem Gesamtspeichervolumen von weniger als 100 000 Tonnen Kohlendioxid in den Untergrund injiziert wird, bedürfen abweichend von § 11 einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen solcher Vorhaben.
- (2) Die Genehmigung ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 und Satz 2 zu erteilen. Die Anforderungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6 gelten nicht, soweit diese Anforderungen dem Zweck der Forschung entgegenstehen.

- (3) Für die Erteilung der Untersuchungsgenehmigung gilt § 7 entsprechend. § 7 Absatz 2 ist so anzuwenden, dass dem Forschungszweck nicht widersprochen wird.
- (4) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde dem Umweltbundesamt im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 38

Stilllegung und Nachsorge bei Speichervorhaben zum Zweck der Forschung

- (1) Der Betreiber eines Speichers zum Zweck der Forschung hat diesen gemäß § 17 stillzulegen, wenn die in der Genehmigung festgelegte Menge Kohlendioxid injiziert ist und die Arbeiten zum Zweck der Forschung abgeschlossen sind. Die Ergebnisse sind der Registerbehörde nach § 6 zur Verfügung zu stellen.
- (2) Vor der Entscheidung nach § 17 Absatz 3 hat die zuständige Behörde dem Umweltbundesamt und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Empfehlungen dieser Stellungnahmen bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 39

Anwendbare Vorschriften

- (1) Im Übrigen gelten für Speichervorhaben zum Zweck der Forschung die §§ 19 bis 33 entsprechend, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die §§ 20 bis 23, 28 und 31 sind jeweils so anzuwenden, dass sie dem Forschungszweck nicht widersprechen. § 19 Satz 3, die §§ 24 und 30 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 40 Absatz 2 sind nicht anzuwenden.
- (3) Beim Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 25, 26, 32 und 33 ist den Belangen der Forschung Rechnung zu tragen.

T e i l 7

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 40

Zuständige Behörden

- (1) Die Länder bestimmen die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Vor Entscheidungen nach den §§ 7, 13 und 17 hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und dem Umweltbundesamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Empfehlungen dieser Stellungnahmen zu berücksichtigen. Soweit die nach Absatz 1 für die Entscheidung zuständige Behörde von den Empfehlungen abweicht, sind diese Abweichungen in der Entscheidung zu begründen.

(3) Die Aufgaben der Regulierungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes nimmt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) wahr.

§ 41

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden. Die nach § 40 Absatz 1 zuständigen Behörden haben die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu bestimmende Quote der für Amtshandlungen nach den §§ 7, 13 und 17 eingenommenen Gebühren an die Bundeskasse abzuführen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die an den Bund abzuführende Quote der Gebühreneinnahmen der Länder auch unter Berücksichtigung der aus den Demonstrationsvorhaben gewonnen Erfahrungen nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen.

§ 42

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 den Untergrund untersucht,
2. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 ein dort genanntes Ergebnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 3 zuwiderhandelt,
4. ohne festgestellten oder genehmigten Plan nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 einen Kohlendioxidspeicher errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
5. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 Kohlendioxid speichert,
6. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 1 die Injektion von Kohlendioxid nicht oder nicht rechtzeitig einstellt oder einen Antrag oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 22 Absatz 1 oder Absatz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, die Überwachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt,
9. entgegen § 22 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
10. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 2 Nummer 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
11. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 2 Nummer 1, eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,

12. entgegen § 24 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 2 Nummer 2, einen Kohlendioxidstrom annimmt oder in einen Kohlendioxidspeicher injiziert,
 13. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 28 Absatz 2 Satz 2 oder
 - b) § 28 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3zuwiderhandelt oder
 14. einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 6 oder Nummer 7, § 33 oder § 34 Absatz 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 bis 8, 10 bis 12, 13 Buchstabe b und Nummer 14 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 43

Evaluierungsbericht

- (1) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Anwendung dieses Gesetzes sowie über die international gewonnenen Erfahrungen. Der Bericht soll die Erfahrungen und Ergebnisse aus der Errichtung und dem Betrieb der Forschungs- und Demonstrationsvorhaben für die Abscheidung, den Transport und die dauerhafte Speicherung darstellen sowie den technischen Fortschritt, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Bericht nach Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie [einsetzen: Ordnungsnummer der Richtlinie] vom [einsetzen: Annahmedatum der Richtlinie] berücksichtigen.
- (2) Der Bericht nach Absatz 1 soll insbesondere Folgendes untersuchen und bewerten:
 1. den Beitrag, den die Abscheidung, der Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid für den Klimaschutz und die Energieversorgungssicherheit leisten kann,
 2. die Auswirkungen der Technologien zur Abscheidung, des Transports und der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid auf die Umwelt,
 3. die wirtschaftlichen Auswirkungen der Technologien zur Abscheidung, des Transports und der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid und
 4. die Möglichkeit und Notwendigkeit einheitlicher Standards.
- (3) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

§ 44

Übergangsvorschrift

- (1) Bereits begonnene Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes, die sich auf die Aufsuchung von Bodenschätzen, insbesondere von Sole, in potenziellen Speicher-

komplexen beziehen, können nach § 7 dieses Gesetzes weitergeführt werden, wenn der Antragsteller dies beantragt und die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vorlegt.

(2) Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen von Aufsuchungsarbeiten nach § 7 des Bundesberggesetzes erzielt wurden, können für die Untersuchungsgenehmigung nach § 7 dieses Gesetzes verwendet werden.

elektronische Vorab-Fassung*

Anlage 1

(zu § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1,
§ 22 Absatz 2 Nummer 1 und § 32 Absatz 2 Satz 2)

Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung der potenziellen Kohlendioxidspeicher und der potenziellen Speicherkomplexe sowie deren Umgebung

Die Charakterisierung und Bewertung von potenziellen Kohlendioxidspeichern und potenziellen Speicherkomplexen wird in drei Stufen nach zum Zeitpunkt der Bewertung bewährten Verfahren und nach den folgenden Kriterien vorgenommen. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, sofern der Betreiber nachgewiesen hat, dass dadurch die Aussagekraft der Charakterisierung und Bewertung in Bezug auf die Auswahlentscheidungen gemäß § 7 Absatz 2 nicht beeinträchtigt wird.

1. Datenerhebung (Stufe 1):

1.1 Es sind ausreichend Daten zu erheben, um für den Kohlendioxidspeicher und den Speicherkomplex ein volumetrisches und statisches dreidimensionales Erdmodell (3-D-Erdmodell) zu erstellen, welches das Deckgestein und die umgebenden Gesteinsschichten einschließlich der hydraulisch verbundenen Gebiete einschließt. Dieses Datenmaterial muss mindestens die folgenden Daten zur spezifischen Charakteristik des Speicherkomplexes einschließen:

- a) Geologie und Geophysik;
- b) Hydrogeologie (insbesondere trinkbares Grundwasser);
- c) Speichereigenschaften und vorhergesehene Art und Weise der ingenieurtechnischen Speichererschließung (einschließlich volumetrischer Berechnungen des Porenvolumens für die Kohlendioxid-Injektion und der endgültigen Speicherkapazität);
- d) Geochemie (Lösungsgeschwindigkeit, Mineralisierungsgeschwindigkeit);
- e) Geomechanik und weitere Gesteinseigenschaften (Durchlässigkeit, Riss- und Sperrdrücke);
- f) Seismik;
- g) Vorhandensein und Zustand natürlicher und anthropogener Wege, einschließlich Brunnen und Bohrlöcher, die als mögliche Leckagewege dienen könnten.

1.2 Die folgenden Merkmale der Umgebung des Komplexes sind zu dokumentieren:

- a) den Speicherkomplex umgebende Gesteinsschichten, die durch die Speicherung von Kohlendioxid in dem Kohlendioxidspeicher beeinträchtigt werden könnten;
- b) Bevölkerungsverteilung in dem Gebiet über dem Kohlendioxidspeicher;
- c) Nähe zu wertvollen natürlichen Ressourcen (insbesondere Gebiete, die nach den §§ 33 Absatz 2 und 38 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt wurden, trinkbares Grundwasser und Kohlenwasserstoffe);
- d) Tätigkeiten im Umfeld des Speicherkomplexes und mögliche Wechselwirkungen mit diesen Tätigkeiten (beispielsweise Exploration, Produktion und Untergrundspeicherung)

von Kohlenwasserstoffen, potenzielle geothermische Nutzung von Gesteinsschichten und Nutzung von Grundwasserreserven);

- e) Entfernung zu den potenziellen industriellen Kohlendioxid-Quellen (einschließlich Schätzungen der Gesamtmenge an Kohlendioxid, die potenziell unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen für die Speicherung verfügbar ist) sowie die Verfügbarkeit angemessener Transportnetze.

2. Erstellung eines 3-D-Erdmodells (Stufe 2)

Mit den in Stufe 1 erhobenen Daten wird mit Hilfe von computergestützten Reservoirsimulatoren ein 3-D-Erdmodell des geplanten Speicherkomplexes oder eine Reihe solcher Modelle erstellt. Dieses Modell oder diese Modelle umfassen auch das Deckgestein und die hydraulisch verbundenen Gebiete mit den entsprechenden Fluiden. Die 3-D-Erdmodelle charakterisieren den Komplex im Bezug auf

- a) die strukturgeologischen Verhältnisse und die Rückhaltemechanismen;
- b) geomechanische, geochemische und strömungstechnische Eigenschaften des Reservoirs, Gesteinsschichten, die über dem Kohlendioxidspeicher liegen und diesen umgeben (Deckgestein, abdichtende und durchlässige Gesteine);
- c) Charakterisierung von Bruchsystemen und Vorhandensein anthropogener Pfade;
- d) räumliche und vertikale Ausdehnung des Speicherkomplexes;
- e) Porenraumvolumen (einschließlich Porositätsverteilung);
- f) die Zusammensetzung und Eigenschaften vorhandener Formationsfluide;
- g) jedes andere relevante Merkmal.

Zur Bewertung der Unsicherheit, mit der jeder der zur Modellierung herangezogene Parameter behaftet ist, werden für jeden Parameter eine Reihe von Szenarien aufgestellt und die geeigneten Vertrauensgrenzen ermittelt. Außerdem wird bewertet, inwiefern das Modell selbst mit Unsicherheit behaftet ist.

3. Charakterisierung des dynamischen Speicherverhaltens, der Sensibilität sowie Risikobewertung (Stufe 3)

Die Charakterisierungen und Bewertungen stützen sich auf eine dynamische Modellierung. Diese umfasst mehrere Zeitschrittsimulationen der Injektion von Kohlendioxid in den Kohlendioxidspeicher. Basis der dynamischen Modellierung sind die in Stufe 2 erstellten 3-D-Erdmodelle für den Speicherkomplex.

3.1 Charakterisierung des dynamischen Speicherverhaltens (Stufe 3.1)

3.1.1 Es sind mindestens folgende Faktoren zu beachten:

- a) Mögliche Injektionsraten und Eigenschaften des Kohlendioxidstroms;
- b) die Wirksamkeit von gekoppelter Verfahrensmodellierung, also die Art und Weise, wie mehrere Einzelwirkungen in dem Simulator oder den Simulatoren miteinander gekoppelt sind;
- c) reaktive Prozesse, also die Art und Weise, wie im Modell Reaktionen des injizierten Kohlendioxids mit den an Ort und Stelle vorhandenen Mineralen berücksichtigt werden;
- d) der verwendete Reservoirsimulator (multiple Simulationen können erforderlich sein, um bestimmte Ergebnisse zu bestätigen);

- e) kurz- und langfristige Simulationen, um den Verbleib des Kohlendioxids und dessen Verhalten über Jahrzehnte und Jahrtausende, einschließlich seiner Lösungsgeschwindigkeit in Wasser und der verdrängten Formationsfluide zu ermitteln.

3.1.2 Die dynamische Modellierung liefert Erkenntnisse über

- a) Druck und Temperatur in der Speicherformation als Funktion der Injektionsrate und der gespeicherten Menge an Kohlendioxid im Zeitablauf;
- b) die räumliche und vertikale Verbreitung des Kohlendioxids im Lauf der Zeit;
- c) das Verhalten des Kohlendioxids im Kohlendioxidsspeicher (einschließlich des durch Druck und Temperatur bedingten Phasenverhaltens);
- d) die Kohlendioxid-Rückhaltemechanismen und -Rückhalteraten (einschließlich seitlicher und vertikaler Abdichtungen und Barrieren sowie möglicher Überlaufpunkte);
- e) sekundäre Kohlendioxid-Einschlusssysteme in dem Speicherkomplex und seiner Umgebung;
- f) Speicherkapazität und Druckgradienten in dem Kohlendioxidsspeicher;
- g) das Risiko der Bildung von Rissen im Kohlendioxidsspeicher und im Speicherkomplex (insbesondere in den abdichtenden Gesteinsschichten);
- h) das Risiko des Eintritts von Kohlendioxid in die abdichtenden Deckgesteine;
- i) das Risiko von Leckagen aus dem Kohlendioxidsspeicher (beispielsweise durch unsachgemäß stillgelegte oder unsachgemäß abgedichtete Bohrlöcher);
- j) die möglichen Kohlendioxid-Migrationsraten;
- k) Rissverschlussgeschwindigkeit und Rissverschlusswahrscheinlichkeit;
- l) mögliche Veränderungen der chemischen Zusammensetzung der im Kohlendioxidsspeicher enthaltenen Formationswässer durch chemische Reaktionen (beispielsweise Änderung des pH-Werts oder Mineralisierung) und Einbeziehung dieser in die reaktive Modellierung zur Folgenabschätzung insbesondere in Bezug auf die Sicherheit von Bohrlochverschlüssen;
- m) Verdrängung der ursprünglich vorhandenen Formationsfluide;
- n) mögliche verstärkte seismische Aktivität und Hebungen der darüber liegenden geologischen Schichten und der Oberfläche.

3.2 Charakterisierung der Sensibilität (Stufe 3.2)

Durch multiple Simulationen wird ermittelt, wie sensibel die Bewertung auf unterschiedliche Annahmen bei bestimmten Parametern reagiert. Die Simulationen stützen sich auf verschiedene Parameterwerte in dem oder in den 3-D-Erdmodellen und unterschiedliche Ratenfunktionen und Annahmen bei der dynamischen Modellierung. Eine signifikante Sensibilität wird bei der Risikobewertung berücksichtigt.

3.3 Risikobewertung (Stufe 3.3)

Die Risikobewertung umfasst unter anderem Folgendes:

3.3.1. Charakterisierung der Gefahren

Die Gefahren werden charakterisiert, indem das Potenzial des Speicherkomplexes für Leckagen durch die vorstehend beschriebene dynamische Modellierung und die Charakterisierung der Sicherheit bestimmt wird. Dabei werden unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) potenzielle Leckagewege;

- b) potenzieller Umfang von möglichen Leckagen bei ermittelten Leckagewegen (Strömungsraten);
- c) kritische Parameter, die das Leckagepotenzial beeinflussen (beispielsweise maximaler Druck im Kohlendioxidspeicher, maximale Injektionsrate, Temperatur, Sensibilität für unterschiedliche Annahmen in dem 3-D-Erdmodell oder in den 3-D-Erdmodellen);
- d) Sekundärwirkungen der Kohlendioxid-Speicherung, einschließlich der Verdrängung von Formationswässern und der Bildung neuer Stoffe durch die Kohlendioxid-Speicherung im Speicherkomplex;
- e) jeder andere Faktor, von dem eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgehen könnte (beispielsweise durch anthropogene Eingriffe und mögliche Rückwirkungen auf die Umgebung).

Die Risikocharakterisierung schließt die vollständige Skala potenzieller Betriebsbedingungen ein, so dass die Sicherheit des Speicherkomplexes getestet und beurteilt werden kann.

3.3.2. Bewertung der Gefährdung – ausgehend von den Umweltmerkmalen und der Verteilung und den Aktivitäten der über dem Speicherkomplex lebenden Bevölkerung sowie vom möglichen Verhalten und Verbleib von Kohlendioxid, das über die nach Nummer 3.3.1 ermittelten potenziellen Leckagewege austritt.

3.3.3. Folgenabschätzung – ausgehend von der Sensibilität bestimmter Arten, Gemeinschaften oder Lebensräume im Zusammenhang mit den nach Nummer 3.3.1 ermittelten möglichen Leckagen. Gegebenenfalls schließt dies die Folgen der Einwirkung höherer Kohlendioxid-Konzentrationen auf die Biosphäre (einschließlich Böden, Meeressedimente und Tiefseegewässer) mit ein (beispielsweise dadurch verursachter Sauerstoffmangel und erniedrigter pH-Wert des Wassers). Die Folgenabschätzung umfasst darüber hinaus eine Bewertung der Auswirkungen anderer Stoffe, die bei Leckagen aus dem Speicherkomplex austreten können (im Injektionsstrom enthaltene Verunreinigungen oder im Zuge der Kohlendioxid-Speicherung entstandene neue Stoffe). Diese Auswirkungen werden für verschiedene zeitliche und räumliche Größenordnungen betrachtet und mit Leckagen von unterschiedlichem Umfang in Verbindung gebracht.

3.3.4. Risikocharakterisierung – bestehend aus einer Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit des Kohlendioxidspeichers, einschließlich einer Bewertung des Leckagerisikos unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen, und der schlimmsten möglichen Umwelt- und Gesundheitsfolgen. Die Risikocharakterisierung stützt sich auf eine Bewertung der Gefahren, der Gefährdung und eine Folgenabschätzung und umfasst eine Bewertung der Unsicherheitsquellen, die während der einzelnen Stufen der Charakterisierung und Bewertung des Kohlendioxidspeichers ermittelt wurden, sowie - im Rahmen des Möglichen - eine Darstellung der Möglichkeiten zur Verringerung der Unsicherheit.

Anlage 2

(zu § 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 1)

Kriterien für die Aufstellung und Aktualisierung des Überwachungskonzepts und für die Nachsorge

1. Aufstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans

Das in § 20 Absatz 1 genannte Überwachungskonzept wird unter Zugrundelegung der nach Anlage 1 Stufe 3 durchgeführten Risikobewertung aufgestellt und aktualisiert, um den Überwachungsvorschriften gemäß § 22 nachzukommen, und entspricht folgenden Kriterien:

1.1. Aufstellung des Überwachungskonzepts

1.1.1 Das Überwachungskonzept regelt die Überwachung in den wesentlichen Projektphasen, einschließlich Projektbeginn, Betrieb und Nachsorge. Für jede Phase ist Folgendes zu spezifizieren:

- a) überwachte Parameter;
- b) eingesetzte Überwachungstechnologie und Gründe für deren Wahl;
- c) Überwachungsstandorte und Begründung dieser Auswahl;
- d) Durchführungshäufigkeit und Begründung dieser Festlegung.

1.1.2 Es wird festgestellt, welche Parameter zu überwachen sind, damit die Überwachung ihren Zweck erfüllt. Das Überwachungskonzept sieht allerdings auf jeden Fall die ständige oder in regelmäßigen Abständen erfolgende Überwachung folgender Aspekte vor:

- a) flüchtige Emissionen von Kohlendioxid bei der Injektion;
- b) volumetrischer Kohlendioxid-Fluss an den Bohrlochköpfen;
- c) Druck und Temperatur des Kohlendioxids an den Bohrlochköpfen (zur Bestimmung des Massenflusses);
- d) chemische Analyse des Kohlendioxidstroms;
- e) Temperatur und Druck im Kohlendioxidsspeicher (zur Bestimmung des Verhaltens und des chemisch-physikalischen Zustands des Kohlendioxids).

1.1.3 Die Wahl der Überwachungsmethode beruht auf den zum Planungszeitpunkt verfügbaren besten Verfahren. Von den folgenden Möglichkeiten ist gegebenenfalls Gebrauch zu machen:

- a) Technologien, die das Vorhandensein, den genauen Ort und die Migrationswege von Kohlendioxid im Untergrund und an der Oberfläche erfassen;
- b) Technologien, die Daten über das Druck- und Volumenverhalten sowie über die räumliche und vertikale Sättigungsverteilung des Kohlendioxids im Speicherkomplex liefern und mit denen sich die numerischen 3-D-Simulationen an den nach Anlage 1 erstellten 3-D-Erdmodellen des Speicherkomplexes verfeinern lassen;
- c) Technologien, die sich weiträumig einsetzen lassen, damit im Falle erheblicher Unregelmäßigkeiten oder bei Migration von Kohlendioxid aus dem Speicherkomplex überall innerhalb der räumlichen Grenzen des gesamten Speicherkomplexes und außerhalb davon Daten über zuvor nicht erkannte potenzielle Leckagewege erfasst werden.

1.2. Aktualisierung des Plans

Die Daten aus der Überwachung werden verglichen und ausgewertet. Dazu werden die gemessenen Daten und beobachteten Ergebnisse mit dem Verhalten verglichen, das im Rahmen der Sicherheitscharakterisierung nach Anlage 1 Stufe 3 durchgeführten, dynamischen dreidimensionalen Simulation des Druck-, Volumen- und Sättigungsverhaltens prognostiziert worden ist.

Ergibt sich eine signifikante Abweichung zwischen dem beobachteten und dem prognostizierten Verhalten, so wird das dreidimensionale Modell entsprechend dem beobachteten Verhalten angepasst. Diese Anpassung stützt sich auf die mit Hilfe des Überwachungskonzepts erhobenen Daten. Zusätzliche Daten werden erhoben, wenn dies erforderlich ist, um die Zuverlässigkeit der für die Anpassung verwendeten Annahmen zu sichern.

Die in Anlage 1 genannten Stufen 2 und 3 werden unter Verwendung des angepassten 3-D-Erdmodells oder der angepassten 3-D-Erdmodelle wiederholt, um neue Gefahrenszenarien und Strömungsraten zu analysieren und die Risikobewertung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Werden als Ergebnis des Vergleichs historischer Daten und den Ergebnissen des angepassten 3-D-Erdmodells bislang nicht berücksichtigte Kohlendioxid-Quellen sowie Strömungswege und Migrationsraten des Kohlendioxids oder signifikante Abweichungen von früheren Bewertungen ermittelt, so wird das Überwachungskonzept entsprechend aktualisiert.

2. Nachsorgeüberwachung

Die Nachsorgeüberwachung stützt sich auf die Daten, die im Laufe der Durchführung des Überwachungskonzepts gemäß § 20 Absatz 1 erhoben und in die entsprechenden Modellierungen eingegangen sind. Sie dient insbesondere auch dazu, die für die Bestimmungen nach § 31 erforderlichen Daten bereitzustellen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.9.2 werden folgende Nummern 1.10 bis 1.10.3 eingefügt:

1.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abscheidung von Kohlendioxid zur dauerhaften Speicherung		
1.10.1	aus einer Anlage, die nach Spalte 1 UVP-pflichtig ist,	X	
1.10.2	mit einer Abscheidungsleistung von 1,5 Mio. Tonnen oder mehr pro Jahr, soweit sie nicht unter Nummer 1.10.1 fällt,	X	
1.10.3	mit einer Abscheidungsleistung von weniger als 1,5 Mio. Tonnen pro Jahr;		A“.

2. Die Nummern 15. bis 15.1 werden durch folgende Nummern 15. bis 15.2 ersetzt:

„15.	Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:		
15.1	Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen dieser Anlage nur nach Maßgabe der auf Grund des § 57c Nummer 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung,		
15.2	Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kohlendioxidspeichern;	X“.	

3. In Nummer 19.9.3 wird nach dem Wort „Wasser“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

4. Folgende Nummern 19.10 bis 19.10.4 werden angefügt:

„19.10	Errichtung und Betrieb einer Kohlendioxidleitung im Sinne des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.10.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	X	
19.10.2	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von 150 mm bis zu 800 mm,		A
19.10.3	einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,		A
19.10.4	einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm.		S“.

Artikel 3

Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„bei Anlagen, die im Produktionsprozess entstandenes Kohlendioxid abscheiden und weiterleiten, steht die Weiterleitung des Kohlendioxids der Freisetzung gleich.“

2. Nach § 6 Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Bei Anlagen, die im Produktionsprozess entstandenes Kohlendioxid abscheiden und weiterleiten, besteht die Abgabepflicht nach Absatz 1 nicht, soweit der Verantwortliche die

dauerhafte Speicherung in einem nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz zugelassenen Kohlendioxidspeicher oder die Einbindung in Produkte nachweist.“

Artikel 4

Änderung des Umweltschadensgesetzes

Der Anlage 1 des Umweltschadensgesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Betrieb von Kohlendioxidspeichern nach § 3 Nummer 5 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Spalte 1 der Nummer 1.15 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid zum Zweck der dauerhaften Speicherung nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz aus der Abluft von Anlagen nach Nummer 1.1“.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen

Die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid

Der Betreiber hat bei der Errichtung einer Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr auf dem Betriebsgelände eine hinreichend große Fläche für die Nachrüstung der für die Abscheidung von Kohlendioxid erforderlichen Anlagen freizuhalten, es sei denn, geeignete Kohlendioxidspeicher oder der technisch und wirtschaftlich zumutbare Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids stehen nicht zur Verfügung oder die

Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung von Kohlendioxid ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Dies ist der zuständigen Behörde darzulegen.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz regelt die Abscheidung und den Transport von Kohlendioxid sowie die dauerhafte und umweltverträgliche Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten. Damit eröffnet es eine wichtige Perspektive für eine klimaverträgliche Energieversorgung, die die Nutzung des Energieträgers Kohle einschließt. Das Gesetz ist zudem erforderlich, um die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/XX/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (im Folgenden CCS-RL) in deutsches Recht umzusetzen.

Aktuelle Studien gehen davon aus, dass der Ausstoß von anthropogenen Treibhausgasen bis 2050 um 50% bis 80% vermindert werden muss, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen. Gleichzeitig wird die Nutzung von Kohle und anderen fossilen Energieträgern unterschiedlichen Szenarien zufolge auch zukünftig einen erheblichen Beitrag zur deutschen und globalen Energieversorgung leisten. Vor diesem Hintergrund gehen viele Klimaschutzszenarien davon aus, dass die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Englisch: Carbon Dioxide Capture and Storage, im Folgenden „CCS“) den globalen Ausstoß von Treibhausgasen in die Atmosphäre erheblich mindern kann. Dadurch können fossile Energieträger, insbesondere Kohle, trotz der erforderlichen Minderungen des Kohlendioxidausstoßes zu wirtschaftlichen Bedingungen mittelfristig weiterhin genutzt werden. Die mit der Nutzung von Kohle verbundene geringere Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten aus zum Teil geopolitisch unsicheren Regionen erhöht zugleich die Energieversorgungssicherheit. Insoweit kann die Versorgungssicherheit gestärkt und mit den Erfordernissen des Klimaschutzes in Einklang gebracht werden.

Erprobung und Nutzung der CCS-Technologien bedürfen gesicherter rechtlicher Rahmenbedingungen. Auf der einen Seite ist für die wirtschaftliche Anwendung ein hohes Maß an Planungs- und Investitionssicherheit erforderlich. Auf der anderen Seite müssen geeignete Regelungen zur Gewährleistung eines dauerhaften Schutzes des Klimas sowie zum Schutz von Mensch und Umwelt geschaffen werden. Dabei muss die notwendige Anpassung an neue Erkenntnisse gesichert sein, die bei CCS in den kommenden Jahren erst nach und nach erarbeitet werden. Zu berücksichtigen ist, dass CCS nur eine von vielen Klimaschutzoptionen und Möglichkeiten zur Sicherung der Energieversorgung ist. Die CCS-Technologien sind bisher auf ihre Wirtschaftlichkeit, technische Machbarkeit und Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, Natur und Umwelt noch nicht überprüft worden. Vor diesem Hintergrund sollen in einem ersten Schritt Demonstrationsvorhaben ermöglicht werden, welche die Eignung von CCS zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen bei der Nutzung fossiler Energieträger nachweisen.

Von Bedeutung ist das Gesetz auch für die Technologieführerschaft im Kraftwerkssektor. Durch ein engagiertes Herangehen an die CCS-Technologien kann Deutschland seine Führungsposition in diesem Sektor behaupten. Diese Vorreiterrolle stärkt die Position der deutschen Exportwirtschaft, insbesondere wenn die CCS-Technologien in anderen Teilen der Welt eine wichtige Rolle spielen. Deshalb ermöglicht das Gesetz gezielt die Anwendung technologischer Innovationen, welche die Spitzenposition der deutschen Energiebranche im internationalen Wettbewerb stärken. Zudem bewirken Investitionen in neue Kraftwerke eine Wertschöpfung im Inland, die neue Arbeitsplätze schaffen kann. Darüber hinaus dient es dem Klimaschutz, wenn alte, nicht mit CCS nachrüstbare Kraftwerke, die nur einen geringen Wirkungsgrad haben und besonders viel Kohlendioxid ausstoßen, stillgelegt werden können.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich zunächst aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 24 GG, denn die Bestimmungen des Gesetzes fallen in den Bereich der Luftreinhaltung. Wesentlicher Zweck des Gesetzes ist eine Verringerung des Ausstoßes von Kohlendioxid in die Atmosphäre im Interesse des Klimaschutzes. Gleiches gilt für die durch das Gesetz umzusetzende CCS-RL, deren ausschließlicher Regelungsinhalt die dauerhafte umweltverträgliche Speicherung von Kohlendioxid zum Zwecke der Bekämpfung des Klimawandels ist (Art. 1 Absatz 1 der CCS-RL). CCS soll einen Beitrag dazu leisten, die Anreicherung der Atmosphäre mit Kohlendioxid angemessen zu begrenzen. Wesentlicher Zweck des Gesetzes ist es folglich, die Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft zu vermeiden und somit durch die Begrenzung oder Verringerung des Eintrags von schädlichen Stoffen zur Luftreinhaltung beizutragen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich des Weiteren aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 GG. Die Energieversorgungssicherheit ist ein Teil der Energiewirtschaft, die als solche vom Kompetenztitel des Art. 74 Nr. 11 erfasst ist.

Im Bereich des Artikels 74 Nr. 11 GG liegen die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vor. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dies der Fall, wenn es um die institutionellen Voraussetzungen des Bundesstaates geht, wenn also bestehende oder drohende Rechtszersplitterung oder Zersplitterung des Wirtschaftsraumes vermieden werden soll. Die Kohlendioxidspeicherung kann sich sowohl im Bereich der Errichtung von Kohlendioxidleitungen als auch bei der Auswahl der Speicher länderübergreifend auswirken. Unterschiedliche Regelungen auf Landesebene würden hier zu erheblichen Verzögerungen und Hindernissen bei der Planung führen, die der Verwirklichung von CCS Projekten insgesamt abträglich wären. Abgesehen von der Tatsache, dass geeignete Kohlendioxidspeicher vermutlich Landesgrenzen überschreiten, führten einzelne Landesregelungen zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Eignung möglicher Speicher. Entscheidend für eine effektive Nutzung der CCS-Technologien sind aber gerade die bundesweit zur Verfügung stehenden Speicherkapazitäten. Könnten diese wegen unterschiedlicher Landesregelungen nicht vollumfänglich genutzt werden, unterliefe dies ein Hauptziel der CO₂-Speicherung, nämlich die Sicherheit der Energieversorgung auch zukünftig mit Kohle als günstigem und wegen der Speicherung des Kohlendioxids zudem klimaverträglichem Energieträger, zu gewährleisten. Außerdem ist über eine bundesgesetzliche Regelung sicherzustellen, dass solche Akteure, die wesentlich zur Sicherheit der Energieversorgung beitragen, mit bundesweit einheitlichen Maßstäben bei der Anwendung des Gesetzes rechnen können. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Planung von Vorhaben mit länderübergreifender Wirkung wie auch für eine effektive Anwendung der CCS-Technologien zur Sicherung der Energieversorgung ist daher eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.

III. Wesentlicher Inhalt

Das Artikelgesetz regelt alle Bereiche der CCS-Technologien: Transport und dauerhafte Speicherung werden in einem eigenen Gesetz (Artikel 1) geregelt. Die Abscheidung wird im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt. Das Gesetz über den Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (CO₂-Speicherungsgesetz – CO₂-SpeicherG) erfasst jegliche Speicherung von CO₂, die mit dem Ziel, eine Freisetzung in die Atmosphäre dauerhaft zu verhindern, betrieben wird. Dabei umfasst es die Phasen Untersuchung, Errichtung und Betrieb des Kohlendioxidspeichers, Stilllegung, Nachsorge sowie ferner die Übertragung der Verantwortung auf die öffentliche Hand.

Zentraler Maßstab bei der dauerhaften Speicherung ist die Gewährleistung der Langzeitsicherheit. Der Betreiber hat zudem Gefahren, die für Mensch und Umwelt entstehen können, abzuwehren. Außerdem muss er die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt treffen, die nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich ist. Das Gesetz schafft

Rechtssicherheit für die Realisierung von Demonstrationsvorhaben und ist offen für Erkenntnisgewinne bei der weiteren Entwicklung der CCS-Technologien. Aktuelle Erkenntnisse sollen über den gesamten Prozess der dauerhaften Speicherung aufgrund der Anpassungsregelungen Berücksichtigung finden. Aus Gründen der Verlässlichkeit soll eine Konkretisierung der Pflichten durch die zuständige Behörde erfolgen.

Wesentliche Regelungen des Gesetzes sind:

- Bundesweite Analyse und Bewertung der Speicherpotenziale und Führung eines Speicherregisters durch den Bund;
- Die Länder vollziehen das Gesetz und führen die Zulassungsverfahren durch;
- Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb von Kohlendioxidleitungen mit Beschleunigung des Zulassungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz;
- Genehmigungspflicht für die Untersuchung von geeigneten Gesteinsschichten, Vorrang des Untersuchungsberechtigten bei der Zulassung eines Kohlendioxidspeichers;
- Planfeststellungspflicht für Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers, Abwägung unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit, Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Zulassung nur bei Gewährleistung von Langzeitsicherheit und Gefahrenabwehr sowie der erforderlichen Vorsorge nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik ;
- Dynamische Betreiberpflichten, Konkretisierung durch behördliche Anordnungen;
- Vorlage von Konzepten zur Speichersicherheit (v. a. Sicherheitsnachweis, Überwachungsprogramm, Stilllegungskonzept);
- Behörde kontrolliert die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen in regelmäßigen Abständen;
- Kohlendioxidstrom muss ganz überwiegend aus Kohlendioxid bestehen und der Anteil von Kohlendioxid so hoch sein, wie er nach dem Stand der Technik bei der jeweiligen Art der Anlage mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist. Seine Zusammensetzung darf weder zu Risiken für die Langzeitsicherheit noch zu Risiken für die Umwelt oder die Menschen führen;
- Stilllegung ist genehmigungspflichtig und bedarf der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Gefährdungshaftung (ohne Nachweis schuldhaften Verhaltens) des Betreibers für Schäden Dritter;
- Der Betreiber ist für etwaige Umweltschäden nach Umwelthaftungs-RL verantwortlich;
- Absicherung der mit dem Betrieb des Kohlendioxidspeichers verbundenen Risiken durch Erbringung einer Sicherheitsleistung (Deckungsvorsorge);
- Betreiber hat nach Stilllegung für den Kohlendioxidspeicher Nachsorge durchzuführen;
- Übertragung der Verantwortung auf Länder (in der Regel 30 Jahre nach Stilllegung); Voraussetzung: Nachweis der Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und angemessener Nachsorgebeitrag;

- Befreiung des Kraftwerksbetreibers von der Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen nach der Emissionshandels-RL nur bei Speicherung in Kohlendioxidspeichern ;
- Speichervorhaben zum Zweck der Forschung sind ebenfalls vom Gesetz erfasst; für sie gelten insbesondere bei der Zulassung einige Sondervorschriften.

IV. Gesetzesfolgen

1. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die öffentlichen Haushalte werden im Vorblatt des Gesetzentwurfes unter Buchstabe (D) dargestellt.
2. Unter Buchstabe (E) sind die sonstigen Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für die mittelständischen Unternehmen dargestellt. Der Energiewirtschaft wird durch das CCS-Gesetz nicht die Anwendung dieser neuen Technologien vorgeschrieben, sondern sie erhalten die Möglichkeit, durch Anwendung von CCS den Erwerb von Emissionsberechtigungen zu reduzieren bzw. die Anzahl der an die Behörde abzugebenden Berechtigungen nach § 6 TEHG zu verringern. Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind somit Regelungen, die die Anlagenbetreiber beachten müssen, wenn sie die CCS-Technologien anwenden.

Normadressaten des Gesetzes sind in erster Linie die Energieversorgungsunternehmen. Inwieweit mittelfristig auch andere energieintensive Branchen wie etwa die Stahlindustrie oder die Zementindustrie CCS-Technologien anwenden werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Ebenso ist die Zahl der zu erwartenden CCS-Anwender aus heutiger Sicht noch offen: Über die zwei bis drei für die kommenden Jahre geplanten Demonstrationsanlagen hinaus könnten nach dem Jahr 2020 etwa 5 bis 10 kommerzielle Anlagen mit CCS-Technologien ausgestattet werden. Im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen werden Kohlekraftwerke mit CCS-Technologie zusätzliche Investitionskosten in Höhe von schätzungsweise 500 bis 800 Mio. € erfordern, abhängig insbesondere von der Entfernung zwischen Kraftwerk und dem Ort der dauerhaften Speicherung. Weiterhin werden die mit der Anwendung der CCS-Technologien verbundenen Kosten primär vom Energieträgereinsatz sowie von der Marktentwicklung des Handels mit Emissionszertifikaten abhängen.

Unmittelbare Kostenbelastungen für die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Tendenziell dürfte der Mittelstand durch Aufträge beim Bau von Anlagen zur Kohlendioxidabscheidung, Kohlendioxidtransport und -speicherung profitieren.

Die kommerzielle Einführung der CCS-Technologien wird den Investitionsbedarf für Kraftwerksneubauten erheblich erhöhen. Belastbare Aussagen zu Betriebskosten und Effizienz von Kraftwerken mit Kohlendioxidabscheidung sollen durch die Demonstrationsprojekte gewonnen werden. Der Einsatz von Kohle trägt signifikant zur Diversifizierung des Energiemix in Deutschland insbesondere unter Einbeziehung der heimischen Braunkohle bei. Dies dient gleichzeitig der Energieversorgungssicherheit.

3. Die im Vorblatt unter Buchstabe (F) dargestellten Bürokratiekosten für die Unternehmen der Wirtschaft wurden mangels geeigneter Erfahrungswerte bezüglich der Einführung der neuen CCS-Technologien lediglich grob abgeschätzt und mit 10 Mio. € pro Vorhaben beziffert. Sollten in Deutschland zwei Demonstrationsvorhaben bis 2020, also in den kommenden 11 Jahren durchgeführt werden, würden sich die Bürokratiekosten auf jährlich 1,8 Mio. € belaufen, bei drei Demonstrationsvorhaben im selben Zeitraum wären dies 2,7 Mio. € pro Jahr. Diese Werte entsprechen etwa 45.000 bzw. 67.500 zu leistenden Arbeitsstunden für Beschäftigte mit einem durchschnittlichen Qualifikationsniveau im Bereich der Energiewirtschaft entsprechend der Tariftabelle des Statistischen Bundesamtes für den Normadressaten Wirtschaft. Sollten in den kommenden Jahren weitere Anträge, etwa auf Untersuchungsgenehmigungen für dauerhafte Kohlendioxidspeicher, gestellt werden, erhöht sich der Gesamtaufwand entsprechend der Vorhaben.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

elektronische Vorab-Fassung*

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Teil 1 Einleitende Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes. Die Vorschrift ist die sich auf das gesamte Gesetz erstreckende Ziel- und Grundsatzbestimmung, die als Leitlinie und zentraler Maßstab die Grundlage für die Interpretation und Auslegung des Gesetzes darstellt.

Das Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den Transport und die auf Dauer angelegte Speicherung von abgeschiedenem Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten, um die aus der Nutzung von Energieträgern resultierende Freisetzung des Kohlendioxids in die Atmosphäre zu verhindern und damit zum Klimaschutz beizutragen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 2009/XX/EG (CCS-RL).

Zweck des Gesetzes ist eine dauerhafte und sichere Speicherung von Kohlendioxid mit dem Ziel, die Leckage von Kohlendioxid aus den genutzten Kohlendioxidspeichern auf unbegrenzte Zeit zu verhindern. Die dauerhafte unterirdische Speicherung von Kohlendioxid ist ein Beitrag zum weltweiten Klimaschutz, da die Freisetzung von Kohlendioxid als Restprodukt von Verbrennungsprozessen in die Atmosphäre verhindert wird. Neben dem Klimaschutz wird die Energieversorgungssicherheit als gleichwertiges Ziel festgeschrieben. Mit der CCS-Technologie können vor allem klimaintensive (mit hohen CO₂-Emissionen verbundene) Energieträger wie die in Deutschland noch reichlich vorhandene Braunkohle weiterhin zur Energieerzeugung genutzt werden. Zugleich reduziert sich durch die Nutzung heimischer Energieträger die Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten. Insoweit geht es im Kern um die Kompatibilität zwischen Erfordernissen des Klimaschutzes und der Nutzung fossiler Energieträger.

Der Schutz des Klimas und das Interesse an der Energieversorgungssicherheit dürfen aber nicht zu Lasten des Menschen und der Umwelt gehen. Deshalb ist der Schutz des Menschen und der Umwelt ebenfalls ausdrücklich als Zweck des Gesetzes benannt. Die Vorschriften des Gesetzes dienen mithin auch dem Zweck, eine Leckage von bereits gespeichertem Kohlendioxid insbesondere zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch des Wassers, des Bodens und der übrigen unter den Begriff der Umwelt fallenden Schutzgüter zu verhindern. Das Gesetz erfasst auch den Schutz vor möglichen sonstigen, nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Leckage von Kohlendioxid stehenden Risiken und Gefahren. Darüber hinaus verfolgt es schließlich das Ziel, den Menschen vor jeglichen mit der Injektion und der Speicherung von Kohlendioxid zusammenhängenden Risiken und Gefahren zu schützen.

Der Gesetzeszweck trägt einerseits dem Schutzgedanken im Sinne der Gefahrenabwehr und der Risikovorsorge, auch für künftige Generationen, angemessen Rechnung. Aus der Parallelität von Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung und dem Schutz des Menschen und der Umwelt folgt, dass das Gesetz nur eine solche Speicherung ermöglichen will, für die der Schutz von Mensch und Umwelt zugleich Rahmenbedingung ist. Andererseits ermöglicht das Gesetz die Erprobung und Anwendung einer Technologie, die im Interesse der Energieversorgung Deutschlands möglicherweise in der Zukunft eine entscheidende Rolle spielen wird.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den sachlichen und den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Nach Absatz 1 erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich auf den Transport und alle Tätigkeiten zur dauerhaften Speicherung von abgeschiedenem Kohlendioxid einschließlich der Untersuchung und der Nachsorge, allen Betriebsanlagen und -einrichtungen zur dauerhaften Speicherung und Überwachung sowie sonstige Tätigkeiten, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Das Gesetz regelt im Bereich des Transportes die Beförderung des abgeschiedenen Kohlendioxids in Rohrleitungen (Kohlendioxidleitungen). Die Speicherung nach diesem Gesetz unterscheidet sich durch ihre Dauerhaftigkeit und durch den Ausschluss einer späteren Nutzung von der nur vorübergehenden Speicherung bereits geförderter Kohlenwasserstoffe nach § 126 BBergG, die mit dem Ziel einer späteren energetischen Nutzung erfolgt. Erforderlich ist die dauerhafte Speicherung als Ziel; dient die Injektion von Kohlendioxid anderen Zwecken als der dauerhaften Speicherung, ist dieses Gesetz – mit Ausnahme von Speichervorhaben zum Zweck der Forschung – nicht anwendbar. Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst nach Absatz 1 und im Einklang mit der CCS-RL (vgl. Art. 3 Absatz 13) nur Kohlendioxid aus Abscheidungsprozessen einschließlich der im Kohlendioxidstrom enthaltenen Beistoffe. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Abscheidung des Kohlendioxids unterfallen nach der Vorgabe der CCS-RL den Vorschriften der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie). Sie werden deshalb nicht in diesem Gesetz, sondern im Bundes-Immissionsschutzgesetz und den daraufhin erlassenen Verordnungen geregelt.

Absatz 2 bestimmt, dass das Gesetz auch für Speichervorhaben zum Zweck der Forschung gilt. Die CCS-RL findet auf Forschungsvorhaben mit einem Speichervolumen von bis zu 100.000 Tonnen Kohlendioxid keine Anwendung. Um diesbezüglich keine Gesetzeslücke zu schaffen, ist es notwendig, Speichervorhaben zum Zweck der Forschung in dieses Gesetz mit einzubeziehen. Teil 6 des Gesetzes trägt den Besonderheiten und Bedürfnissen von Forschungsvorhaben Rechnung. Die Entwicklung der CCS-Technologie bedarf noch erheblicher Forschungsanstrengungen. Das Genehmigungsverfahren ist daher mit der nötigen Flexibilität ausgestaltet, um diesem Forschungsbedarf zu begegnen.

Absatz 3 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes und entspricht den Vorgaben aus Art. 2 Absatz 1 der CCS-RL. Das Gesetz gilt demnach nicht nur im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandsockels. Die einzelnen souveränen Rechte und Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der AWZ und des Festlandsockels ergeben sich aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982. Absatz 3 stellt insoweit völkerrechtskonform klar, dass das Gesetz nur nach Maßgabe dieses Übereinkommens gilt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung enthält Legaldefinitionen zu verschiedenen im Gesetz wiederkehrenden Begriffen.

Nummer 1 definiert den Begriff der dauerhaften Speicherung und verdeutlicht in Übereinstimmung mit dem Zweck der Richtlinie 2009/XX/EG, dass die Speicherung dazu dient, den Austritt des gespeicherten Kohlendioxids dauerhaft zu verhindern. Leckagen, die dazu führen, dass Kohlendioxid in die Atmosphäre gelangt, sind zugleich Emissionen. Aus der Definition ergibt sich, dass gespeichertes Kohlendioxid kein Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist.

Nummer 2 setzt die Definition aus Art. 3 Absatz 17 CCS-RL um. Eine erhebliche Unregelmäßigkeit liegt vor, wenn ein Leckagerisiko oder ein Risiko für Mensch und Umwelt auftritt. Eine Leckage oder eine Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt ist für das Vorliegen einer erheblichen Unregelmäßigkeit daher nicht erforderlich. Bezugspunkte für eine erhebliche Unregelmäßigkeit sind sowohl die Injektions- bzw. Speichervorgänge als auch der Zustand des Speicherkomplexes (einschließlich des Zustandes des Kohlendioxidspeichers) als solcher.

Die Definition in Nummer 3 lehnt sich an Art. 3 Abs. 4 der CCS-RL an, wählt aber anstatt des Begriffs „Formation“ den der „Gesteinsschicht“. Die genaue Bestimmbarkeit und Abgrenzung der

Gesteinsschichten und ihrer Gesteinsarten ist für die Untersuchung und exakte Bestimmung und Abgrenzung des Kohlendioxidspeichers von Bedeutung.

Nummer 4 definiert den Begriff der Kohlendioxidleitungen.

Nummer 5 erläutert den Begriff des Kohlendioxidspeichers und entspricht weitgehend der Begriffsbestimmung in Art. 3 Absatz 3 der CCS-RL. Vom Begriff des Kohlendioxidspeichers sind ebenfalls die für die Speicherung erforderlichen unter- und oberirdischen technischen Einrichtungen erfasst. Unterirdisch sind dies insbesondere die Injektionsbohrungen, die bis in die für die Speicherung genutzten Gesteinsschichten reichen, oberirdisch die zur Injektion des Kohlendioxids erforderlichen Anlagen. Vorgelagerte technische Einrichtungen außerhalb der eigentlichen zur Injektionsanlage gehörenden Betriebsstätte sind nicht Teil des Kohlendioxidspeichers. Speichervorhaben zum Zweck der Forschung sind von dieser Definition nicht umfasst.

Der Kohlendioxidstrom setzt sich nach Nummer 6 zusammen aus dem abgeschiedenen Kohlendioxid zuzüglich technisch zwangsläufiger oder zur Verbesserung der Überwachung beigefügter Stoffe. Er umfasst somit die Gesamtheit der aus einem Verfahren zur Abscheidung und Transport von Kohlendioxid stammenden Stoffe.

Nummer 7 definiert den insbesondere für die Auswahl eines Kohlendioxidspeichers und die Übertragung der Verantwortung zentralen Begriff der Langzeitsicherheit. Bei der Langzeitsicherheit handelt es sich um den Zustand eines Kohlendioxidspeichers, der Grundlage für eine auf unbegrenzte Zeit sichere Speicherung und damit die Sicherheit und Integrität des Kohlendioxidspeichers ist (vgl. Anhang I, Punkt 3.3.4 der CCS-RL). Voraussetzung dafür ist, dass die Gesteinsschichten des Kohlendioxidspeichers sich durch Eigenschaften auszeichnen, die sicherstellen, dass das in ihnen gespeicherte Kohlendioxid vollständig und auf unbegrenzte Zeit unter Gewährleistung der erforderlichen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt zurückgehalten werden kann.

Leckage ist nach der Definition in Nummer 8 der Austritt von Stoffen des Kohlendioxidstroms aus dem Speicherkomplex, unerheblich davon, an welcher Stelle die Leckage auftritt. Leckagen sind auch solche Freisetzungen, die ohne Migration direkt aus dem Kohlendioxidspeicher in einen Bereich gelangen, der nicht mehr vom Speicherkomplex erfasst ist. Dies wäre z. B. der Fall, wenn Kohlendioxid oberhalb des Speicherkomplexes aus den unterirdischen Injektionsanlagen in das Erdreich oder oberirdisch in die Atmosphäre austreten würde. Letzteres stellte im Übrigen zugleich eine Emission, auch im Sinne von Art. 3 (b) der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2008/1/EG des Rates (ABl. EG von 25.10.2003, Nummer 275/32), dar. Als leakagegefährdete Stellen gelten insbesondere tektonische Störungen und Verwerfungen in den Gesteinsschichten, die Bohrlöcher, über die die Injektion erfolgt, sowie sonstige im Bereich des Speicherkomplexes befindliche Bohrlöcher. Art und Weise der Freisetzungen sind unerheblich. Die Leckagedefinition erfüllen sowohl geringfügige, „schleichende“ Leckagen als auch plötzlich auftretende große Leckagen.

Nummer 9 beschreibt im Einklang mit Art. 3 Absatz 15 der CCS-RL den Begriff der Migration als Ausbreitung von Kohlendioxid innerhalb des Speicherkomplexes.

Der Speicherkomplex ist nach Nummer 10 der Kohlendioxidspeicher einschließlich der umliegenden Gesteinsschichten, die Auswirkungen auf die Speicherintegrität haben. Der Begriff des Speicherkomplexes ist damit weiter als der des Kohlendioxidspeichers und entspricht der Begriffsbestimmung in Art. 3 Absatz 6 der CCS-RL. Der eigenständige Begriff des Speicherkomplexes trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur die unterirdische Gesteinsschicht, in der das Kohlendioxid gespeichert wird, sondern auch die umliegenden geologischen Ausbildungen die Sicherheit der Speicherung beeinflussen. Ausgehend von der Funktion des Speicherkomplexes erfasst dieser nur solche tiefen unterirdischen Bereiche, in denen eine Migration ohne Besorgnis von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten möglich ist. Der Speicherkomplex bildet eine natürliche zweite Ausbreitungsbarriere.

Der Begriff der Stilllegung in Nummer 11 umfasst drei Elemente: erstens die endgültige Einstellung der Injektion des Kohlendioxids in den Kohlendioxidspeicher, zweitens die Beseitigung der dafür erforderlichen, vor allem oberirdischen Einrichtungen und drittens die dauerhafte Versiegelung des Kohlendioxidspeichers. Die Beseitigung erfasst alle Einrichtungen, die Bestandteil des Kohlendioxidspeichers sind und die der Injektion des Kohlendioxids dienen, also insbesondere den Abbau der Injektionsanlage. Einrichtungen, die der dauerhaften Versiegelung oder dem Monitoring nach der Stilllegung dienen, sind davon nicht erfasst. Bei der dauerhaften Versiegelung handelt es sich um den langzeitsicheren Verschluss aller leckagerelevanten Zugänge zum Kohlendioxidspeicher, sofern diese nicht bereits im Vorfeld hinreichend sicher verschlossen worden sind. Zu den leckagerelevanten Zugängen gehören insbesondere die Bohrlöcher, durch die das Kohlendioxid injiziert wurde, vorhandene alte Bohrlöcher, sofern diese Undichtigkeiten aufweisen können, sowie sonstige Stellen, an denen möglicherweise Leckagen auftreten können.

Die 12 definiert den Begriff der Umwelt im Einklang mit § 2 Absatz 2 Satz 2 UVPG.

Die in Nummer 13 definierte Untersuchung beinhaltet einerseits die auf die Entdeckung geeigneter Gesteinsschichten gerichtete Tätigkeit, andererseits die Erhebung von Daten und die Charakterisierung solcher Gesteinsschichten im Hinblick auf ihre tatsächliche Eignung für eine dauerhafte Speicherung, die dem Erfordernis der Langzeitsicherheit entspricht.

Mit dem Begriff des Untersuchungsfeldes wird in Nummer 14 der geologische Bereich umschrieben, welcher Gegenstand der Untersuchungsgenehmigung ist.

Nr. 15 stellt klar, dass das Merkmal der „Wesentlichkeit“ erfüllt ist, wenn die Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes sich auf Mensch und Umwelt auswirken kann. Unterhalb dieses Niveaus ist eine Änderung nicht wesentlich.

Teil 2 Transport

Zu § 4 (Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen, Rechtsverordnungsermächtigung)

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen im Wesentlichen nach den Vorschriften der §§ 43 ff. EnWG und den §§ 72 bis 78 des VwVfG richtet. Kohlendioxidleitungen sollen vor allem nach den für die Errichtung von Gasleitungen bewährten Vorschriften planfestgestellt bzw. plangenehmigt werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Planfeststellung und die Plangenehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Ebenso können unter diesen Voraussetzungen die Planfeststellung oder die Plangenehmigung nach deren Erlass mit Auflagen verbunden werden oder bestehende Auflagen geändert oder ergänzt werden.

Absatz 3 Satz 2 ermöglicht, dass die Planfeststellung für eine Kohlendioxidleitung auch dann durchgeführt werden kann, wenn der anzuschließende Kohlendioxidspeicher noch nicht in Betrieb ist. Die Erforderlichkeit der Planfeststellung soll hieran nicht scheitern, sofern die jeweiligen Gesteinsschichten gemäß § 5 für die dauerhafte Speicherung geeignet erscheinen und ein ordnungsgemäßer Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers gestellt worden ist.

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen der Enteignung für die Errichtung von Kohlendioxidleitungen.

Absatz 5 ist die Rechtsgrundlage für Verordnungen, in denen technische Anforderungen an die Sicherheit von Kohlendioxidleitungen geregelt werden können.

Teil 3 Genehmigung und Betrieb

Zu § 5 (Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bewertet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die in Deutschland vorhandenen Speicherpotenziale. Die geologischen Grundlagen für die Analyse und Bewertung der Speicherpotenziale werden von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erarbeitet. Die Bundesanstalt ist die zentrale geowissenschaftliche Beratungseinrichtung der Bundesregierung und verfügt damit über die erforderliche umfassende geologische Expertise, um die geologischen Grundlagen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 zu erarbeiten. Das Umweltbundesamt erarbeitet die Grundlagen für eine wirksame Umweltvorsorge, insbesondere durch Ermittlung und Abschätzung der mit der dauerhaften Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen. Die Länder haben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe die für die Analyse und Bewertung der Speicherpotenziale erforderlichen Daten, die insbesondere in den staatlichen geologischen Diensten der Bundesländer vorhanden sind, zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Potenzialanalyse und -bewertung werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht.

Zu § 6 (Register)

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erstellt und führt ein öffentlich zugängliches Register, in dem Informationen über die Kohlendioxidleitungen, alle behördlichen Entscheidungen bzw. Anträge auf behördliche Entscheidungen sowie Informationen über beantragte, genehmigte und geschlossene Kohlendioxidsspeicher enthalten sind. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe stellt das Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt her. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 25 der CCS-RL. Das Register wird fortlaufend angepasst, um den aktuellen Bestand der betriebenen und geschlossenen Speicher zu dokumentieren.

Zu § 7 (Untersuchungsgenehmigung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidsspeichern einer Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Die Genehmigung ist auf diese Untersuchungshandlungen beschränkt und bezieht sich nicht auf Untersuchungen des Untergrundes mit anderen Zielrichtungen. Die Genehmigung berechtigt deshalb weder zur zielgerichteten Aufsuchung noch zur Aneignung zufällig gewonnener Bodenschätze nach dem Bundesberggesetz.

Absatz 1 Satz 2 benennt die materiellen Voraussetzungen für die Untersuchungsgenehmigung. Zweck ist, dass die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis von den vorgesehenen Untersuchungsarbeiten erhält und dadurch einschätzen kann, ob eine ordnungsgemäße Untersuchung gesichert ist. Damit werden die gesetzlichen Grundlagen für eine bundesweit einheitliche und planmäßige Untersuchung geschaffen, um sowohl für die dauerhafte Speicherung geeignete Gesteinsschichten auffinden zu können als auch zu gewährleisten, dass die Untersuchung umweltverträglich erfolgen kann.

Nummer 1 dient dem Nachweis, dass der Antragsteller die für die Untersuchung erforderlichen Mittel aufbringen kann. Der Nachweis der erforderlichen Mittel bezieht sich nicht nur auf die eigentliche Untersuchung, sondern auch auf damit verbundene Pflichten, z. B. nach Nummer 6. Die Regelung dient dazu, dass im Interesse des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit liegende Untersuchungen nicht von Untersuchungsberechtigten blockiert werden, die aus finanziellen Gründen zu einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht in der Lage sind.

Nummer 2 bindet die Erteilung der Untersuchungsgenehmigung an die Vorlage eines Untersuchungsprogramms. Es dient der Gewährleistung einer sowohl fachgerechten als auch zeitlich ordnungsgemäßen Untersuchung. Der Antragsteller muss deshalb nachweisen, dass die Untersuchungsarbeiten nach Art und Umfang dem Maßstab der Anlage 1 gerecht werden und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Das Untersuchungsprogramm bezieht sich wie der Nachweis der erforderlichen Mittel in Nummer 1 nicht nur auf die eigentliche Untersuchung, sondern auch auf damit verbundene Pflichten.

Nummer 3 dient dem Schutz volkswirtschaftlich wichtiger Bodenschätze und erworbener bergrechtlicher Rechtspositionen. Sie greift Wertungen von § 11 Nummer 9 und § 55 Abs. 1 Nummer 4 BBergG auf. Soweit Bodenschätze und andere Nutzungen des Untergrundes im öffentlichen Interesse liegen, dürfen sie nicht beeinträchtigt werden. Dies dient sowohl dem tradierten bergrechtlichen Schutz der Bodenschätze als auch dem Schutz anderer Nutzungen (z. B. Untergrundspeicherung und Druckluftspeicherung). Vom Begriff des Bodenschatzes sind alle Bodenschätze im Sinne von § 3 BBergG erfasst. Ausgehend von dem Zweck der Untersuchung, die Voraussetzungen für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im Interesse des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit zu schaffen, sind gleichwohl nicht alle Bodenschätze oder sonstigen Nutzungen des Untergrundes per se geschützt, sondern nur solche, deren Bedeutung für das Allgemeinwohl höher einzuschätzen ist als die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid. Nach der Wertung im bisherigen Recht bedarf es dafür eines öffentlichen oder volkswirtschaftlichen Interesses an den Bodenschätzen oder sonstigen Nutzungen. Vor dem Hintergrund des Zwecks der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid kommt zunächst solchen Bodenschätzen, deren Nutzung ebenfalls dem Klimaschutz dient (z. B. Geothermie), besondere Bedeutung zu. Ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse wird zu bejahen sein, wenn der Bodenschatz einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit leistet oder Voraussetzung für die Herstellung wichtiger Wirtschaftsgüter ist. Vornehmlich dem Schutz subjektiver Rechtspositionen dient die Verknüpfung mit bestehenden Bergbauberechtigungen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn eine bestehende Bergbauberechtigung beeinträchtigt wird.

Nummer 4 entspricht weitgehend dem Regelungsgehalt von § 32 Absatz 1 Nummer 2 KrW-/AbfG und den §§ 11 Nummer 6, 55 Absatz 1 Nummer 2 BBergG. Das in Buchstabe a) genannte Zuverlässigkeitskriterium ist gewöhnliche Voraussetzung für die Führung eines Gewerbebetriebes. Das Zuverlässigkeitskriterium ist allgemein bekannt und gefestigten Auslegungsmethoden zugänglich. Die Buchstaben b) und c) regeln in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen im Bergrecht, dass auch bereits bei der Untersuchung die zur Leitung oder Beaufsichtigung bestellten Personen nicht nur ihrerseits das Zuverlässigkeitskriterium erfüllen, sondern auch die erforderliche Fachkunde und körperliche Eignung zur Durchführung der Untersuchungsarbeiten besitzen müssen. Für den Fall, dass keine Personen nach Buchstabe b) bestellt sind, regelt Buchstabe c), dass die fachlichen und körperlichen Kriterien jedenfalls durch die antragstellende Person gewährleistet sein müssen. Die Buchstaben b) und c) gelten nicht, soweit die Untersuchung mit Methoden erfolgt, die von Satz 3 erfasst sind.

Nummer 5 dient dem Schutz der Gesundheit und von Sachgütern sowie der Verhinderung von Unfällen der Beschäftigten und sonstiger Dritter. Die Vorschrift ist an § 55 Absatz 1 Nummer 3 BBergG angelehnt und wirkt jedenfalls hinsichtlich des Lebens- und Gesundheitsschutzes drittschützend (BVerwG, Urteil vom 13.12.1991, Az. 7 C 25/90, Rz. 15 f). Regelungszweck ist, dass den genannten Gefahren für die Dauer der Untersuchung wirksam vorgebeugt werden muss. Art und Ausmaß der zum Schutz von Beschäftigten und Dritten zu treffenden Maßnahmen ergeben sich aus den im konkreten Fall allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und sonstigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Nummer 5 gilt nicht, soweit die Untersuchung mit Methoden erfolgt, die von Satz 3 erfasst sind.

Nummer 6 regelt den Schutz und, soweit dies nicht möglich ist, die Wiederherstellung der betroffenen Umweltgüter sowie die Vermeidung, die schadlose Verwertung und die Beseitigung der bei der Untersuchung entstehenden Abfälle. Die Regelung orientiert sich an den Wertungen, die auch § 55 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 BBergG zu Grunde liegen. Für den durch die Norm vermittelten Drittschutz ist eine konkrete Betroffenheit erforderlich. Buchstabe a) stellt heraus, dass bei der

Untersuchung die Umweltgüter primär geschützt und, soweit dies nicht möglich ist, ordnungsgemäß wiederhergestellt werden müssen. Die Wiederherstellungspflicht zeigt, dass die Schutzpflicht kein absolutes Beeinträchtigungsverbot statuiert, wohl aber festlegt, dass Voraussetzung für die Erteilung der Untersuchungsgenehmigung eine umweltverträgliche Untersuchung ist. Dazu gehört u. a. auch, dass die Untersuchung insoweit Rücksicht auf schutzbedürftige und schutzwürdige Umweltgüter nimmt, als dass eine Verschlechterung insgesamt nicht eintritt. Das Maß zulässiger Beeinträchtigungen richtet sich nach den fachgesetzlichen Vorgaben, im Bereich des Naturschutzrechts z. B. nach den deutschen und europäischen Gebiets- und Artenschutzbestimmungen. Die Regelung verdeutlicht, dass insbesondere die Anforderungen an die spätere Wiederherstellung bereits bei Antragstellung zu berücksichtigen sowie durch geeignete Maßnahmen vorzubereiten und abzusichern sind. Buchstabe b) stellt heraus, dass die Grundsätze und Pflichten der Kreislaufwirtschaft auch für die Untersuchung von potenziellen Kohlendioxidspeichern gelten. Für die in Satz 3 genannten Untersuchungsmethoden, die in der Regel mit keinen Einwirkungen auf die Oberfläche oder mit der Entstehung von Abfällen verbunden sind, gilt Nummer 6 nicht.

Nummer 7 stellt besondere Anforderungen an die Untersuchung im Bereich des Küstenmeeres, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels und greift im Wesentlichen die Regelung von § 55 Absatz 1 Nummer 9 bis 13 BBergG sowie anerkannte Prinzipien zum Schutz der legitimen Nutzungen des Meeres und des Meeresbodens auf. Die Geltung von Nummer 7 wird zugleich auf das Küstenmeer erstreckt, um keine Wertungswidersprüche zu § 55 Absatz 1 Nummern 10 bis 13 BBergG entstehen zu lassen. Die Vorschrift gilt für alle Formen der Untersuchung, da auch nicht in Satz 3 aufgeführte Untersuchungsmethoden (z. B. Schallwellen) negative Auswirkungen, z. B. auf Meeresumwelt und den Fischfang, nach sich ziehen können.

Nummer 8 bindet die Untersuchungsgenehmigung zunächst daran, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sind alle aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Genehmigungsvoraussetzungen oder sonstige selbständige Pflichten. Da der Untersuchungsgenehmigung keine Konzentrationswirkung zukommt, sind die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch die des einschlägigen nationalen und europäischen Umweltrechts, z. B. der Wasserrahmen-RL, der FFH- und Vogelschutzrichtlinie) zwar Zulassungsvoraussetzung, aber kein Entscheidungsinhalt der Untersuchungsgenehmigung. Außerdem dürfen der Untersuchung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Bei der Beurteilung hierüber sind neben den oberirdischen Auswirkungen der Untersuchung auch unterirdische Nutzungen und Nutzungsmöglichkeiten, soweit sie nicht schon von Nummer 3 erfasst sind, zu berücksichtigen (z. B. Druckluftspeicherung oder Untertagedeponien).

Satz 3 bestimmt, dass bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen aus Satz 2 nicht für Untersuchungsmethoden gelten, die weder mit Vertiefungen in der Oberfläche noch mit Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft, Arbeiten unter Tage oder mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen verbunden sind. Damit wird im Wesentlichen die Wertung von § 51 Absatz 2 BBergG aufgegriffen.

Absatz 2 legt fest, dass auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Untersuchungsprogramm der potenziellen Speicherkomplex insbesondere nach Maßgabe der dafür einschlägigen Vorschriften der Anlage 1 und weiterer geeigneter Methoden zu charakterisieren und bewerten ist. So sollen die Eigenschaften der Gesteinsschichten auf ihre Eignung zur dauerhaften Speicherung überprüft und eingeschätzt werden. Teil dieser Charakterisierung ist insoweit auch die nach Nummer 3.3 der Anlage I der CCS-RL durchzuführende Risikoabschätzung. Im Rahmen der Untersuchung gewonnene Erkenntnisse über Bodenschätze oder andere Nutzungsmöglichkeiten sind in die Charakterisierung aufzunehmen. Zum Zwecke des Nachweises hat der Untersuchungsberechtigte die Ergebnisse der Untersuchung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 3 bestimmt durch den Verweis auf § 3 des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934, dass der Untersuchungsberechtigte der für die geologische Landesaufnahme zuständigen Behörde die Untersuchungstätigkeiten vor deren Beginn anzuzeigen sowie die Untersuchungsergebnisse der Behörde demnächst mitzuteilen hat.

Nach Absatz 4 berechtigt die Genehmigung den Inhaber nicht nur zur Untersuchung im Sinne von § 3 Nummer 13, sondern gewährt hierfür zugleich ein ausschließliches Recht. Daraus folgt, dass nur der Untersuchungsberechtigte die Befugnis zur Ausübung der in der Untersuchungsgenehmigung zugewiesenen Rechte hat. Die zuständige Behörde ist daran gehindert, weitere sich in sachlicher und zeitlicher Hinsicht überschneidende Genehmigungen zur Untersuchung der betroffenen Gesteinsschichten auf ihre Eignung zur dauerhaften Speicherung zu erteilen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Untersuchungsberechtigten erhebliche finanzielle Aufwendungen entstehen, um Kohlendioxidspeicher aufzusuchen und zu erkunden. Ohne die Sicherheit einer ausschließlichen Berechtigung wäre niemand zu den entsprechenden Investitionen bereit. Durch die Regelung wird zugleich die Anforderung aus Art. 5 Absatz 4 der CCS-RL umgesetzt.

Zu § 8 (Verfahrens- und Formvorschriften)

Absatz 1 regelt die Form des Antrags auf Erteilung der Untersuchungsgenehmigung. Satz 1 schreibt die Schriftform vor, Satz 2 das Erfordernis, vollständige Antragsunterlagen vorzulegen. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Genehmigung nur für bestimmte Gesteinsschichten in einem bestimmten Untersuchungsfeld erteilt werden kann und insoweit das Erfordernis einer genauen räumlichen Abgrenzung besteht. Dazu bedarf es einer exakten Bezeichnung und der Eintragung in eine Karte mit geeignetem Maßstab. Satz 4 regelt den Umgang im Falle von konkurrierenden Anträgen auf Untersuchung.

Absatz 2 legt fest, dass vor Erteilung einer Untersuchungsgenehmigung die anderen fachlich betroffenen Behörden zu beteiligen sind. Satz 2 dient dem Schutz desjenigen, der bereits einen vollständigen Antrag auf Untersuchungsgenehmigung gestellt hat und trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits diese Antragstellung mit Investitionen verbunden ist. Insoweit ist der Antragsteller davor zu schützen, dass über spätere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 BBergG entschieden wird, bevor eine Entscheidung über die Untersuchungsgenehmigung getroffen wurde.

Absatz 3 regelt die Form der Erteilung der Untersuchungsgenehmigung. Sie ist auf die jeweiligen Gesteinsschichten im Untersuchungsfeld beschränkt und schriftlich zu erteilen. Die Gesteinsschichten und das Untersuchungsfeld sind – weil sie von den im Antrag bezeichneten abweichen können – in der Genehmigung genau zu bezeichnen.

Zu § 9 (Nebenbestimmungen und Widerruf der Genehmigung)

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit von nachträglichen Auflagen. Die zuständige Behörde ist befugt, nachträgliche Auflagen zu erlassen, um die Einhaltung der in § 7 genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Die Regelung ist erforderlich, um bei der noch wenig erprobten dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid die Untersuchungsgenehmigung an neue Erkenntnisse anpassen zu können. Satz 2 schreibt vor, dass die Untersuchungsgenehmigung auf den für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Zeitraum zu befristen ist. Satz 3 ermächtigt die Behörde für den Fall, dass trotz ordnungsgemäßer Durchführung der Untersuchungsarbeiten die Befristung nicht ausreichend war, zu einer einmaligen Verlängerung, um die Untersuchung ordnungsgemäß abzuschließen. Die Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeiten beruht darauf, dass sich die ursprüngliche Befristung der Genehmigung an dem für die Durchführung des Untersuchungsprogramms erforderlichen Zeitraum orientiert. Insoweit ist angesichts des mit der Untersuchung verbundenen Ausschlusses anderer Untersuchungsinteressierter für mehrfache Verlängerungsmöglichkeiten kein Raum. Die Sätze 2 und 3 dienen zugleich der Umsetzung von Art. 5 Absatz 3 der CCS-RL.

Absatz 2 Nummer 1 bestimmt zunächst, dass die Untersuchungsgenehmigung widerrufen werden kann, wenn nicht innerhalb eines Jahres von ihr Gebrauch gemacht oder die planmäßige Untersuchung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Voraussetzung ist jeweils, dass der Untersuchungsberechtigte dies zu vertreten hat. Die Regelung entspricht der gängigen Rechtspraxis, nach

der unzureichend oder nicht rechtzeitig ausgeübte öffentlich-rechtliche Gestattungen verfallen oder widerrufen werden können (vgl. z. B. § 18 Absatz 2 BBergG). Die Regelung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Erlaubnisinhaber nicht mit der Untersuchung beginnen oder Untersuchungsgeheimigungen auf Vorrat halten und dadurch die ordnungsgemäße Untersuchung behindern. Nach Nummer 2 ist ein Widerruf auch dann zulässig, wenn eine der Erteilungsvoraussetzungen nach § 7 nachträglich weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Genehmigung zu widerrufen, wenn sie aufgrund einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage berechtigt gewesen wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen. Satz 2 erklärt im Übrigen, dass die für den Widerruf im Verwaltungsverfahrensgesetz bestehenden Regelungen unberührt bleiben.

Zu § 10 (Benutzung fremder Grundstücke)

Die Vorschrift regelt die Benutzung fremder Grundstücke zum Zwecke der Untersuchung. Sie entspricht im Wesentlichen den einschlägigen Regelungen in § 30 KrW-/AbfG unter Berücksichtigung von Besonderheiten u. a. aus § 40 Absatz 1 BBergG.

Zu § 11 (Planfeststellung für Errichtung und Betrieb)

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift unterstellt die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Kohlendioxidspeichern der Pflicht zur Durchführung einer Planfeststellung. Die Durchführung einer Planfeststellung ist erforderlich, um die gebotene Berücksichtigung aller betroffenen Belange in einem effektiven Verfahren zum Ausgleich zu bringen und Rechtssicherheit zu schaffen. Satz 2 ordnet die Geltung der für die Planfeststellung relevanten Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes an. Damit wird klar gestellt, dass alle materiellen Inhalte der Planfeststellung und die damit verbundenen Rechtswirkungen auch für die Errichtung und den Betrieb von Kohlendioxidspeichern gelten. Der allgemeine Begriff des Trägers des Vorhabens wird in diesem Gesetz konkretisiert und derjenige, der einen Kohlendioxidspeicher errichtet und betreibt, als Betreiber bezeichnet. Das in Satz 3 enthaltene Verbot der dauerhaften Speicherung außerhalb eines Kohlendioxidspeichers legt fest, dass eine dauerhafte Speicherung nur in nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichteten und betriebenen Kohlendioxidspeichern zulässig ist. Das Verbot der dauerhaften Speicherung in der Wassersäule dient der Klarstellung und der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung von Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. 1998 II S. 1345) und dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22.09.1992 (BGBl. 1994 II 1355). Satz 4 setzt zugleich Art. 2 Absatz 4 der CCS-RL um und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der in Art. 6 Absatz 1 der CCS-RL enthaltenen Vorgaben.

Nach Absatz 2 kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn eine wesentliche Änderung beantragt wird und diese keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes haben kann und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Regelung entspricht inhaltlich § 31 Absatz 3 KrW-/AbfG und § 9b Absatz 1 Satz 2 AtG. Europarechtlich geboten ist in jedem Fall eine Vorprüfung im Einzelfall nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG, um die Anforderungen, die sich aus Art. 29 Absatz 1 (b) der CCS-RL (Einbezug der Kohlendioxidspeicher in Anhang I der UVP-RL) ergeben, vollständig zu erfüllen (vgl. Anhang II Nummer 13 erster Spiegelstrich der UVP-RL).

Zu § 12 (Antrag auf Erteilung der Planfeststellung)

Die Vorschrift legt in den Absätzen 1 und 2 fest, welche Angaben und Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Planfeststellung oder der Plangenehmigung enthalten muss und dient vorrangig der vollständigen Umsetzung von Art. 7 CCS-RL.

Absatz 3 bezeichnet den Umfang der im Falle einer wesentlichen Änderung vorzulegenden Angaben und Unterlagen und entspricht den Regelungsgehalten aus § 15 BImSchG.

Absatz 4 regelt das Vorgehen beim Vorliegen mehrerer Anträge für die Errichtung eines Kohlendioxidspeichers in denselben Gesteinsschichten. Diese Regelung setzt Art. 6 Absatz 3 der CCS-RL um, wonach dem Inhaber einer Untersuchungsgenehmigung ein vorrangiges Recht bei der Planfeststellung für den Speicher einzuräumen ist. Zugleich entspricht Absatz 4 in seiner grundsätzlichen Wertung § 14 BBergG und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dem Untersuchungsberechtigten erhebliche finanzielle Aufwendungen entstanden sind, um Kohlendioxidspeicher aufzusuchen und zu erkunden. Ohne die Aussicht auf den Schutz der entsprechenden Investitionen wäre niemand bereit, die mit der Untersuchung einhergehenden Aufwendungen und Risiken zu übernehmen. Der Vorrang lässt das Erfordernis der Erfüllung der einschlägigen Sachentscheidungsvoraussetzungen für die Speicherzulassung, insbesondere aus § 13 Absatz 1, unberührt. Beantragt der Untersuchungsberechtigte während der Gültigkeitsdauer der Untersuchungsgenehmigung keine Planfeststellung oder wird seinem Antrag nicht entsprochen, kann die Behörde über etwaige Anträge Dritter entscheiden.

Zu § 13 (Planfeststellung)

Absatz 1 der Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Planfeststellung oder die Erteilung der Plangenehmigung und setzt Art. 8 Absatz 1 der CCS-RL um.

Nummer 1 stellt heraus, dass die Zulassung eines Kohlendioxidspeichers nur dann erfolgen kann, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und überwiegende private Belange nicht entgegenstehen. Die Vorschrift knüpft insoweit an die Regelungssystematik von § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG an. Der ausdrückliche Hinweis auf die Berücksichtigung der Standortgebundenheit stellt klar, dass bei der im Rahmen der Planfeststellung durchzuführenden Alternativenprüfung die Bindung der dauerhaften Speicherung an das Vorhandensein von geeigneten Gesteinsschichten besonders zu berücksichtigen ist.

Nummer 2 verlangt den Nachweis der Langzeitsicherheit. Das bedeutet hinreichende Gewissheit, dass das gespeicherte Kohlendioxid vollständig und auf unbegrenzte Zeit in dem Kohlendioxidspeicher zurückgehalten wird. Hierdurch wird eine zentrale Zulassungsvoraussetzungsvoraussetzung statuiert und zugleich Art. 4 Absatz 3 der CCS-RL umgesetzt.

Nummer 3 bestimmt, dass durch die Errichtung und den Betrieb keine Gefahren für Mensch und Umwelt hervorgerufen werden können. Die Vorschrift dient der Gefahrenabwehr und ihre Einhaltung nicht nur dem Interesse der Allgemeinheit, sondern auch dem Schutz Dritter.

Nummer 4 regelt, dass die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen werden muss. Dabei wird der Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten – auch in Umsetzung der CCS-RL – eine besondere Bedeutung beigemessen. Der Maßstab der erforderlichen Vorsorge bestimmt sich nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik; die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag mit dem Evaluierungsbericht nach § 43 gesetzgeberische Vorschläge für die Ausgestaltung des Vorsorgestandards für nach dem Jahr 2017 geplante Anlagen unterbreiten.

Nummer 5 setzt im Wesentlichen die Vorgaben von Art. 9 der CCS-RL um, wonach die von Antragsteller eingereichten Unterlagen von der Genehmigungsbehörde auf Übereinstimmung mit den für sie bestehenden Anforderungen geprüft und genehmigt werden müssen. Nummer 6 dient der Umsetzung der aus Art. 12 in Verbindung mit Art. 8 der CCS-RL resultierenden Anforderungen an

den Kohlendioxidstrom; Nummer 7 setzt Art. 7 Absatz 10 der CCS-RL um. Nummer 8 trägt dem Erfordernis einer dauerhaften Dokumentation Rechnung. Der Verweis auf entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften in Nummer 9 dient der Klarstellung, dass der Planfeststellungsbeschluss an die Grenzen gebunden ist, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften aufgestellt worden sind.

Satz 2 erklärt die im Weiteren erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, die sich bereits aus § 7 ergeben, für entsprechend anwendbar und dient damit zugleich der Umsetzung der sich aus Art. 8 Abs. 1 b) und Art. 9 der CCS-RL ergebenden Vorgaben. Satz 3 regelt die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und entspricht insoweit der geltenden Rechtslage (§ 12 UVPG).

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 9 der CCS-RL.

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen. Die ausdrückliche Regelung in Satz 1 ist erforderlich, weil § 36 Absatz 2 VwVfG auf Planungsentscheidungen nicht direkt anwendbar ist und die in § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG allgemein vorgesehene Möglichkeit von Schutzvorkehrungen im Interesse der Rechtsklarheit – wie auch im bestehenden Fachplanungsrecht – durch die Benennung der Arten von Nebenbestimmungen spezifiziert werden soll. Satz 2 regelt – unbeschadet von § 75 Absatz 2 Satz 2 bis 4 VwVfG – die Zulässigkeit nachträglicher Auflagen und stellt im Einklang mit dem bestehenden Fachplanungsrecht (z. B. § 32 Absatz 3 KrW-/AbfG, § 9b Absatz 3 Satz 2 AtG) zudem klar, dass Plankorrekturen auch im Interesse des Allgemeinwohls zulässig sind.

Absatz 4 regelt das Verfahren zur Unterrichtung der Europäischen Kommission und dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 der CCS-RL.

Zu § 14 (Duldungspflicht)

§ 14 konkretisiert die Rechtswirkungen der Planfeststellung aus § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG für Einwirkungen im geologischen Untergrund; eine Einschränkung der Wirkungen des § 75 Absatz 2 Satz 1 VwVfG ist damit nicht verbunden. Die Regelung stellt klar, dass der Grundeigentümer die dauerhafte Speicherung und die sich dadurch realisierenden Einwirkungen auf sein Grundstück zu dulden hat. Die Grundeigentümer werden im Regelfall gegen die mit der Planfeststellung verbundenen Einwirkungen nach § 905 Satz 2 BGB kein Ausschlussinteresse herleiten können und die Einwirkungen zu dulden haben. Sollte in Einzelfällen bei Erlass der Planfeststellung ein solches Ausschlussinteresse bestehen, können entweder Maßnahmen nach § 74 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ergriffen oder ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden. Einer eigenständigen Entschädigungsregelung bedarf es in § 14 nicht. Gleichzeitig wird bestimmt, dass der Grundstückseigentümer für etwaige mit der Speicherung verbundene nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter nicht haftet. Adressat etwaiger Ansprüche bleibt der Betreiber des Kohlendioxidspeichers.

Zu § 15 (Enteignungsrechtliche Vorwirkung)

Die Vorschrift regelt die enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses. Danach ist eine Enteignung zulässig, wenn die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxidspeichers dem Wohl der Allgemeinheit dienen, und die Enteignung zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist. Die Regelung greift die Wertungen der geltenden Rechtslage für das einschlägige Fachplanungsrecht auf. Erforderlich ist eine dauerhafte Speicherung, die einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leistet. Diese Feststellung trifft wegen der besonderen Sachnähe zum Verfahren die zuständige Behörde im Planfeststellungsbeschluss. Der Planfeststellungsbeschluss ist dann dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung selbst ist nach Landesrecht durchzuführen.

Zu § 16 (Widerruf der Planfeststellung)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 besondere Voraussetzungen für den Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses und der Plangenehmigung. Es handelt es sich um eine durch Rechtsvorschrift zugelassene Widerrufsmöglichkeit nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG, die eine eigenständige Rechtsgrundlage für einen Widerruf darstellt. Diese ist wegen der Besonderheiten der dauerhaften Speicherung sachlich geboten und unter anderem auch erforderlich, um Art. 11 Absatz 3 der CCS-RL, der die Einführung einer Widerrufsmöglichkeit vorschreibt, umzusetzen. Aus der Formulierung von Satz 1, der Möglichkeit nachträglicher Auflagen aus § 13 Absatz 3 und der grundsätzlichen Wertung des § 75 Absatz 2 Satz 2 VwVfG ergibt sich, dass von der Befugnis zum Widerruf nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Herstellung rechtmäßiger Zustände bestehen (Subsidiarität des Widerrufs). Satz 2 bestimmt, dass ein Widerruf, der auf Gründen beruht, die sich ausschließlich aus einem nachträglichen Überwiegen von öffentlichen oder privaten Belangen ergeben, nur nach den Vorgaben von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich ist und dass diese Widerrufsmöglichkeit generell neben der des Absatzes 1 anwendbar ist. Satz 3 beschreibt die Folgen eines Widerrufs. Danach bleiben die Pflichten, die sich für den Betreiber aus § 17 und § 18 ergeben, bestehen.

Die Absätze 2 und 3 setzen Art. 11 Abs. 4 der CCS-RL um. Ist mit dem Widerruf die Rechtsgrundlage für den Betrieb des Kohlendioxidspeichers weggefallen, bestimmt Absatz 2 zunächst, dass die zuständige Behörde die sofortige Stilllegung des Kohlendioxidspeichers anordnen muss. In Anlehnung an § 13 VwVG hat die zuständige Behörde dem Betreiber für die Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen eine angemessene Frist setzen. Kommt er innerhalb dieser Frist seinen Pflichten aus dem Stilllegungsbeschluss nicht nach, ist die zuständige Behörde berechtigt, die Stilllegung und Nachsorgemaßnahmen auf Kosten des Betreibers durch einen anderen vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Die Stilllegung des Kohlendioxidspeichers muss trotz des Widerrufs der Planfeststellung nicht angeordnet werden, wenn die zuständige Behörde nach einer vorläufigen (summarischen) Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass einem anderen Betreiber ein Planfeststellungsbeschluss erteilt werden könnte. Diesen Fall regelt Absatz 3. Bis zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses an den Dritten betreibt die zuständige Behörde den Kohlendioxidspeicher auf Kosten des früheren Betreibers durch einen anderen oder selbst.

Zu § 17 (Stilllegung)

Die Stilllegung bedarf nach Absatz 1 der Genehmigung.

Absatz 2 konkretisiert die formellen und Absatz 3 die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen. Die Injektion des Kohlendioxids wird sich in der Regel über einen langen Zeitraum hinziehen, so dass sich der Kenntnisstand über den Kohlendioxidspeicher zum Zeitpunkt der Stilllegung gegenüber dem Kenntnisstand bei Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses möglicherweise grundlegend geändert haben wird. Daher werden bei der Beurteilung der langfristigen Sicherheit nach Stilllegung in der Regel auch andere Aspekte zu berücksichtigen sein, als sie bei Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses eine Rolle gespielt haben. Die Genehmigungspflicht soll sicherstellen, dass die Stilllegung nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technikerfolgt und zu dessen Beurteilung zugleich ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Stilllegungs- und Nachsorgekonzept, das unter Beachtung der Vorgaben der Anlage 2 aus einem aktualisierten Sicherheitsnachweis und einem aktualisierten Überwachungskonzept besteht, vorgelegt wird.

Absatz 3 Satz 1 regelt die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für die Stilllegung. Satz 2 ermächtigt die Behörde, die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen formellen und materiellen Voraussetzungen mittels Anordnung durchzusetzen. Auf diesem Wege kann die Behörde sicherstellen, dass die Stilllegung auch dann zum Abschluss gebracht werden kann, wenn der Betreiber am Genehmigungsverfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt.

Absatz 4 regelt das vom Betreiber grundsätzlich einzuhaltende Programm in allen Fällen, in denen er aufgrund Gesetz, Rechtsverordnung oder Anordnung durch die zuständige Behörde zur Stilllegung verpflichtet ist. Der Betreiber muss nach Satz 1 zunächst die Injektion des Kohlendioxids unverzüglich einstellen. Die Verpflichtung zur Stilllegung entbindet nicht von der Genehmigungspflicht. Deshalb bestimmt Satz 2, dass der Betreiber der zuständigen Behörde unaufgefordert und unverzüglich einen Antrag auf Stilllegung und die Unterlagen nach Absatz 2 zu übermitteln hat. Der Antrag muss formell und materiell den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Behörde kann nach Absatz 3 Satz 2 die dafür erforderlichen formellen und materiellen Voraussetzungen mittels Anordnung durchsetzen.

Absatz 5 Satz 1 ordnet – unbeschadet anderer Stilllegungsgründe – als gesetzliche Pflicht an, dass der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers zu dessen Stilllegung dann verpflichtet ist, wenn die im Planfeststellungsbeschluss bezeichnete Höchstmenge des zu speichernden Kohlendioxids erreicht ist. Satz 2 regelt den Fall, dass der Betreiber einen Antrag auf Erhöhung der zu speichernden Menge an Kohlendioxid gestellt hat. Hier wäre es nicht sinnvoll, ihn in jedem Fall zur Beantragung der Stilllegung zu verpflichten, wenn das Verfahren voraussichtlich mit einer Entscheidung enden wird, die den Weiterbetrieb des Kohlendioxidspeichers ermöglicht. Daher kann die Behörde in diesem Fall die Pflicht zur Beantragung der Stilllegung bis zum Abschluss des Verfahrens über den Antrag auf Erhöhung der Speichermenge aussetzen.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass der Betreiber im Falle der Genehmigungserteilung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die Stilllegung durchzuführen. Satz 2 regelt, dass der Betreiber die Kosten der Stilllegung zu tragen hat. Satz 2 stellt in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 11 klar, dass die mit der Stilllegung verbundene Beseitigungspflicht nur die für den Injektionsbetrieb erforderlichen Anlagen erfasst, nicht jedoch solche Einrichtungen, die für die Nachsorgephase benötigt werden. Satz 3 gibt dem Betreiber einen Anspruch darauf, nach ordnungsgemäßem Abschluss der Stilllegung eine entsprechende Feststellung von der zuständigen Behörde zu erhalten. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Betreiber ein besonderes Interesse an der Feststellung hat, da die Stilllegung Voraussetzung für die Übertragung der Verantwortung nach § 31 ist. Ein ordnungsgemäßer Abschluss liegt nur dann vor, wenn der Betreiber nachweist, dass er die Stilllegung in Übereinstimmung mit den Stilllegungs- und Nachsorgekonzept durchgeführt hat und darüber hinaus die Voraussetzungen des Absatzes 5 gewahrt sind.

Zu § 18 (Nachsorge)

§ 15 setzt Art. 17 Absatz 2 der CCS-RL um. Der Betreiber ist nach der Stilllegung – bis zur Übertragung der Verantwortung nach § 31 Absatz – weiterhin auf seine Kosten verpflichtet, Vorsorge gegen Leckagen und Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt zu treffen. Dabei hat er das Stilllegungs- und Nachsorgekonzept umzusetzen. Die vom Betreiber während der Nachsorge zu erfüllenden Pflichten ergeben sich direkt aus den einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes und entsprechend aus der Aufzählung in Satz 2.

Zu § 19 (Sicherheitsnachweis)

Der Sicherheitsnachweis ist Voraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss oder die Erteilung der Plangenehmigung. Er wird gemäß Satz 1 auf Grundlage der Ergebnisse der Charakterisierung und Bewertung erstellt. Insbesondere anhand der erforderlichen Nachweise (Angaben, Untersuchungen, Risikoabschätzungen) kann die zuständige Behörde beurteilen, ob die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 13 Satz 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sichergestellt ist. Teil des Sicherheitsnachweises ist nach Satz 2 die Beschreibung von Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Leckagen und wesentlichen Unregelmäßigkeiten. Satz 2 dient der inhaltlichen Umsetzung der sich aus Art. 7 Absatz 5 und 7 und Art. 9 Absatz 6 in Verbindung mit Art. 16 Absatz 2 der CCS-RL ergebenden Erfordernisse an das Maßnahmekonzept im Fall von Leckagen und erheblichen Unre-

gelmäßigkeiten. Verhütung ist die Vermeidung von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten. Vom Begriff der Beseitigung erfasst sind nachträgliche Maßnahmen, die im Fall tatsächlich auftretender Leckagen oder erheblicher Unregelmäßigkeiten zu deren Eindämmung ergriffen werden. Die zuständige Behörde soll auf Grundlage der Beschreibung in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob die vom Betreiber geschilderten Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, um die nach diesem Gesetz erforderliche Sicherheit des Kohlendioxidspeichers zu gewährleisten.

Dem Sicherheitsnachweis ist nach Satz 3 eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und des Umweltbundesamtes beizufügen. Diese Stellungnahme entbindet die zuständige Behörde nicht von ihrer eigenen Prüfungspflicht. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf die Stellungnahmen.

Der Sicherheitsnachweis ist ein wesentliches Element des dem Kohlendioxidspeicher zugrunde liegenden Sicherheitskonzepts. Er unterliegt daher nach § 21 Absatz 2 einer ständigen Anpassung, die der Betreiber des Kohlendioxidspeichers auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchführt. Die gesetzlich vorgesehene Weiterentwicklung des Nachweises trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kenntnisstand über das Verhalten des Kohlendioxids im Kohlendioxidspeicher und im Speicherkomplex während der Betriebsphase zunimmt. Prognosen beruhen zum Zeitpunkt des Beginns der Speicherung vor allem auf Berechnungen, die auch wegen der unterschiedlichen Eigenschaften der jeweiligen (potentiellen) Kohlendioxidspeicher und Speicherkomplexe mit Unsicherheiten behaftet sein werden. Deshalb sollen die im Verlaufe der Speicherung gewonnenen Erfahrungen Eingang in den Sicherheitsnachweis finden und so ein dynamisches Sicherheitskonzept auf Grundlage des anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik, welcher für Mensch und Umwelt bedeutsam ist, gewährleisten.

Zu § 20 (Überwachungskonzept)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 13 Absatz 2 der CCS-RL, wonach die Überwachung des Kohlendioxidspeichers auf Grundlage eines Überwachungskonzepts nach Maßgabe von Anhang II der CCS-RL zu erfolgen hat, das Überwachungskonzept regelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre, zu aktualisieren ist und die damit verbundenen Änderungen des Überwachungskonzepts von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Absatz 1 regelt die Pflicht zur Erstellung des Überwachungskonzepts. Absatz 2 regelt die Aktualisierung des Überwachungskonzepts. Änderungen, die nicht Teil des Anpassungsprozesses nach § 21 Absatz 2 sind, bedürfen gemäß Satz 2 der Genehmigung.

Zu § 21 (Anpassung)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Pflicht des Betreibers zur Anpassung aller Tätigkeiten und Anlagen. Sie müssen auf einem Stand gehalten werden, der die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen sicherstellt. Die Anpassung ist insbesondere deshalb geboten, weil es sich bei CCS um eine Technologie handelt, die sich noch in der Entwicklung befindet und bei der im Laufe ihrer Anwendung noch Verbesserungsmöglichkeiten und durch technischen Fortschritt noch Verbesserungspotenzial erwartet werden. Satz 2 schreibt der zuständigen Behörde die Konkretisierung der Anpassungspflicht durch entsprechende Auflagen vor. Die zuständige Behörde hat darüber hinaus alle 5 Jahre zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 eingehalten sind.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Anpassung der nach diesem Gesetz zu erstellenden Programme, Nachweise und Konzepte. Inhaltlicher Maßstab der Anpassung ist der Vorsorgestandard, wie er sich aus § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ergibt. Die Pflicht zur Anpassung nach Absatz 2 besteht nur, wenn die zuständige Behörde den Betreiber dazu auffordert. Spezielle Anpassungspflichten (z. B. für das Überwachungskonzept nach § 20 Absatz 2 alle 5 Jahre) bleiben hiervon unberührt. Um eine ord-

nungsgemäße Anpassung der Programme, Nachweise und Konzepte zu gewährleisten und den Betreiber hierbei zu unterstützen, schreibt Satz 2 vor, dass der Betreiber die Anpassung mit der zuständigen Behörde abzustimmen hat. Die Regelung soll die Kooperation zwischen Betreiber und Behörde fördern; gleichwohl behält die Behörde die Hoheit über das Verfahren.

Zu § 22 (Eigenüberwachung)

Die Vorschrift regelt die Pflicht des Betreibers zur kontinuierlichen Überwachung des Kohlendioxidspeichers und des Speicherkomplexes und setzt Art. 13 Absatz 1 und Art. 14 Nummer 1 und 4 der CCS-RL um. Die Überwachung dient dazu, einen sicheren Betrieb des Kohlendioxidspeichers zu gewährleisten und insbesondere erhebliche Unregelmäßigkeiten und Leckagen bereits im Vorfeld zu erkennen. Diese Überwachung ist von besonderer Bedeutung, weil nachträgliche Maßnahmen gegen austretendes Kohlendioxid nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind. Die Überwachung ist vom Betreiber bis zum Zeitpunkt der Verantwortungsübertragung auf den Staat nach § 31 sicherzustellen.

Zu § 23 (Maßnahmen bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten)

Absatz 1 der Vorschrift setzt Art. 16 Absatz 1 und 2 direkt und durch den Verweis auf § 28 mittelbar auch Art. 16 Absatz 3 bis 5 der CCS-RL um. Abs. 1 schreibt dem Betreiber die Vorgehensweise im Fall von Leckagen oder wesentlichen Unregelmäßigkeiten vor. Der Betreiber muss den Pflichten nach Absatz 1 unverzüglich nachkommen.

Absatz 2 schafft die notwendigen Voraussetzungen, dass zur Verhütung und Beseitigung von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten Grundstücke Dritter betreten und die erforderlichen Arbeiten auf diesen Grundstücken durchgeführt werden können.

Zu § 24 (Anforderungen an Kohlendioxidströme)

Die Vorschrift beschreibt die Anforderungen an die Zusammensetzung des Kohlendioxidstroms. Sie setzt insgesamt Art. 12 der CCS-RL um. Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass der Kohlendioxidstrom ganz überwiegend aus Kohlendioxid besteht und der Anteil von Kohlendioxid so hoch sein muss, wie er nach dem Stand der Technik bei der jeweiligen Art der Anlage mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist. Damit legt die Vorschrift einen Mindeststandard fest und ermöglicht unterschiedliche Verfahren innerhalb der jeweiligen Anlagenarten. Im Kraftwerkssektor kommen derzeit grundsätzlich drei Abscheideverfahren in Betracht (sogenanntes Post-Combustion-, Pre-Combustion- und Oxy-Fuel-Verfahren). Die Verhältnismäßigkeit beurteilt sich nach dem Aufwand zur Erreichung eines möglichst hohen Anteils von Kohlendioxid und dem Nutzen, der damit für die Zwecke des Gesetzes verbunden ist. Die Nummern 2 bis 4 regeln, dass dem Kohlendioxidstrom keine Abfälle oder sonstige Stoffe zugefügt werden dürfen. Erlaubt sind hingegen Stoffe, die aus den Abscheidungsprozessen stammen und dem Strom somit zwangsläufig beigemischt sind, und Stoffe, welche die Sicherheit bzw. die Überwachung verbessern. Voraussetzung ist, dass Beeinträchtigungen der Speicher- und Transportsicherheit ausgeschlossen sind. Die Absätze 2 und 3 dienen der weiteren Umsetzung von Artikel 12 der CCS-RL. Die Maßgaben für die Risikobewertung nach Absatz 2 Satz 2 ergeben sich aus den Voraussetzungen in Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Im Übrigen ist eine Konkretisierung in Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 25 Abs. 2 möglich, soweit dies erforderlich ist.

Zu § 25 (Anforderungen an Kohlendioxidspeicher)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der näheren Anforderungen, die an die Errichtung und den Betrieb von Kohlendioxidspeichern zu den in § 1 genannten Zwecken gestellt werden. Die Rechtsverordnungen bedürfen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung entspricht den bestehenden Ermächtigungen in § 7 BImSchG und § 36c KrW-/AbfG und erfasst sowohl die Konkretisierung von technischen Anforderungen als auch von Anforderungen an die Pflichten der Betreiber. Die Rechtsverordnungen dienen insbesondere der Erfüllung der §§ 7 Absätze 1 und 2, 13 Absatz 1, 17, 18, 21 und 22 sowie der §§ 23 und 24. Bei den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Demonstrationsvorhaben handelt es sich um Vorhaben, die der großtechnischen Demonstration der CCS-Technologien dienen. Bei der Anpassung oder dem erstmaligen Erlass von Rechtsverordnungen nach Beginn der Demonstrationsphase sollen die hierbei gewonnenen Erfahrungen besonders berücksichtigt werden.

Zu § 26 (Anforderungen an das Verfahren)

§ 26 enthält zwei Verordnungsermächtigungen, für die jeweils das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie federführend zuständig ist. Das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist herzustellen. Die Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um das Verfahren der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung sowie die Anforderungen an den Sicherheitsnachweis nach § 19, das Überwachungskonzept nach § 20 und das Stilllegungs- und Nachsorgekonzept nach § 17 Abs. 2 näher regeln zu können.

Zu § 27 (Überprüfung durch die zuständige Behörde)

Die Vorschrift setzt Art. 11 Absatz 3 der CCS-RL um. Sie verpflichtet die Behörde zur Prüfung, ob die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erforderlich ist. Dies ist der Fall, sobald sie Kenntnis von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten erhält oder der Verdacht besteht, dass der Betreiber gegen Vorschriften dieses Gesetzes, gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsvorschriften, gegen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder nachträgliche Auflagen verstoßen hat. Ein Verdacht stützt sich auf konkrete Tatsachen, die auf einen Sachverhalt hindeuten, der sich als ein solcher Verstoß darstellt. Eine Prüfung, ob die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erforderlich ist, ist auch dann durchzuführen, wenn es aufgrund des Standes der Technik oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse geboten erscheint. Die Überprüfung hat mindestens im Abstand von fünf Jahren zu erfolgen. Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Überprüfung nicht abschließend, sondern schreibt vor, unter welchen Umständen die Behörde eine Überprüfung einleiten muss.

Zu § 28 (Aufsicht)

Absatz 1 unterstellt Errichtung, Betrieb und Besitz von Kohlendioxidspeichern sowie Untersuchungen hierfür der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Absatz 2 verschafft den Beauftragten der zuständigen Behörde oder anderer zugezogener Behörden die Befugnis, Orte, an denen sich Anlagen, Geräte oder Einrichtungen befinden, die Errichtung oder Betrieb von Kohlendioxidspeichern oder der Untersuchung dienen oder von denen eine entsprechende Bestimmung den Umständen nach anzunehmen ist, jederzeit zu betreten.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 15 der CCS-RL, in dem Inspektionen vorgeschrieben werden, die einmal jährlich und aus bestimmten Anlässen erfolgen müssen. Zusätzliche Kontrollen müssen durchgeführt werden, wenn die Behörde Kenntnisse von Leckagen, erheblichen Unregel-

mäßigkeiten oder von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder einer nachträglich angeordneten Auflage erhält.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften des Gesetzes oder auf seiner Grundlage erlassener Rechtsverordnungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörde widerspricht oder aus dem sich aus sonstigen Gründen Nachteile für das Allgemeinwohl ergeben können.

Gemäß Absatz 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Der Betrieb eines Kohlendioxidspeichers entgegen den gesetzlichen Vorschriften oder gegen Entscheidungen der Behörde wird typischerweise zu Gefahren für Mensch oder Umwelt oder zum Risiko des Austritts einer größeren Menge Kohlendioxids in die Atmosphäre führen. Dies kann nicht bis zum Abschluss eines Rechtsstreits hingenommen werden. Da Art. 16 Abs. 4 der CCS-RL zwingend davon ausgeht, dass die Korrekturmaßnahmen bei Nichtdurchführung durch den Betreiber von der Behörde wahrzunehmen sind, enthält die Norm für den Bereich der Ersatzvornahme eine „Soll-Bestimmung“. Diese soll als intendiertes Ermessen verdeutlichen, dass in den Fällen von Absatz 4 Satz 2 wegen der hierbei bestehenden, sich bereits verwirklichten Gefahrenlage und der europarechtlich angeordneten Einschreitenspflicht in der Regel davon auszugehen ist, dass die Behörde kein Ermessen bei der Frage der Durchführung des Verwaltungszwangs haben wird. Die Kosten sind als unbedingte Folge des intendierten Einschreitensermessens vom Pflichtigen zu tragen.

Absatz 6 verdeutlicht, dass die vorangegangenen Vorschriften des § 28 nicht abschließend sind, sondern die Behörden auch von den Aufsichtsbefugnissen aus anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Gebrauch machen können.

Teil 4 Haftung und Vorsorge

Zu § 29 (Haftung)

Die Vorschrift regelt die Haftung für Schäden, die als Folge der Speicherung eintreten können und entspricht im Wesentlichen der Haftung nach dem Umwelthaftungs- und Bergschadensrecht. Sie dient insoweit dazu, die nach der aktuellen Rechtslage bestehenden Haftungsregime zusammenzuführen und zu vereinheitlichen und insoweit ein straffes und konsistentes Haftungssystem für die Untersuchung und dauerhafte Speicherung zu schaffen.

Absatz 1 Satz 1 regelt den haftungsbegründenden Tatbestand im Wesentlichen nach dem Vorbild von § 114 Absatz 1 und § 115 Absatz 1 BBergG. Voraussetzung für eine Ersatzpflicht ist, dass es durch Ausübung einer in § 2 Absatz 1 bezeichneten Tätigkeit oder durch eine von § 2 Absatz 1 erfassten Anlage oder Einrichtung zu einer Rechtsgutverletzung kommt. Tatbestandliche Rechtsgutverletzungen sind Tötung, Verletzung von Körper oder Gesundheit und Sachbeschädigung, Rechtsfolge ist Schadenersatz. Ersatzpflichtig ist der die Tätigkeit Ausübende oder der die Anlage oder Einrichtung Betreibende. Rechtswidrigkeit und Verschulden sind – wie bei den anderen einschlägigen Haftungsregelungen in § 3 UHG, § 26 AtG, 32 GenTG, § 114 BBergG – nicht erforderlich. Insoweit statuiert Absatz 1 eine Gefährdungshaftung, die mit Blick auf die noch nicht abschließend zu beurteilenden Risiken der dauerhaften Speicherung und die bestehende Rechtslage in vergleichbaren Fällen (s. o.) angezeigt ist. Der Umfang des Schadenersatzes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit über den Verweis keine speziellere Regelung Anwendung findet. Ausgleichsansprüche können sich u. a. aus § 906 Absatz 2 BGB ergeben (z. B. BGH, Urteil vom 21.12.1989 – III ZR 26/88 – BGHZ 110, S. 17 Rz. 21 ff.).

Absatz 2 statuiert eine Ursachenvermutung und entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage nach § 6 Absatz 1 UHG mit Bezügen zum § 120 BBergG soweit dies sachlich geboten ist. Nach § 292 ZPO besagt eine gesetzliche Vermutungsregel, dass die in ihr genannte Tatsache vorliegt, solange nicht das Vorhandensein der Tatsache widerlegt wird. Die Regelung trägt dem Um-

stand Rechnung, dass einerseits bei durch die Untersuchung und die dauerhafte Speicherung verursachten Schäden der Geschädigte nach den gewöhnlichen Beweislastregelungen vor eine außerordentlich schwierige Beweispflicht gestellt sein wird, die er Kraft eigener Kenntnisse kaum erfüllen kann, andererseits nur der Untersuchungsberechtigte oder Speicherbetreiber über die notwendigen Informationen zur Ursächlichkeit oder Nichtursächlichkeit seiner Tätigkeiten, Anlagen und Einrichtungen für den Schaden verfügen wird. Um zu verhindern, dass die Vermutung auch auf Schäden Anwendung findet, deren Verursachung durch die Untersuchung oder dauerhafte Speicherung nicht nahe liegt, bestimmen Satz 1 und 2 als tatbestandliche Voraussetzung zugleich, dass der Schaden nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und dem Schadensbild, geeignet sein müssen, den entstandenen Schaden zu verursachen. Satz 3 bestimmt, dass die Kausalitätsvermutung nicht gilt, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden ist und der Betreiber darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass nach den Gegebenheiten des Einzelfalls ein anderer Umstand als eine in § 2 Abs. 1 genannte Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung als alternative Schadensursache in Betracht kommt. Eine abstrakt-generelle Eignung des anderen Umstandes reicht nicht aus. Sie muss vielmehr aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls festgestellt werden. Auch Umstände, deren Ursächlichkeit fernliegend ist, werden zur Feststellung der Eignung nicht ausreichen. Vielmehr wird man die Kausalitätsvermutung erst dann für erschüttert halten können, wenn erhebliche Anhaltspunkte für die Ursächlichkeit der anderen Umstände sprechen und die alternative Schadensursache plausibel erscheinen lassen. Ist die Kausalitätsvermutung erschüttert, gelten die allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung.

Absatz 3 regelt den Fall, dass mehrere Tätigkeiten, Anlagen oder Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 für die Schadensverursachung in Betracht kommen und insoweit den Fall der alternativen Kausalität nach dem Vorbild des § 830 Absatz 1 Satz 2 BGB. Es ist anerkannt, dass die Wertung des § 830 Absatz 1 Satz 2 BGB auch bei Gefährdungshaftungen anwendbar ist. Vor diesem Hintergrund trägt Satz 1 dem besonderen Umstand Rechnung, dass eine genaue Zuordnung der Verursachung insbesondere wegen der Weiträumigkeit der Speicher, etwaigen Fernwirkungen, z. B. durch verdrängtes Formationswasser, oder beim Betrieb mehrerer und dicht beieinander liegender Speicher schwierig sein kann. Zurechungsschwierigkeiten können sich beispielsweise dann ergeben, wenn verdrängtes Formationswasser den Speicherkomplex verlässt oder in demselben hydraulischen System oder in miteinander verbundenen hydraulischen Systemen mehrere Speicher errichtet werden. Hier besteht die Gefahr, dass die Verursachung von etwaigen Schäden nicht immer einem konkreten Speicher zugeordnet werden kann oder dass mehrere Speicher einen Beitrag zur Schadenverursachung geliefert haben, der nach Art und Maß nicht mehr genau feststellbar ist. Damit der Geschädigte mangels hinreichender Nachweismöglichkeit nicht daran gehindert ist, seine Ansprüche durchzusetzen, ist die Ursachenvermutung des Satzes 1 erforderlich. Voraussetzung für die Zurechnung ist gleichwohl, dass der Ersatzpflichtige tatsächlich als Verursacher in Betracht kommt, d. h. die Möglichkeit einer Beteiligung am Schadenseintritt nicht völlig fern liegend ist. Für die Haftung mehrerer regeln die Sätze 2 und 3 – unabhängig von der Form der jeweiligen Schadenszurechnung – im Einklang mit dem bestehenden Recht (§ 32 Absatz 2 GenTG, § 33 Absatz 2 AtomG) die Gesamtschuldnerschaft der Verursacher gegenüber dem Geschädigten und den Ausgleich der Gesamtschuldner im Innenverhältnis. Satz 2 entspricht insoweit dem Grundsatz aus § 840 Absatz 1, § 421 BGB; Satz 3 regelt den Ausgleich zwischen den Gesamtschuldnern im Innenverhältnis auf Grundlage von § 426 Absatz 1 BGB in Verbindung mit der Verantwortungszurechnung aus § 254 Absatz 1 BGB.

Absatz 4 Satz 1 erklärt die Vorschriften nach dem UHG über die Auskunftsansprüche des Geschädigten gegen den potenziellen Schadensverursacher und gegen Behörden, den Auskunftsanspruch desjenigen, gegen den ein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht wird, die Regelung zum Mitverschulden, den Umfang der Ersatzpflichten, die Regelung zu Haftungshöchstgrenzen und für Aufwendungen bei Wiederherstellungsmaßnahmen sowie zur weitergehenden Haftung aufgrund anderer Vorschriften für entsprechend anwendbar.

Zu § 30 (Deckungsvorsorge)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 19 der CCS-RL und erstreckt in Absatz 1 den Umfang der Deckungsvorsorge auf die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, einschließlich der Pflichten zur Stilllegung und Nachsorge, der Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzansprüche und der Erfüllung der sich ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung der Kohlendioxid-speicher in den Anwendungsbereich des TEHG aus §§ 5, 6 TEHG ergebenden Pflichten sowie zur Erfüllung der sich aus den §§ 5, 6 des USchadG ergebenden Pflichten. Die Deckungsvorsorge ist – neben der Umsetzung der europäischen Vorgaben – erforderlich, um die sich nach diesem Gesetz ergebenden Haftungsrisiken abzudecken. Die Deckungsvorsorge ist vom Betreiber bis zum Abschluss der Übertragung der Haftung vorzuhalten.

Absatz 2 bestimmt zunächst, dass die zuständige Behörde die Art und die Höhe der Deckungsvorsorge festsetzt, die der Betreiber zu treffen hat. Satz 2 regelt die jährliche Anpassung der Deckungsvorsorge. Nach Satz 3 müssen bei der Bemessung und der Anpassung der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten und Ansprüche nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 möglicherweise eintretende erhebliche Unregelmäßigkeiten in die Risikoabschätzung und damit in die Bestimmung der Deckungshöhe einfließen. Satz 4 bestimmt, dass sich die Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nr. 3 insbesondere an der für das jeweils nächste Betriebsjahr prognostizierten Speichermenge orientiert. Bei der Bemessung und jährlichen Anpassung der Deckungsvorsorge ist zudem den Kriterien aus Art. 19 Absatz 2 der CCS-RL Rechnung zu tragen. Satz 5 bestimmt zusätzliche Anforderungen an die Vorsorgemaßnahmen. Satz 6 bezeichnet die zulässigen Sicherungsmittel und entspricht insoweit der geltenden Rechtslage (§ 19 UHG, § 32 Absatz 3 KrW-/AbfG, § 19 DeponieV, allerdings unter Maßgabe des Urteils des BVerwG vom 26. Juni 2008 – Az. 7 C 50.07 –). Satz 7 ermächtigt die zuständige Behörde, die konkrete Art der dem Katalog des Satzes 1 entsprechenden Vorsorgemaßnahme zu bestimmen und zuzulassen, dass mehrere Vorsorgemaßnahmen kombiniert werden, soweit dadurch die Wirksamkeit und Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge nicht beeinträchtigt werden. Einzelheiten der Deckungsvorsorge werden in einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 33 geregelt.

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber zum Nachweis der Aufrechterhaltung der Deckungsvorsorge.

§ 31 (Übertragung der Verantwortung)

Die Vorschrift setzt Art. 18 der CCS-RL um.

Absatz 1 dient erstens der Umsetzung der Anforderungen an den Umfang der Übertragung von Pflichten aus Art. 18 Absatz 1 der CCS-RL und zweitens der Schaffung einer Mindestfrist von 30 Jahren zwischen Stilllegung und Übertragung der Haftung nach Art. 18 Absatz 1 lit. (b) der CCS-RL. Der Umfang der Übertragung von Pflichten wird im Einklang mit Art. 18 Absatz 1 der CCS-RL auf die dem Betreiber in der Nachsorgephase nach § 18 und den sich aus dem Einbezug von Kohlendioxidspeichern in Anhang 1 des TEHG und der sich aus den §§ 5, 6 des USchadG ergebenden Pflichten beschränkt.

Absatz 2 Satz 1 beschreibt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Genehmigung der Übertragung der Pflichten in Übereinstimmung mit Art. 18 der CCS-RL. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die Langzeitsicherheit gegeben ist und der Betreiber den Nachsorgebeitrag nach § 32 geleistet hat. Die Behörde hat nach Satz 2 ein Ermessen, von der 30-Jahres-Frist nach Absatz 1 abzusehen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall schon früher erfüllt werden können. Wird die Planfeststellung widerrufen und werden Stilllegung und Nachsorge gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 von der Behörde oder einem Dritten durchgeführt, so wird gemäß Satz 3 die Langzeitsicherheit einschließlich des Nachweises nach Absatz 3 auf Kosten des Betreibers durch die Behörde oder den Dritten nachgewiesen. Satz 4 bestimmt, dass das Konsultationsverfahren nach § 13 Absatz 4 entsprechend gilt. Die Übertragung der Pflichten ist dem Betreiber gemäß Satz 5 schriftlich zu bestätigen.

Absatz 3 macht die Übertragung der Verantwortung von der Vorlage eines abschließenden Nachweises über die Langzeitsicherheit durch den Betreiber abhängig und regelt dessen Inhalt. Das modellierte Verhalten gemäß Nummer 1 basiert auf den Modellrechnungen gemäß Anlage 1 Nummer 3.1.

Absatz 4 regelt in Übereinstimmung mit Art. 18 Absatz 5 der CCS-RL, dass nach Übertragung der Pflichten die Überwachung durch die zuständige Behörde auf ein Maß reduziert werden kann, welches das Erkennen von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten ermöglicht. Nach deren Feststellung ist die Überwachung zu intensivieren, um die Ursachen sowie Art und Ausmaß zu ermitteln und die Wirkung von Maßnahmen zur Beseitigung beurteilen zu können.

Nach Absatz 5 können Aufwendungen, die sich aus der Übertragung der Pflichten ergeben, vom Betreiber zurückgefordert werden. Aufgrund der landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen wird das in der Norm eingeräumte Ermessen in der Regel auf Null reduziert sein. Ansprüche aus anderen Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt.

Zu § 32 (Nachsorgebeitrag; Rechtsverordnungsermächtigung)

Die Vorschrift des Absatz 1 setzt Art. 20 der CCS-RL um. Satz 2 legt in Übereinstimmung mit der Richtlinie nur den Mindestbetrag fest. Die zuständigen Behörden können entsprechend dem Risikoprofil des Kohlendioxidspeichers unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 1 und der Erkenntnisse aus dem Betrieb des Kohlendioxidspeichers einen höheren Beitrag festsetzen. Absatz 2 erhält eine Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Berechnung des Nachsorgebeitrags. Neben Regelungen zur Ermittlung der Aufwendungen nach Übergang der Verantwortung kann in der Verordnung vor allem festgelegt werden, welcher Aufwand unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zur Berechnung des Nachsorgebeitrags herangezogen werden kann. Absatz 3 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Erfüllung der von ihnen übernommenen Pflichten insgesamt finanziell abzusichern.

Zu 33 (Rechtsverordnungen für Deckungsvorsorge und Übertragung von Pflichten)

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung zum Erlass von näheren Anforderungen an die Deckungsvorsorge und die Übertragung von Pflichten.

Teil 5 Anschluss und Zugang Dritter

Zu § 34 (Anschluss und Zugang ; Rechtsverordnungsermächtigung)

Die Vorschrift setzt Art. 21 der CCS-RL um.

Absatz 1 gewährt einen grundsätzlichen Anspruch auf Anschluss an und Zugang zu Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern. Der Anschluss ist die tatsächliche und rechtliche Voraussetzung für den Zugang. Die Sätze 1 und 2 regeln, zu welchen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen Anschluss und Zugang zu gewähren sind. Satz 3 verpflichtet die Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern zur Zusammenarbeit. Nach Satz 4 müssen anderen Unternehmen die für einen effizienten Anschluss und Zugang erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 2 regelt die Gründe, aus denen Anschluss und Zugang verweigert werden können und setzt Art. 21 Absatz 3 der CCS-Richtlinie um. Deshalb sind die Verweigerungsgründe auf mangelnde Transport- und Speicherkapazitäten beschränkt. Eine Verweigerung ist entsprechend zu begründen.

Der Betreiber kann Anschluss und Zugang nur aufgrund mangelnder Kapazität verweigern. Weitergehende Verweigerungsgründe wie in § 17 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verbieten sich, weil die Richtlinie in diesem Punkt abschließend ist. Die für § 17 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz maßgeblichen Richtlinien EG 2003/54/EG und 2003/55/EG eröffnen den Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum für etwaige Verweigerungsgründe. Art. 21 Absatz 3 der CCS-Richtlinie sieht dies nicht vor.

Absatz 3 stellt die Voraussetzungen auf, unter denen die Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen die notwendigen Ausbaumaßnahmen im Fall der Verweigerung des Anschlusses oder Zugangs vornehmen müssen.

Absatz 4 ermächtigt zu einer Rechtsverordnung über Regelungen für den Anschluss und den Zugang nach Absatz 1. Nach Absatz 4 Nummer 2 kann diese Rechtsverordnung Voraussetzungen beinhalten, unter denen die Regulierungsbehörde die Anschluss- und Zugangsbedingungen festlegen oder genehmigen kann.

Zu § 35 (Befugnisse der Regulierungsbehörde; Rechtsverordnungsermächtigung)

§ 35 bestimmt die Befugnisse der Regulierungsbehörde. Sie kann nach Absatz 1 gegenüber Betreibern Maßnahmen oder Unterlassungen anordnen, um die Einhaltung der §§ 34 bis 36 sowie den auf Grund der §§ 34 und 35 ergangenen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Nach Absatz 2 trifft die Regulierungsbehörde die Entscheidungen über die Anschluss- und Zugangsbedingungen nach den Rechtsverordnungen i.S.d. § 34 Absatz 4 in Form von Festlegungen oder Genehmigungen. Absatz 3 ermöglicht der Regulierungsbehörde, die von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen nachträglich zu ändern. Absatz 4 legt in nicht abschließender Weise die Umstände dar, die von der Regulierungsbehörde bei Entscheidungen über Anschluss und Zugang berücksichtigt werden müssen. Auf der Grundlage des Absatzes 5 können Rechtsverordnungen erlassen werden, die das Verfahren zur Festlegung oder Genehmigung nach Absatz 2 sowie das Verfahren zur Änderung der Bedingungen nach Absatz 2 regeln.

Zu § 36 (Behördliches und gerichtliches Verfahren)

§ 36 setzt Art. 22 der CCS-RL um. Er enthält die grundlegenden Bestimmungen für das Verfahren der Regulierungsbehörde u. a. bei Entscheidungen nach § 35. Nach Absatz 1 leitet die Regulierungsbehörde ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. In Absatz 2 sind die möglichen Verfahrensbeteiligten aufgezählt. Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist nach Absatz 3 die Beschwerde zulässig. Das Beschwerdeverfahren ist parallel zu § 75 Absatz 4 Energiewirtschaftsgesetz der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit war hier zu eröffnen, um für Fragen des Regulierungsrechts einen einheitlichen Rechtsweg zu begründen. Nach Absatz 4 ist gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts in der Hauptsache die Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof zulässig. Im Übrigen verweist das Gesetz für das behördliche und gerichtliche Verfahren auf den Achten Teil des Energiewirtschaftsgesetzes. Abs. 6 stellt klar, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden unberührt bleiben.

Teil 6 Speichervorhaben zum Zweck der Forschung

Zu § 37 (Genehmigung von Speichervorhaben zum Zweck der Forschung)

Absatz 1 Satz 1 definiert Speichervorhaben zum Zweck der Forschung als Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung neuer Materialien, Produkte und Verfahren, in deren Rahmen

Kohlendioxid mit einem Gesamtspeichervolumen von weniger als 100.000 Tonnen in den Untergrund injiziert wird. Für diese Vorhaben sowie wesentliche Änderungen solcher Vorhaben bedarf es abweichend von § 11 der Genehmigung. Das Verfahren zur Planfeststellung findet keine Anwendung.

Absatz 2 Satz 1 benennt die materiellen Voraussetzungen der Genehmigung und nimmt dabei auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 sowie Satz 2 Bezug. Die Genehmigung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen. Satz 2 schränkt die Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 4 bis 6 dahingehend ein, dass deren Anforderungen dann nicht gelten, wenn sie dem Zweck der Forschung entgegenstehen. Durch die Einschränkung der Genehmigungsvoraussetzung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird dem Forschungsbedarf zur Langzeitsicherheit Rechnung getragen. Die unbedingte Geltung von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 stellt sicher, dass Gefahren für Mensch und Umwelt nicht hervorgerufen werden dürfen. Für Speichervorhaben zum Zweck der Forschung statuiert der Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 somit eine uneingeschränkte Pflicht zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt.

Absatz 3 bestimmt, dass Untersuchungsgenehmigungen für Speichervorhaben zum Zweck der Forschung entsprechend § 7 erteilt werden. § 7 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vorgaben für das Untersuchungsprogramm dem Zweck der Forschung nicht widersprechen.

Absatz 4 regelt, dass vor der Entscheidung nach Absatz 1 die zuständige Behörde dem Umweltbundesamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die Aussagen in der Stellungnahme sind sachlich auf die Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt.

Zu § 38 (Stilllegung und Nachsorge bei Speichervorhaben zum Zweck der Forschung)

Absatz 1 Satz 1 bezieht sich auf die Vorgaben des § 17 und konkretisiert, dass der Betreiber eines Speichers zum Zweck der Forschung diesen stillzulegen hat, wenn die in der Genehmigung festgelegte Menge Kohlendioxid injiziert ist und die Forschungsarbeiten abgeschlossen sind. Satz 2 bestimmt, dass die Ergebnisse der Registerbehörde nach § 6 zur Verfügung zu stellen sind.

Absatz 2 regelt, dass vor der Entscheidung nach § 17 Absatz 1 dem Umweltbundesamt und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe durch die zuständige Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. In ihrer Entscheidung hat die zuständige Behörde inhaltliche Abweichungen von den Stellungnahmen zu begründen.

Zu § 39 (Anwendbare Vorschriften)

Absatz 1 regelt die entsprechende Anwendung der §§ 19 bis 33 für Speichervorhaben zum Zweck der Forschung, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist.

Absatz 2 bestimmt, dass die §§ 20 bis 23, 28 und 31 nur insoweit Anwendung finden, wie sie dem Forschungszweck nicht widersprechen. § 19 Satz 3 und §§ 24 und 30 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 37 Absatz 2 finden keine Anwendung.

Absatz 3 bestimmt, dass beim Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 25, 26, 32 und 33 den Belangen der Forschung Rechnung zu tragen ist.

Zu § 40 (Zuständige Behörden)

Die Vorschrift regelt die Behördenzuständigkeiten nach diesem Gesetz. Vor Entscheidungen über die §§ 7, 13 und 17 muss die zuständige Behörde der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und dem Umweltbundesamt die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In ihren Entscheidungen hat die zuständige Behörde inhaltliche Abweichungen von den Stellungnahmen zu begründen.

Zu § 41 (Gebühren und Auslagen)

Absatz 1 Satz 1 verweist hinsichtlich der Befugnis der zuständigen Landesbehörden, für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen zu erheben, auf das Landesrecht. Satz 2 verpflichtet die zuständigen Landesbehörden, von den für die Entscheidungen nach §§ 7, 13 und 17 eingehenden Gebühren und Auslagen eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu bestimmende Quote an die Bundeskasse abzuführen. Diese Quote trägt dem bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und dem Umweltbundesamt für Stellungnahmen im Rahmen der Entscheidungen nach §§ 7, 13 und 17 entstehenden Verwaltungsaufwand Rechnung.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Finanzen, die Aufteilung der Gebühreneinnahmen im Hinblick auf die erforderliche Mitwirkung von Bundesbehörden an den Entscheidungen nach §§ 7, 13 und 17 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Zu § 42 (Bußgeldvorschriften)

Um die Durchsetzung der Verpflichtungen aus dem Gesetz zu gewährleisten, enthält § 40 einen Katalog von Bußgeldvorschriften. Die Bußgeldtatbestände betreffen Verstöße gegen Bestimmungen des Gesetzes, gegen auf der Grundlage des Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sowie gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde. Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8, 10 bis 12, 13 Buchstabe b und Nummer 14 sehen die Ahndung von Verstößen gegen Pflichten vor, die unmittelbar den Schutzzwecken nach § 1 dienen oder gegen Anordnungen, die auf diese Vorschriften gestützt werden. Diese Verstöße können nach Absatz 2 mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € sanktioniert werden. Die sonstigen Bußgeldtatbestände des Absatz 1 behandeln Verstöße gegen Informationspflichten gegenüber der Behörde oder gegen Informationsbefugnisse der Behörde. Diese können nach Absatz 3 mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € sanktioniert werden.

Zu § 43 (Evaluierungsbericht)

Die Vorschrift dient der Überprüfung der in der Demonstrationsphase gewonnenen Erfahrungen nach dem Vorbild von § 65 EEG und § 112 EnWG.

Zu § 44 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift soll die vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnenen Demonstrationsvorhaben und deren Ergebnisse in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes überleiten und den jeweils Berechtigten die Nutzung von Erkenntnissen aus bereits begonnenen Untersuchungsarbeiten ermöglichen.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit)

Die Vorschrift setzt die Änderungen der UVP-RL aus Art. 29 der CCS-RL um.

Artikel 3 (Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)

Die Vorschrift setzt Art. 12 Absatz 3a (neu) der Emissionshandels-RL um und schafft durch die Änderung des TEHG die Voraussetzungen dafür, dass abgeschiedenes und in einem nach diesem Gesetz zugelassenen Kohlendioxidspeicher dauerhaft gespeichertes Kohlendioxid von der Abgabepflicht nach § 6 Absatz 1 des TEHG befreit wird. Durch die Beschränkung auf Kohlendioxidspeicher ist klargestellt, dass die Speicherung von Kohlendioxid in Speichervorhaben zum Zweck der Forschung (§ 37) nicht zu einer Befreiung von der Abgabepflicht führt.

Die Befreiung von der Abgabepflicht gilt auch für weitergeleitetes Kohlendioxid, das einem anderen Produktionsprozess zugeführt und dort in Produkte eingebunden oder als Einsatzmaterial verwendet wird. Diese Fälle der Nutzung weitergeleiteten Kohlendioxids zu Produktionszwecken führen bereits nach den geltenden Monitoring-Leitlinien (Kap. 5.7) zu einer Befreiung von der Abgabepflicht.

Die Einfügung von § 6 Absatz 1d im Hinblick auf den Nachweis der dauerhaften Speicherung ist als Übergangsregelung nur so lange notwendig, bis auch die Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeicher vom Emissionshandel erfasst sind. Dies ist nach der Umsetzung der geänderten Emissionshandelsrichtlinie ab 2013 der Fall. Nach der Einbeziehung der Kohlendioxidleitungen und Speicher in den Emissionshandel bedarf es nur noch eines Nachweises der Übergabe von der abscheidenden Anlage an die Kohlendioxidleitung, die dann einer eigenständigen Pflicht zur Emissionsberichterstattung nach dem TEHG unterliegt.

Artikel 4 (Änderung des Umweltschadengesetzes)

Artikel 4 setzt Art. 33 der CCS-RL durch Änderung des USchadG um. In Übereinstimmung mit Art. 33 der CCS-RL wird auf den Betrieb des Kohlendioxidspeichers abgestellt. Schäden nach Stilllegung des Kohlendioxidspeichers sind ebenfalls erfasst, solange sie durch den Betrieb des Kohlendioxidspeichers verursacht wurden.

Artikel 5 (Änderung der 4. BImSchV)

Artikel 5 dient durch Änderung der 4. BImSchV der Umsetzung der Änderungen der IVU-RL in Art. 30 der CCS-RL; durch die Bezugnahme auf Anlagen nach Nummer 1.1 wird sichergestellt, dass nur die Abscheidung von CO₂ aus solchen Anlagen genehmigungsbedürftig ist, die selbst der IVU-RL unterliegen.

Artikel 6 (Änderung der 13. BImSchV)

Die Vorschrift dient der vollständigen Umsetzung von Art. 32 der CCS-RL. Die Vorschrift enthält eine Pflicht zur Flächenfreihaltung für bestimmte Anlagen. Die Pflicht besteht nicht, wenn geeignete Kohlendioxidspeicher oder der technisch und wirtschaftlich zumutbare Zugang zu Anlagen für den Transport von Kohlendioxidströmen nicht zur Verfügung stehen oder die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung von Kohlendioxid technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Insoweit enthält die Vorschrift lediglich eine Darlegungspflicht gegenüber der Behörde und keine zusätzliche Pflicht zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen. Umgang und Verbleib des abgeschiedenen Kohlendioxids richten sich nach den Vorgaben des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und den Vorgaben des Gesetzes über den Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidspeichern sieht das Gesetz sieben Informationspflichten für Betreiber von CCS-Anlagen vor.

Da es sich um die Entwicklung einer völlig neuen und komplexen Technologie handelt, liegen bisher allerdings keine Erfahrungswerte vor, die für eine Abschätzung des bürokratischen Verwaltungsaufwands genutzt werden können. Der Rat teilt daher die Auffassung des Ressorts, dass lediglich eine grobe Gesamtschätzung der Bürokratiekosten für Betreiber abgegeben werden kann. Danach werden die jährlichen Bürokratiekosten pro Vorhaben auf rund 900.000 Euro beziffert. Das Ressort geht ferner von 2 bis 3 CCS-Anlagen in der Demonstrationsphase bis zum Jahr 2020 aus. Damit entsteht ein jährlicher bürokratischer Aufwand von 1,8 bis 2,7 Mio. Euro.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

elektronische Vorab-Fassung

Anhang 2 Stellungnahme des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Abschei-
dung, Transport und dauerhafter Speicherung von
Kohlendioxid
(Bundesrats-Drucksache 282/09 (Beschluss))

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid

Der Bundesrat hat in seiner 858. Sitzung am 15. Mai 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 1 nach den Wörtern "Zweck dieses Gesetz ist" die Wörter "in Ergänzung der Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt in § 1 als Ziel fest, eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen. Um die gesetzssystematisch notwendige Kohärenz zwischen dem EEG und dem vorliegenden Gesetzentwurf herzustellen, ist deswegen ein entsprechender Hinweis vorzunehmen.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 4 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Speicherung von Kohlendioxid außerhalb eines genehmigten Kohlendioxidspeichers und in der Wassersäule ist unzulässig."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 1 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Umsetzung des Artikels 2 Nummer 4 der CCS-Richtlinie in § 11 Absatz 1 Satz 2 KSpG-E wird dem Regelungsauftrag aus Artikel 249 EGV nicht gerecht.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Planfeststellungspflicht für Kohlendioxidspeicher in § 2 Absatz 1 Satz 1 KSpG-E ergibt sich schon die Unzulässigkeit des Speicherns von Kohlendioxid außerhalb nicht planfestgestellter bzw. plangenehmigter Kohlendioxidspeicher.

Das Verbot der Speicherung von Kohlendioxid in der Wassersäule setzt einen Kohlendioxidspeicher im Sinne der Definition nicht voraus und gilt deshalb unabhängig davon.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 2 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 3 Nummer 2 die Wörter "Mensch und Umwelt" durch die Wörter "die Umwelt oder die menschliche Gesundheit" zu ersetzen.

Begründung:

1:1-Umsetzung von Artikel 3 Ziffer 17 der CCS-Richtlinie. Die gewählte Abgrenzung für erhebliche Unregelmäßigkeiten im Gesetzentwurf geht erheblich über die Vorgabe der Richtlinie hinaus.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 6 KSpG)

In Artikel 1 ist § 3 Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Kohlendioxidstrom: der Stofffluss, der sich aus der Abscheidung und dem Transport von Kohlendioxid ergibt;"

Begründung:

Anpassung an Artikel 3 Ziffer 13 der CCS-Richtlinie. Der Kohlendioxidstrom definiert den Stofffluss, nicht jedoch die Zusammensetzung aus Kohlendioxid und anderen möglichen Verunreinigungen. Dies wird im Übrigen in § 3 Nummer 9 KSpG-E erläutert.

5. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 10 KSpG)

In Artikel 1 ist § 3 Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. Speicherkomplex: die Speicherstätte und die umliegenden geologischen Gegebenheiten, die die allgemeine Speicherintegrität und die Speichersicherheit beeinflussen können (das heißt sekundäre Rückhalteformationen);"

Begründung:

1:1-Umsetzung von Artikel 3 Ziffer 6 der CCS-Richtlinie. "Umliegende Gesteinsschichten" sind nicht identisch mit dem von der Richtlinie gewählten Begriff der umliegenden geologischen Gegebenheiten und schränken möglicherweise ein.

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 15 KSpG)

In Artikel 1 ist § 3 Nummer 15 wie folgt zu fassen:

"15. wesentliche Änderung: Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs, die sich nachteilig auf Mensch und Umwelt auswirken können und diese nachteiligen Auswirkungen nicht offensichtlich gering sind."

Begründung:

Nach der Formulierung der Vorlage wäre jede Änderung - auch solche, die nicht nachteilig sind - eine wesentliche Änderung. Geringfügige Änderungen, die sich nur unwesentlich auf Mensch und Umwelt auswirken, sollten keine Änderungsgenehmigung erforderlich machen. Ein erneutes Zulassungsverfahren ist aber nur dann zum Erreichen der Schutzziele des Gesetzes erforderlich, wenn die Änderungen erstens nachteilige Auswirkungen haben und diese nicht nur Bagatelldarakter haben. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an die bewährte Regelung des § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an.

Im Übrigen geht die Definition der wesentlichen Änderung im Gesetzentwurf über die Vorgaben der CCS-Richtlinie und dem geltenden deutschen Umweltrecht hinaus.

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 16 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 3 folgende Nummer 16 anzufügen:

"16. Wassersäule: die vertikal kontinuierliche Wassermasse eines Wasserkörpers von der Oberfläche bis zu den Bodensedimenten."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 3 Nummer 15 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon zu ersetzen.

Begründung:

Insbesondere in Hinblick auf die Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 2 ist die Definition des Begriffs "Wassersäule" erforderlich. Die Definition entspricht der Begriffsbestimmung des Artikels 3 der CCS-Richtlinie.

8. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 17 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist in § 3 Nummer 16 - neu - der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 17 ist anzufügen:

"17. hydraulische Einheit: räumlich abgegrenzter Bereich, der aus einer oder mehreren Gesteinsschichten besteht und dessen Porenraum hydraulisch verbunden ist."

Begründung:

§ 13 Absatz 2 Nummer 2 KSpG-E verwendet den Begriff der "hydraulischen Einheit". Dieser Begriff wurde weder durch andere Rechtsvorschriften definiert noch handelt es sich um einen allgemein anerkannten, fachspezifischen Begriff. Für die richtlinienkonforme und einheitliche Umsetzung dieser Forderung ist eine Begriffsbestimmung notwendig.

9. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 1 nach dem Wort "Planfeststellung" die Wörter "oder der Plangenehmigung" einzufügen.

Begründung:

In den übrigen Absätzen des § 4 wird von Planfeststellung und Plangenehmigung gesprochen, während in Absatz 1 nur die Planfeststellung genannt wird. Dass auch eine Plangenehmigung möglich ist, sollte bereits in Absatz 1 zum Ausdruck kommen.

10. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 2 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen."

Begründung:

Im Zuge der Umsetzung der Kohlendioxidabscheidung wird es zu einem erheblichen Kohlendioxidtransport kommen, weil die Entstehungsorte, die Kraftwerke, regelmäßig weit von den Lagerstätten entfernt liegen. Denn es gibt nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Kenntnisstand nur wenige geeignete geologische Formationen in Deutschland zum Verbringen des Kohlendioxids. Um die Möglichkeit zu erhalten, den Verlauf zukünftiger Kohlendioxidtrassen zu koordinieren, ist es erforderlich, in das Gesetz eine Raumordnungsklausel einzufügen. Gegenwärtig gibt es zwar noch keine Raumordnungsplanung für Kohlendioxidtrassen. Es gibt aber bei der Planung zu beachtende Belange und es wird in Zukunft den Ländern die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Planungen zu schaffen. Das wirkt auch im Sinne der Daseinsvorsorge und des Umweltschutzes ressourcensparend.

11. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort "Grundlagen" die Wörter "im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Länder" einzufügen.

Begründung:

Die für die geologische Landesaufnahme zuständigen Behörden verfügen über alle relevanten Daten und die erforderliche Fachkompetenz. Die Länder sollten Gelegenheit erhalten, zur Verarbeitung und Bewertung der durch sie überlassenen Daten durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Stellung nehmen zu können. So besteht die Möglichkeit und Gelegenheit, weiter gehende, für die Bewertung relevante, regionale Kenntnisse und Belange einzubringen. Ein Vetorecht der Länder ist damit nicht verbunden.

12. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 nach dem Wort "Formationswässer" die Wörter ", deren potenzielle Migrationswege," einzufügen.

Begründung:

Mit der Erweiterung wird die Analyse und Bewertung potenzieller Wegsamkeiten z.B. an tektonischen Schwachstellen gefordert. Diese Erhebungen sind für die Risikobeurteilung für die überlagernden Grundwasserleiter durch mögliche Verdrängungsvorgänge von Formationswässern von besonderer Bedeutung.

13. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 4 Satz 1, Satz 2 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "haben" durch das Wort "stellen" zu ersetzen und die Wörter "zu stellen" sind zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Dazu regeln die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und

die Länder Umfang, Inhalt und Kosten des Datenaustauschs in einer Verwaltungsvereinbarung."

Begründung:

Der geologische Dienst der Länder verfügt nahezu ausschließlich über die erforderlichen geologischen Daten. Die Ergänzung durch § 5 Absatz 4 Satz 2 KSpG-E ist an die Datenübermittlung nach § 19 Absatz 1 BBodSchG angelehnt, welche ebenfalls durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. Es ist sowohl für den Bund als auch für die Länder mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand verbunden, Daten ohne jegliche Abstimmung zu überlassen.

14. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 4 Satz 3 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 5 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

"Daten, an denen Dritte das Eigentum haben, dürfen nur mit Zustimmung dieser Dritten zur Verfügung gestellt werden."

Begründung:

Die Länder verfügen über Daten, die im Eigentum Dritter stehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um geologische Daten, die von Dritten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz abgeliefert bzw. auf freiwilliger Basis zur Bearbeitung von wissenschaftlichen Projekten zur Verfügung gestellt wurden. Diese Datenbestände sind eigentumsrechtlich geschützt und beinhalten in hohem Maße Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Weitergabe dieser Daten ohne Zustimmung der jeweiligen Eigentümer ist eine Verletzung von Eigentumsrechten und kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Daher ist es erforderlich, vor der Weitergabe dieser Daten die Zustimmung der Eigentümer einzuholen.

15. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 5 Satz 2 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 5 Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

"Vor der Veröffentlichung sind die Länder anzuhören."

Begründung:

Da das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nochmals eigene Schlussfolgerungen aus den Grundlagen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ziehen kann, welche letztlich aus den Länderdaten eruiert sind, wird den Ländern Gelegenheit gegeben, zu diesen Schlussfolgerungen vor Veröffentlichung Stellung zu nehmen. So besteht Gelegenheit, weiter gehende, für die Bewertung relevante, regionale Kenntnisse und Belange einzubringen. Ein Vetorecht der Länder ist damit nicht verbunden.

16. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil nach den Wörtern "Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe" der Klammerzusatz "(Registerbehörde)" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, welche Behörde die Registerbehörde ist, weil sich eine Definition des mehrfach verwendeten Begriffs Registerbehörde an keiner Stelle des Gesetzentwurfs findet.

17. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil die Wörter "im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt" zu streichen.

Begründung:

Für die Erstellung und Führung eines Registers durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist das Einvernehmen einer anderen Bundesbehörde nicht notwendig.

18. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Nummer 6 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 6 Absatz 2 folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. andere Nutzungsmöglichkeit, insbesondere der Geothermie."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung

Die dauerhafte Kohlendioxidspeicherung sollte nur in Gesteinsschichten erfolgen, die keine andere Nutzung, insbesondere für erneuerbare Energiegewinnung, zulassen. Nach § 5 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzentwurfes sollen solche möglichen Nutzungskonflikte von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe überprüft werden. Da also die entsprechenden Daten vorhanden sind, sollten sie im Register geführt werden, um die nötige Transparenz zu gewährleisten.

19. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Nummer 7 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 6 Absatz 2 folgende Nummer 7 anzufügen:

"7. Der Ausbreitungsbereich des Kohlendioxids im Untergrund und die Konzentration des verpressten Kohlendioxids im Ausbreitungsbereich sind in dreidimensionalen Darstellungen darzustellen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 2 Nummer 6 - neu - der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Diese Informationen beantworten die zentrale Frage für die Öffentlichkeit und Entscheidungsträger in der Politik gleichermaßen, indem sie auf einen Blick erkennen lassen, wo sich wieviel Kohlendioxid befindet.

20. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 6 KSpG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Das Umweltinformationsgesetz enthält eine exakte Definition von Umweltinformationen. Eine entsprechende Regelung im KSpG ist nicht erforderlich. Sollte die Reichweite des Umweltinformationsgesetzes erweitert werden, müsste im Übrigen das Umweltinformationsgesetz selbst geändert werden.

21. Zu Artikel 1 (§ 7 Überschrift, Absatz 01 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Untersuchung"

b) Dem Absatz 1 ist folgender Absatz 01 voranzustellen:

"(01) Vor der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlendioxidspeichers ist eine Untersuchung des Untergrunds vorzunehmen, insbesondere um die Speicherkapazitäten, die Eignung der geologischen Formationen, Risiken einer Leckage sowie Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit bestimmen zu können. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der zuständigen Behörde vorzulegen; vorhandene Daten aus früheren Untersuchungen können verwendet werden, sofern sie hierfür geeignet sind."

Begründung:

Im Sinne der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 CCS-Richtlinie ist es zur Klarstellung des Gewollten erforderlich zu verdeutlichen, dass für die Feststellung der Eignung eines Gebiets vorhandene Modellberechnungen etc. nicht ausreichend sind, sondern es einer Exploration explizit bedarf. Dies dient auch der Verbesserung der Vertrauensbildung der Öffentlichkeit in CCS. Verschiedene Vorkommnisse in der jüngsten Vergangenheit (Bergwerkeinstürze, U-Bahnschachteinsturz) dürften das Misstrauen der Öffentlichkeit hinsichtlich jedweder Art des Eingriffs in den Untergrund und dessen möglichen Folgen verstärkt haben (vgl. Erwägungsgrund Nummer 23 der CCS-Richtlinie).

22. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nach dem Wort "Untergrundes," die Wörter "insbesondere der tiefen Geothermie," einzufügen.

Begründung:

Die Nutzung des geologischen Untergrundes zur geothermischen Energiegewinnung steht in bestimmten Regionen in einer direkten Nutzungskonkurrenz mit einer potenziellen Kohlendioxidspeicherung. Beide Technologien bezwecken die CO₂-arme bzw. -freie Energieerzeugung. Deshalb sollte in diesen Fällen die Untersuchungsgenehmigung auf die Flächen begrenzt werden, für die eine sinnvolle geothermische Wärmenutzung auf Grund der Entfernung zu potenziellen Verbräuchen und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen ist.

23. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 3 KSpG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 1 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, bei den in § 7 Absatz 1 Satz 3 genannten Untersuchungen auf die Erfordernisse der Zuverlässigkeit oder Fachkunde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und c, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und den Schutz der Umweltgüter sowie die Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zu verzichten. Diese Ausnahmen sind nicht gerechtfertigt.

24. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 Satz 2, Satz 3 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist § 8 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder Teile davon ein Antrag nach §§ 7, 8, 52, 126 oder 127 des Bundesberggesetzes oder ein Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen nach anderen Rechtsvorschriften gestellt

und kann durch dieses Vorhaben die beantragte oder genehmigte Untersuchung oder der Speicherkomplex nachteilig beeinträchtigt werden, kann über diesen Antrag ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 entschieden werden."

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Vor den jeweiligen Entscheidungen ist den Antragstellern und Genehmigungsinhabern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Begründung:

Der Grundgedanke dieser Regelung in Umsetzung auch der CCS-Richtlinie ist, dass durch konkurrierende Anträge auf Nutzung des Bodens Möglichkeiten einer Kohlendioxid-Speicherung nicht verhindert werden sollen. § 8 Absatz 2 KSpG-E erfasst jedoch nur die Konstellation eines konkurrierenden Erlaubnis-antrags nach § 7 BBergG. Nach der Konzeption des Bundesberggesetzes ist es aber durchaus möglich, dass ohne vorheriges Erlaubnisverfahren direkt ein Antrag auf eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG, ein Betriebsplan nach § 52 BBergG, ein Antrag auf Errichtung eines Untergrundspeichers nach § 126 BBergG oder ein Antrag auf Erstellung einer Tiefbohrung nach § 127 BBergG gestellt (und genehmigt) wird. In diesem Fall würde die dem Schutz der Betreiber der Speicheranlage dienende Regelung des § 8 Absatz 2 KSpG-E dem Wortlaut nach nicht zur Anwendung kommen, ein offenkundig sinnwidriges Ergebnis.

Andererseits wäre es aber nicht sachgerecht, die Bescheidung über solche Vorhaben generell auszusetzen, wenn sicher ist, dass diese keine nachteilige Auswirkung auf die beantragte Untersuchung nach § 7 KSpG-E haben.

25. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Zur Erfüllung der sich aus § 7 ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag orientiert sich an § 17 BImSchG. Der Gesetzentwurf suggeriert, dass mittels der nachträglichen Veränderung von Auflagen der genehmigungskonforme Zustand herzustellen ist. Die Einhaltung der Voraussetzungen des § 7 sollte aber bereits im Rahmen der Genehmigungserteilung sichergestellt sein.

26. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 3 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 1 Satz 3 das Wort "einmalig" zu streichen.

Begründung:

Für die behördliche Überwachung und Steuerung kann es günstiger sein, die Befristungen kürzer zu setzen und ggf. dann auch mehrfach zu verlängern. Vgl. auch Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 der CCS-Richtlinie, wonach keine Begrenzung auf eine einmalige Verlängerung vorgesehen ist.

Gerade bei Untersuchungen im Untergrund ist erfahrungsgemäß häufig mit unerwarteten Schwierigkeiten zu rechnen, die zu Verzögerungen führen können. Den Umständen des Einzelfalls und den Belangen anderer Untersuchungsinteressierter ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung über jede Verlängerung Rechnung zu tragen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass während der Gültigkeitsdauer der Untersuchungsgenehmigung auch der Antrag für die Planfeststellung einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen und vorzulegen ist, um den in § 12 Absatz 4 KSpG-E eingeräumten Vorrang in Anspruch nehmen zu können. Daher empfiehlt es sich auch aus Gründen des Investitionsschutzes, von der Beschränkung auf eine einmalige Verlängerung abzusehen.

27. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 10 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Arbeiten" die Wörter "einschließlich der Zuwegung" einzufügen.

Begründung:

Die Duldungspflichten sollten sich nicht nur auf Mess- und Untersuchungsarbeiten beschränken, sondern auch den Zugang zu den Messstellen und dem Untersuchungsgebiet ermöglichen.

28. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KSpG)

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 37 Absatz 2 Satz 1 die Angabe "bis 8" durch die Angabe "bis 7" zu ersetzen.

Begründung:

Doppelregelung. Die Anforderungen von § 13 Absatz 1 Nummer 3 KSpG-E ergeben sich bereits explizit aus § 13 Absatz 1 Nummer 4 KSpG-E und darüber hinaus generell aus § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 8 KSpG-E.

29. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das Wort "anerkannten" zu streichen.

Begründung:

Während beim Begriff des Standes der Technik allgemein von einem anerkannten, weil etablierten Stand der Technik ausgegangen wird, ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis immer von einem Meinungspluralismus geprägt. Ein anerkannter Stand der Wissenschaft ist also weder definiert noch definierbar. Im Übrigen muss das Gesetz ausreichenden Raum für den bereits in der Betriebsphase nicht zu vernachlässigenden Erkenntnisfortschritt geben. Somit ist ein Bewertungsmaßstab nur nach dem Stand der Technik dafür nicht ausreichend.

30. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 7a - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind und"

Begründung:

Die geplanten Kohlendioxidspeicher werden erhebliche raumordnerische Auswirkungen haben. Deshalb ist es erforderlich, dass diese Speicher in eine koordinierende und vorsorgende Raumordnungsplanung eingefügt werden. So ergeben sich Synergieeffekte, und es wird eine unnötige Konfliktmehrung vermieden.

31. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 - neu -, Absatz 4 Satz 1 und 2 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist § 13 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig sowie aus besonderem Anlass, ob der Planfeststellungsbeschluss und die Genehmigung dem neuesten Stand der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4^{*}, 6 und 8 genannten Anforderungen entsprechen."

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen an die Anforderung an den Kohlendioxidspeicher oder dessen Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig."

b) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen übermittelt die zuständige Behörde diese innerhalb eines Monats über die zuständigen Stellen in der Bundesregierung an die Kommission."

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission über die zuständigen Stellen in der Bundesregierung den Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses, sobald dieser vorliegt."

* Zu § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vgl. Ziffer 27.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den bewährten Regelungen aus dem abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren (§ 32 Absatz 4 KrW-AbfG). Damit werden die Behörden ermächtigt, regelmäßig oder anlassbezogen den bestehenden Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Der Begriff der "nachträglichen Auflage" ist unüblich in Gesetzestexten. Er ist außerdem zu eng gewählt. Damit werden nicht die nachträgliche Änderung und Ergänzung von bestehenden Auflagen erfasst. Dass nach der Übertragung der Verantwortung keine nachträglichen Anordnungen mehr möglich sind, ergibt sich von selbst und muss nicht ausdrücklich geregelt werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungsvorschläge für Absatz 4 sind erforderlich, weil die zuständige Behörde nach dem Gesetzentwurf innerhalb eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen der Kommission den Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses übersenden müsste. Die entsprechende Regelung in der Richtlinie (Artikel 10 Absatz 1) bezieht die Monatsfrist jedoch nur auf die Antragsunterlagen. Für die Übersendung des Entwurfes eines Planfeststellungsbeschlusses ist keine Frist genannt. Der Gesetzentwurf hätte die Folge, dass die Behörde nach dem Eingang der Antragsunterlagen nur einen Monat lang Zeit hätte, den Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses zu erstellen. Dies wäre praktisch nicht zu vollziehen.

32. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 5 - neu - KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 13 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Vorhaben, deren Auswirkungen über das Gebiet eines Landes hinausgehen, sind zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder abzustimmen."

Begründung:

Auf Grund der flächenhaften Ausdehnung der betroffenen Gebiete ist eine projektbezogene Überschreitung von Ländergrenzen sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund ist im Gesetz eine Abstimmung der zuständigen Behörden über die Ländergrenzen hinweg zu verankern.

33. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 ist § 16 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Widerruft die zuständige Behörde die Planfeststellung, so soll sie dem Betreiber gegenüber anordnen, dass der Betrieb des Kohlendioxidspeichers unverzüglich stillzulegen ist."

Begründung:

Der Widerruf der Planfeststellung führt zunächst einmal dazu, dass der Betreiber den Speicher nicht weiter betreiben darf. Zusätzlich muss der Betreiber dann die Stilllegung nach § 17 Absatz 4 beantragen.

Die Behörde kann also nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, unmittelbar die Stilllegung anordnen. Diese muss der Betreiber stets selbst beantragen. Sie kann allerdings dem Betreiber gegenüber anordnen, dass er den Speicher stillzulegen und mithin die Stilllegung zu beantragen hat. Dazu kann er mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung gezwungen werden.

Ein Verweis auf § 17 ist unnötig. Die Rechtsfolge ergibt sich aus § 17 Absatz 4, ohne das hierfür ein Verweis notwendig wäre.

34. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 5 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 5 Satz 1 vor dem Punkt am Satzende die Wörter ", die festgelegte Menge nicht erreicht werden kann oder der Betreiber einen Weiterbetrieb nicht mehr beabsichtigt" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf kennt als Auslöser für die Stilllegung nur das Erreichen der geplanten Menge oder den Widerruf der Planfeststellung. In der Praxis sind aber durchaus auch Fälle denkbar, in denen die festgelegte Menge nicht erreicht werden kann oder ein Weiterbetrieb beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr beabsichtigt ist. Die Pflicht zur Stilllegung soll auch für solche Fälle geregelt werden.

35. Zu Artikel 1 (§ 21 Überschrift, Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 21 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort "Anpassung" durch die Wörter "Besondere Betreiberpflichten" zu ersetzen.
- b) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist das Wort "anzupassen" durch das Wort "fortzuschreiben" zu ersetzen.
 - bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Fortschreibung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde; die Fortschreibung ist ab Inbetriebnahme des Kohlendioxidspeichers bis zur Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu gewährleisten."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 20 Absatz 2 Satz 2 das Wort "Anpassungsprozesses" durch das Wort "Fortschreibungsprozesses" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff der Anpassung sollte durch den Begriff der Fortschreibung ersetzt werden, um besser darzustellen, dass es sich um einen kontinuierlichen Prozess handelt.

Die Befugnisse der Behörde, wie sie im Gesetzentwurf in Absatz 1 Satz 2 genannt sind, gehören systematisch nicht in den Unterabschnitt Betreiberpflichten. Die regelmäßige Anpassung durch nachträgliche Anordnungen ist in § 13 zu regeln.*

Die Fortschreibung bedarf der Zustimmung, nicht bloß der Abstimmung durch die zuständige Behörde. Die bloße Pflicht zur Abstimmung ist zu unpräzise und dürfte in der Praxis zu Vollzugsschwierigkeiten führen.

36. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 2 Nummer 3 KSpG)

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. das Feststellen von Art und Ausmaß erheblicher nachteiliger Einwirkungen auf die Umgebung und die Umwelt, einschließlich auf das Trinkwasser, auf die Bevölkerung oder auf Nutzer der umliegenden Biosphäre,"

Begründung:

Angleichung der Anforderungen an die Vorgaben des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe e CCS-Richtlinie. Insbesondere ist die Formulierung "sowie Belange Dritter" weiter gehender als die in der Richtlinie verwendete Begrifflichkeit der Nutzer der umliegenden Biosphäre und könnte die Zulässigkeit von Verbandsklageverfahren implizieren.

37. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 01 - neu - und Satz 2 - neu -, § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KSpG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 23 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

"01. weitere Injektionen von Kohlendioxid einzustellen,"

* vgl. hierzu Ziffer 31

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Wiederaufnahme der Injektionen erfordert die Zustimmung der zuständigen Behörde und kann, je nach Gewicht des Vorfalls, nach Ermessen der zuständigen Behörde eine erneute Planfeststellung erforderlich machen."

b) § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. dass die Betreiber den Kohlendioxidspeicher erst nach Abnahme durch die zuständige Behörde, auch im Fall einer wesentlichen Änderung oder einer Leckage entsprechend § 23 Absatz 1 Satz 1 in Betrieb nehmen oder die Stilllegung abschließen dürfen,"

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Gefahren für Mensch und Umwelt sind auch im Havariefall möglichst gering zu halten. Bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten sind größtmögliche Sicherheitsvorkehrungen vorzuhalten.

Zu Buchstabe b:

Die mögliche Wiederaufnahme der Injektion nach erfolgreichem Abschluss von Reparaturen nach einer Havarie wird geregelt.

38. Zu Artikel 1 (§ 24 Absatz 1 Nummer 4 KSpG)

In Artikel 1 ist § 24 Absatz 1 Nummer 4 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 24 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das Komma durch das Wort "sowie" zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist das Wort "sowie" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist unnötig, da sich das Gebot einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen bereits aus dem Abfallrecht ergibt. Damit ist auch die Vorgabe aus der Richtlinie hinreichend umgesetzt.

Der Gesetzentwurf erkennt die geltende Systematik und Begrifflichkeit im deutschen Abfallrecht. So bezieht sich der Gesetzentwurf im Vergleich zur Richtlinie nur auf Abfälle zur Beseitigung. Aus dem Gesetzentwurf ließe sich daher der Umkehrschluss ziehen, dass der Kohlendioxidstrom andere Abfälle als zur Beseitigung enthalten dürfe (Abfälle zur Verwertung). Dies würde sowohl gegen die Richtlinie als auch gegen nationales Abfallrecht verstoßen.

39. Zu Artikel 1 (§ 24 Absatz 3 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 24 Absatz 3 das Wort "Register" durch das Wort "Betriebs-tagebuch" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Register" wird üblicherweise für Register, die von öffentlicher Seite geführt werden, verwendet (vgl. § 6). Daher sollte ein Begriff gewählt werden, der nicht in dieser Weise vorgeprägt ist.

40. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 und 2 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 26 Absatz 1 und 2 die Wörter "ohne Zustimmung des Bundesrates" jeweils durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Das vorliegende Gesetz wird von den Ländern ausgeführt, da ihnen gemäß § 40 Absatz 1 der Vollzug obliegt.

Die in § 26 Absatz 1 und 2 KSpG-E bezeichneten Vorschriften enthalten Verordnungsermächtigungen zur weiteren Bestimmung verfahrensrechtlicher Regelungen.

Da die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Verfahren bei den Ländern liegt und ein Haftungsübergang für stillgelegte Speicher auf die Länder vorgesehen ist, muss eine Mitwirkung des Bundesrates beim Erlass der Rechtsverordnungen, die das Verfahren für die Planfeststellung oder die Plangenehmigung bzw. die Anforderungen an Antragsinhalte und beizubringende Unterlagen sowie Anforderungen an die Form, Inhalte und das Verfahren zur Erstellung, Fortschreibung und Vorlage des Sicherheitsnachweises, des Überwachungskonzeptes und des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes regeln, sichergestellt werden.

41. Zu Artikel 1 (§ 27 Satz 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 27 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Unbeschadet von Satz 1 erfolgt eine Überprüfung fünf Jahre nach Erteilung der Genehmigung und danach alle zehn Jahre."

Begründung:

1:1-Umsetzung der Anforderungen der Vorgaben des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe c der CCS-Richtlinie. Die Anforderungen im Gesetzentwurf führen zu einem erhöhten Vollzugaufwand bei den Ländern, der nach den hohen Sicherheitsanforderungen an die Genehmigung und die Überwachung nicht begründet ist.

42. Zu Artikel 1 (§ 28 Überschrift KSpG)

In Artikel 1 ist in § 28 in der Überschrift das Wort "Aufsicht" durch das Wort "Überwachung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff der Überwachung ist der übliche Terminus, wenn es um eine behördliche Kontrolle von Anlagen geht (vgl. § 52 BImSchG, § 40 KrW-/AbfG). Es ist kein Grund ersichtlich, beim KSpG eine andere Terminologie zu wählen.

Eine Aufsicht findet nicht statt. § 28 Absatz 1 KSpG-E selbst verwendet richtigerweise den Begriff "Überwachung".

43. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 5 Satz 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 28 Absatz 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Kommt der Betreiber Anordnungen nach Absatz 4 Satz 2 innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers selbst oder beauftragt einen anderen mit der Vornahme der Handlung."

Begründung:

1:1-Umsetzung der Anforderungen der Vorgaben des Artikels 16 Absatz 4 CCS-Richtlinie. Die Richtlinie räumt den Vollzugsbehörden keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage des Tätigwerdens ein, wie dies in § 28 Absatz 5 KSpG-E umgesetzt wird. Dieser wäre auf Grund der Besorgnis der Gefahrenabwehr ohnehin auf Null reduziert. Insofern ist eine "Soll-Regelung" an dieser Stelle nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern birgt das Risiko unnötiger Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, weil Betreiber absehbar auf einen "Sonderfall" plädieren würden ("soll" = in der Regel) und ggf. mit Bezugnahme auf das Übermaßverbot die Ersatzvornahme und die daraus resultierenden Kosten für unangemessen erachteten.

44. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 29 Absatz 1 nach den Wörtern "so hat" die Wörter "der Genehmigungsinhaber oder" einzufügen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift schließt Tätigkeiten ein, bei denen kein Betreiber existiert. In einem solchen Fall, wie zum Beispiel bei der Durchführung von Untersuchungsarbeiten, würde nach dem Gesetzentwurf lediglich ein vom Genehmigungsinhaber beauftragtes Unternehmen haften. Da aber der Genehmigungsinhaber als Auftraggeber die Durchführung der Tätigkeiten maßgeblich gestaltet, sollte er in die Haftungskette einbezogen werden.

45. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 4 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 29 Absatz 4 nach der Angabe "§§" die Zahl "4," einzufügen.

Begründung:

Der Querverweis auf das Umwelthaftungsgesetz sollte auch den in § 4 UmweltHG angesprochenen Fall der höheren Gewalt umfassen.

46. Zu Artikel 1 (§ 30 Absatz 2 Satz 3 und 4 KSpG)

In Artikel 1 ist § 30 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Maßstab für die Bemessung der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten und Ansprüche nach Absatz 1 ist eine Bewertung des Leckagerisikos unter Berücksichtigung der für das nächste Betriebsjahr prognostizierten Speichermenge."

b) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Damit wird klargestellt, dass die Höhe der Deckungsvorsorge nicht allein auf der Grundlage der Speichermenge festzusetzen ist, sondern unter Berücksichtigung einer Leckagerisikobewertung. Andernfalls könnte aus § 30 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 3 KSpG-E der Schluss gezogen werden, dass die Höhe der Deckungsvorsorge so zu bemessen sei, dass ein Nachkauf von Emissionszertifikaten für die gesamte gespeicherte Kohlendioxidmenge aus der Deckungsvorsorge gewährleistet werden muss. Dies würde die Wirtschaftlichkeit von CCS-Projekten praktisch unmöglich machen. Mit der neuen Formulierung wird der Gesetzesbegründung sowie der CCS-Richtlinie entsprochen.

47. Zu Artikel 1 (§§ 29 bis 33 KSpG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Regelungen über Haftungs- und Vorsorgeregeln (§§ 29 bis 33 des Gesetzentwurfs) so auszugestalten sind, dass die Anlagenbetreiber auch nach einer nach § 31 möglichen

Übertragung von Pflichten die finanzielle Verantwortung für Schäden tragen, die nach der Übertragung von Pflichten noch auftreten.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung führt zu Haushaltsrisiken für die Länder. Im Übrigen hat der Bundesrat zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid am 14. März 2008 (BR-Drucksache 104/08) beschlossen, die vorgesehene Kostenfreistellung von früheren Betreibern geschlossener Speicherstätten abzulehnen, da diese Regelung gegen den in Artikel 174 Absatz 2 EGV vereinbarten umweltpolitischen Grundsatz der Verursacherprinzips verstößt.

48. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 1 und
§ 32 Absatz 3 KSpG

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 31 Absatz 1 sind die Wörter "auf das Land, das die zuständige Behörde eingerichtet hat," durch die Wörter " auf den Bund" zu ersetzen.
- b) § 32 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf vermittelt den Eindruck, als ob eine in etwa gleichmäßige Verteilung des abgeschiedenen CO₂ auf die Länder möglich wäre. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kommen aber nur ganz wenige Bereiche in einzelnen Ländern dafür in Betracht. Diese Länder werden dann zum nationalen Endlager eines Gases, dessen tatsächlich dauerhaft ungefährliche Speicherung noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden kann. Hier müssen die Risiken und Lasten gerechter verteilt werden. Deshalb ist es angemessen, dass der Bund die mit der dauerhaften Übernahme der Deponien verbundenen Risiken alleine übernimmt. Die Belastung für die Länder, in denen sich die Deponien befinden werden, ist bereits groß genug. Auch Artikel 18 der geplanten CCS-RL schreibt nicht vor, dass die Deponien an die Länder übertragen werden müssen. Vielmehr wird dort der Begriff "Staat" verwendet, was angesichts des Erfordernisses einer gleichmäßigen föderalen Lastenverteilung in Deutschland nur der Bund sein kann.

Sofern die Übertragung auf den Bund erfolgt, ist die Regelung in § 32 Absatz 3 überflüssig.

49. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 5 KSpG)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Macht der Betreiber in dem Nachweis nach Absatz 3 falsche oder unvollständige Angaben, kann die Verantwortung an den Betreiber oder seine Rechtsnachfolger zurück übertragen und eine erneute Nachsorgefrist nach billigem Ermessen der zuständigen Behörde festgesetzt werden. Der Betreiber übernimmt die Haftung für den hieraus entstandenen Aufwand bei der Nachsorge und die Aufwendungen, die sich aus der Übertragung und der Rückübertragung der Pflichten ergeben."

Begründung:

In Falle falscher Angaben handelt es sich um die Erschleichung der Befreiung von Pflichten. In der vorliegenden Fassung blieben die möglicherweise schwerwiegenden finanziellen Folgen zusätzlicher Nachsorgemaßnahmen bei der öffentlichen Hand. Es ist daher billig, den Betreiber für falsche Angaben in die Pflicht zu nehmen.

50. Zu Artikel 1 (§ 35 Absatz 1 Satz 2 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 35 Absatz 1 Satz 2 die Wörter "nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen" durch die Wörter "nach §§ 34 bis 36 oder nach den auf Grund der §§ 34 und 35 erlassenen Rechtsverordnungen" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird hiermit klargestellt, dass sich die Befugnisse der Regulierungsbehörde insgesamt nur auf den Teil 5 "Anschluss und Zugang Dritter" und der auf Grund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen beschränken. Die Überwachung anderer Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der zuständigen Behörde.

51. Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 3 bis 5 KSpG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen

Bescheide der Regulierungsbehörde den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen werden sollte.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Zuständigkeit ordentlicher Gerichte für Rechtsmittel gegen Bescheide der Regulierungsbehörde ist nicht sachgerecht. Bei der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörde handelt es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art, die durch § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Die abdrängende Sonderzuweisung zu Gunsten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in § 36 KSpG-E würde eine Fehlentwicklung verfestigen, die seit einiger Zeit im Bereich der Regulierungsverwaltung und des Energiewirtschaftsrechts zu beobachten ist und die dazu geführt hat, dass eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen worden sind.

Die Zuweisung weiterer öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte liefe zudem den Bemühungen der Länder um eine sachgerechte Reform des Systems der Rechtswegzuweisungen zuwider. Bei einer Rechtswegzuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit würde zugleich die Anwendung speziellen, dem zivilgerichtlichen Verfahren grundsätzlich fremden Prozessrechts entbehrlich. Dies betrifft etwa die Regelungen zur aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (§ 76 EnWG), zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 77 EnWG), zum Untersuchungsgrundsatz (§ 82 EnWG) oder zur Akteneinsicht (§ 84 EnWG), auf die § 36 Absatz 5 KSpG-E verweist.

52. Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 4 KSpG)

Artikel 1 § 36 Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit § 36 Absatz 4 KSpG-E wird geregelt, dass gegen die in der Hauptsache ergangenen Beschlüsse des für die Bundesnetzagentur zuständigen Oberlandesgerichts die Beschwerde an den Bundesgerichtshof stattfindet, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. In dessen Absatz 5 wird hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens auf die Vorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes verwiesen. In § 87 des Energiewirtschaftsgesetzes ist jedoch als Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde die Nichtzulassungsbeschwerde geregelt.

Aus dem Zusammenspiel von Absatz 4 und Absatz 5 in Verbindung mit § 87 des Energiewirtschaftsgesetzes ergibt sich eine Unklarheit, ob Absatz 4 als eine den § 87 des Energiewirtschaftsgesetzes verdrängende Sonderregelung anzusehen ist mit der Folge, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nicht eröffnet ist. Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich nicht, dass die Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen werden soll. Vielmehr soll das gerichtliche Verfahren parallel zu den Vorschriften des 8. Teils des Energiewirtschaftsgesetzes ausgestaltet werden. Daher ist es sachgerecht und zweckmäßig, auch das Rechtsmittelrecht parallel zu gestalten.

Dafür ist die Streichung des Absatzes 4 angezeigt. Denn mit der Verweisung in Absatz 5, die sich auch auf § 86 des Energiewirtschaftsgesetzes bezieht, sind die Voraussetzungen der Zulassung der Rechtsbeschwerde bereits geregelt.

53. Zu Artikel 1 (§ 37 Absatz 1 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 37 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern "injiziert wird" die Wörter "und für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Zulassung vorliegt" einzufügen.

Begründung:

Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes soll klargestellt werden, dass für bereits genehmigte Speichervorhaben zu Forschungszwecken keine zusätzliche Genehmigung nach dem KSpG erforderlich wird.

54. Zu Artikel 1 (§ 37 Absatz 2 Satz 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 37 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Nichtanwendung der Anforderungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, betreffend die Langzeitsicherheit, die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, den Sicherheitsnachweis, das Überwachungskonzept, das vorläufige Stilllegungs- und Nachsorgekonzept, erforderliche Unterlagen gemäß UVPG sowie die Anforderungen an den Kohlendioxidstrom, "soweit diese Anforderungen dem Zweck der Forschung entgegenstehen", ist zu unbestimmt und nicht vollziehbar. Eine derart offene und unbestimmte Formulierung würde eine völlig neuartige Form flexibler Gesetzge-

bung darstellen. Sie würde den Vollzugsbehörden die schwierige Beurteilung dessen, inwieweit gesetzliche Anforderungen dem Zweck der Forschung entgegenstehen, überlassen.

Die Anwendung des § 37 Absatz 2 Satz 2 könnte dazu führen, auf die o. g. Anforderungen, die auch dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen, gänzlich zu verzichten. Dies ist auch zu Gunsten von Forschungsvorhaben nicht hinnehmbar.

55. Zu Artikel 1 (§ 37 Absatz 4 KSpG)

In Artikel 1 ist § 37 Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Einholung einer Stellungnahme des Umweltbundesamtes "im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen" ist nicht erforderlich. § 40 Absatz 1 bestimmt, dass die Länder für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind. Eine Beteiligung von Bundesbehörden in dieser Form käme einer Doppelzuständigkeit gleich bzw. stellt eine Form der Mischverwaltung dar, die der Kompetenzordnung des Grundgesetzes widerspricht.

56. Zu Artikel 1 (§ 38 Absatz 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 38 Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Einholung und Berücksichtigungspflicht von Stellungnahmen des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist nicht erforderlich. § 40 Absatz 1 bestimmt, dass die Länder für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind. Eine Beteiligung von Bundesbehörden in dieser Form käme einer Doppelzuständigkeit gleich bzw. stellt eine Form der Mischverwaltung dar, die der Kompetenzordnung des Grundgesetzes widerspricht.

57. Zu Artikel 1 (§ 40 Absatz 1 und 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 40 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die für den Vollzug zuständige Behörde richtet sich nach Landesrecht."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Vor Entscheidungen nach den §§ 7, 13 und 17 gibt die nach Absatz 1 zuständige Behörde der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und dem Umweltbundesamt die Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt deren Empfehlungen."

Begründung:

Durch eine Beteiligung der Bundesbehörden ist hinreichend sichergestellt, dass deren Sachverstand bei einer Entscheidung berücksichtigt wird. Eine weiter gehende Pflicht zur Berücksichtigung der Stellungnahmen ist weder erforderlich noch sachgerecht im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Landesbehörden.

58. Zu Artikel 1 (§ 41 KSpG)

In Artikel 1 ist § 41 wie folgt zu fassen:

"§ 41

Abgabenrechtliche Regelungen der Länder

Abgabenrechtliche Regelungen der Länder bleiben unberührt."

Begründung:

Für die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften zu Gebühren und Auslagen besteht kein Regelungsbedarf. Der Verwaltungsaufwand für die im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stellen - zu denen auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie das Umweltbundesamt zählen - wird einzelfallbezogen von den zuständigen Behörden der Länder ermittelt und den beteiligten Stellen erstattet.

Entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz können die Länder auch bisher schon über die Einführung einer Wassernutzungsabgabe für die Speicherung in salinen Aquiferen entscheiden. Dies wird mit dem Änderungsvorschlag klargestellt.

59. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 1 Nummer 6 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 42 Absatz 1 Nummer 6 nach den Wörtern "einstellt oder" die Wörter "entgegen § 17 Absatz 4 Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist wegen des Erfordernisses der Bestimmtheit von Bußgeldvorschriften notwendig.

60. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 1 Nummer 8 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 42 Absatz 1 Nummer 8 nach dem Wort "jeweils" das Wort "auch" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarheit und der Einheitlichkeit der Formulierung der Bußgeldtatbestände. Bußgelder sollen auch erhoben werden können, solange noch keine Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erlassen ist.

61. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 1 Nummer 13 KSpG)

Artikel 1 § 42 Absatz 1 Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

"13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 zuwiderhandelt oder entgegen § 28 Absatz 2 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt"

Begründung:

Mit dem Wortlaut von § 42 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a KSpG-E werden "vollziehbare Anordnungen" nach § 28 Absatz 2 Satz 2 KSpG-E angesprochen. § 28 Absatz 2 Satz 2 KSpG-E regelt indes nur die Befugnis, von Beauftragten von Behörden Auskünfte zu verlangen. Diesem Umstand trägt der beantragte Wortlaut in einer bei vergleichbaren Vorschriften üblichen Formulierung Rechnung.

62. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 2 KSpG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 42 Absatz 2 KSpG-E vorgesehenen Bußgeldobergrenzen von 10 000 bzw. 50 000 Euro mit Blick auf die durch sie zu sanktionierenden Verstöße noch angemessen sind.

Begründung:

Nach § 42 Absatz 1 KSpG-E werden zum einen Verstöße gegen Vorschriften sanktioniert, die unmittelbar dem Schutzzweck nach § 1 KSpG-E dienen und damit auch die Sicherheit der Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten bezwecken. Zum anderen werden Verstöße gegen Vorschriften sanktioniert, die Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde betreffen oder in anderer Weise die Aufgabenerfüllung dieser Behörde berühren. Wie sich unter anderem aus der Regelung des § 31 Absatz 1 KSpG-E ergibt, kann der Betrieb eines Kohlendioxidspeichers mit erheblichen und langwierigen Gefahren verbunden sein. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Bußgeldobergrenzen des § 42 Absatz 2 mit 10 000 bzw. 50 000 Euro deutlich zu niedrig, um zur Beachtung der vorerwähnten Vorschriften beizutragen. Zudem ergeben sich Wertungswidersprüche mit Bußgeldtatbeständen in anderen, die Umwelt betreffenden Regelungswerken. Insoweit ist beispielsweise auf Artikel 1 § 69 Absatz 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BR-Drucksache 278/09) hinzuweisen.

63. Zu Artikel 1 (§ 44 KSpG)

In Artikel 1 ist § 44 wie folgt zu fassen:

"§ 44

Übergangsvorschriften

(1) Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 7 oder § 8 des Bundesberggesetzes, soweit sie sich auf die Aufsuchung oder Bewilligung der Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere von Kohlenwasserstoffen oder von Sole beziehen, werden auf Verlangen des Unternehmers als bergrechtliche Verfahren weitergeführt.

(2) Die in Absatz 1 genannten bergrechtlichen Verfahren sowie Bergbauberechtigungen werden nach den §§ 7, 11 oder 37 dieses Gesetzes weitergeführt, wenn der Antragsteller dies innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt und die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vorlegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Betriebsplanzulassungsverfahren und die Überleitung von vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen Betriebsplänen zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Bergbauberechtigungen.

(4) Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen der Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 erzielt wurden, können für Genehmigungen nach den §§ 7, 11 oder 37 dieses Gesetzes verwendet werden."

Begründung:

Die Übergangsvorschrift des § 44 KSpG-E erfasst nur bereits begonnene bergrechtliche Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen insbesondere im Zusammenhang mit Sole. Dies reicht angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Entwicklung nicht aus. Die Übergangsvorschrift muss

- bereits begonnene bergrechtliche Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen insbesondere im Zusammenhang mit Sole,
 - bereits begonnene bergrechtliche Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen,
 - inzwischen erteilte Erlaubnisse insbesondere im Zusammenhang mit Sole und inzwischen erteilte bergrechtliche Bewilligungen
- erfassen.

Weiterhin ist es erforderlich, im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen,

- die bereits begonnenen Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis bzw. Bewilligung sowie
- die zur Ausübung erteilter Bergbauberechtigungen begonnenen bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren bzw. zugelassenen Betriebspläne als Untersuchungs- bzw. Speichergenehmigungen zunächst nach Bergrecht zu Ende zu führen und später - innerhalb einer angemessenen Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des KSpG - in das KSpG

zu überführen.

Dabei sollten im Unterschied zu § 44 Absatz 1 KSpG-E diese Möglichkeiten nicht nur für Sole, sondern auch für andere Bodenschätze wie vor allem Kohlenwasserstoffe gelten, insbesondere wenn diese mittels CO₂-Injektionen im Rahmen von EGR/EOR gewonnen werden sollen.

64. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Nummer 1.1 Buchstabe b, Nummer 1.2 Buchstabe c, Nummer 2 Satz 3 Buchstabe b KSpG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1.1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Hydrogeologie (einschließlich der Süß-Salzwasserdynamik);"

- b) In Nummer 1.2 Buchstabe c ist das Wort "trinkbares" zu streichen.

- c) In Nummer 2 Satz 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) geomechanische, geochemische und strömungstechnische Eigenschaften des Reservoirs und der Gesteinsschichten, die über dem Kohlendi-oxidspeicher liegen und diesen umgeben (Deckstein, abdichtende und durchlässige Gesteine) sowie deren hydraulische Wechselwirkung;"

Begründung:

Der Änderungsvorschlag unter Buchstabe a hebt die Beschränkung der Untersuchung auf "trinkbares" Grundwasser auf. Im Wasserrecht ist eine entsprechende Formulierung nicht enthalten. Auch nach der WRRL ist eine Beschränkung auf "Trinkwasser" nicht zulässig. Stattdessen wird auf die wesentliche Gefährdung einer Verlagerung der Süß-Salzwassergrenze durch entsprechende Erhebungen eingegangen.

Für den Änderungsvorschlag unter Buchstabe b gilt Vorgenanntes entsprechend.

Mit Buchstabe c wird eine fehlende Verbindung zwischen den Wörtern "Reservoir" und "Gesteinsschichten" ergänzt. Die Ergänzung um die Wechselwirkung der Systeme ist als wichtige Eigenschaft nochmals hervorzuheben.

65. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Überschrift KSpG)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 nach der Überschrift "Anlage 2" im Klammerzusatz die Angabe "§ 17 Absatz 1" durch die Angabe "§ 17 Absatz 2 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Bezugnahme der Anlage 2 auf § 17 Absatz 2 Satz 2.

66. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nummer 1 und 1.2 KSpG)

In Artikel 1 ist Anlage 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist in der Überschrift das Wort "Überwachungsplans" durch das Wort "Überwachungskonzepts" zu ersetzen.
- b) In Nummer 1.2 ist in der Überschrift das Wort "Plans" durch das Wort "Überwachungskonzepts" zu ersetzen.

Begründung:

Die Korrektur dient der einheitlichen Verwendung des Begriffs "Überwachungskonzept", wie er in § 20 verwendet wird.

67. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens für die Gemeinden, in deren Gebieten im Untergrund künftig CO₂ gespeichert werden soll, nach einem Zerlegungsmaßstab, der neben den Arbeitslöhnen auch die steuerlich maßgebenden

Ansätze des Sachanlagevermögens - jeweils im Verhältnis der Summe aller Betriebsstätten zu den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden - berücksichtigt, erfolgen sollte (in Analogie zur Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens bei Betrieben, die Windenergieanlagen betreiben).

Begründung:

Im Gewerbesteuergesetz (GewStG) heißt es: "Hat das Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich die Betriebsstätte über das Gebiet mehrerer Gemeinden ('mehrgemeindliche Betriebsstätte'), so muss der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden (Zerlegung, §§ 28 ff GewStG; Steuerzerlegung)." Hiervon ausgenommen sind jedoch derzeit u. a. unterirdische Bergbauanlagen. Das GewStG sieht in den Fällen der mehrgemeindlichen Betriebsstätte die Zerlegung der Gewerbesteuer nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten vor (§ 30 GewStG) und lässt als Kriterien z. B. die jeweils im Gebiet einer Gemeinde befindlichen Anlagen und/oder die dort erzielten Betriebseinnahmen zu.

Da CO₂-Speicher eine große räumliche Ausdehnung haben und voraussichtlich eine Vielzahl von Gemeinden betreffen werden, die Betriebsstätte bzw. Injektionsstelle jedoch territorial eng eingegrenzt liegen wird, und eine direkte, unterschiedliche Betroffenheit der Gemeinden durch den Speicherbetrieb nicht wahrscheinlich ist, erscheint hier eine einheitliche Bemessungsregelung für alle Gemeinden angemessen.

68. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1d TEHG)

In Artikel 3 Nummer 2 sind in § 6 Absatz 1d nach den Wörtern "zugelassenen Kohlendioxidspeicher" die Wörter ", Speichervorhaben zum Zwecke der Forschung" einzufügen.

Begründung:

Auch die Speicherung von Kohlendioxid in Speichervorhaben zum Zwecke der Forschung führt dazu, dass Kohlendioxid aus dem Kraftwerksprozess abgetrennt und sicher eingelagert wird. Deshalb sollte auch für diese Mengen die Abgabepflicht von Emissionszertifikaten entfallen.

Der in der Gesetzesbegründung aufgeführte Artikel 12 Absatz 3a der Emissionshandelsrichtlinie stellt generell von der Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten für Emissionen frei, wenn diese in einer Anlage zur ständigen Speicherung sicher verbracht sind, die eine Genehmigung in Übereinstimmung mit

der europäischen CCS-Richtlinie haben. Es ist nicht erkennbar, dass für Forschungsanlagen, für die eine Genehmigung nach § 37 des Gesetzentwurfes erteilt worden ist, diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollten. Artikel 12 Absatz 3a (neu) der Emissionshandelsrichtlinie schließt daher Speichervorhaben zum Zwecke der Forschung nicht generell aus.

69. Zu Artikel 6a - neu - (§ 1 Satz 3 Nummer 3a - neu - ROV)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung der Raumordnungsverordnung

In § 1 Satz 3 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Errichtung eines Kohlendioxidspeichers, der der Planfeststellung nach § 11 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes bedarf, und Errichtung einer Kohlendioxidleitung, die der Planfeststellung nach § 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes bedarf;" '

Begründung:

Die Raumordnungsverordnung ist im o. a. Sinne zu ergänzen, da die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz planfeststellungsbedürftige Errichtung eines Kohlendioxidspeichers und einer Kohlendioxidleitung erforderlich ist. Auf Grund der privaten Antragstellung ergibt sich ein besonderes Koordinierungsbedürfnis.

70. Zur Vorlage allgemein

Der Bundesrat begrüßt die auf europäischer und nationaler Ebene geschaffenen Förderungen von Forschung sowie Etablierung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Bereich CCS. Der Bundesrat betont allerdings, dass sich nach Umsetzung dieser Förderungen die CCS-Technologie ohne weitere staatliche Förderungen am Markt im Wettbewerb der Vermeidungstechnologien durchsetzen muss. Wichtigste Quelle für eine zukünftige Wirtschaftlichkeit von CCS ist der verringerte Bedarf an CO₂-Zertifikaten im Rahmen des EU-weiten Emissionshandels.